

Donnerstag, 18. November 1993

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 18. NOVEMBER 1993

(93/C 329/04)

TEIL I**Ablauf der Sitzung****VORSITZ:** Herr VERDE I ALDEA*Vizepräsident**(Die Sitzung wird um 9.30 Uhr eröffnet.)***1. Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Die Herren de Bremond d'Ars und Pesmazoglou haben mitgeteilt, daß sie gegen den Einspruch stimmen wollten, mit dem in Punkt IV der Dringlichkeitsdebatte ein neuer Unterpunkt „Amanullah Khan“ eingefügt werden sollte (Teil I Punkt 5).

Herr Bourlanges hat schriftlich mitgeteilt, daß er bei der Abstimmung über den Bericht Desama (Teil I Punkt 19) für und nicht gegen Änd. 236 und 238 stimmen wollte.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) die folgenden gemäß Artikel 45 GO eingereichten Entschließungsanträge der Abgeordneten:

— Staes zur Qualität landwirtschaftlicher Flächen (B3-1357/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

— Llorca Vilaplana zu infolge des Kriegs im ehemaligen Jugoslawien ausgesetzten Kindern (B3-1358/93)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: POLI

— Simmonds zur Umweltverträglichkeitsprüfung (B3-1359/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: REGI

— Collins, Balfe, Elliott, Green, Lomas, Newens, Pollack und Tongue zu der Bahnverbindung durch den Kanaltunnel (B3-1360/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, VKHR

— Crawley, Elliott, Falconer, Ford, Green, Morris, Newens, Newman, Oddy, Alex Smith, Stewart und Tomlinson zur Lage der Menschenrechte im Gliedstaat Punjab, Indien (B3-1361/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— da Cunha Oliveira zu Angaben zur Zusammensetzung von Körperpflegemitteln (B3-1362/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

— David zur Lage in Tunesien (B3-1363/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: ENTW, FRAU

— David zur Lage in Algerien (B3-1364/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: ENTW

— Ferrer zur institutionellen Entwicklung in Andorra (B3-1382/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Guermeur, Pannella, Pinton, Taradash und Vanlerenberghe zur Lage der griechisch-katholischen Minderheit in Rumänien (B3-1383/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Michelini zum Organhandel (B3-1384/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: INNA

— Chabert zur Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zwecks Schaffung eines Systems für die Unterstützung und Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsfürsorge zugunsten der AKP-Staaten (B3-1386/93)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: UMWE

Donnerstag, 18. November 1993

— Chabert zur gewaltsamen Unterdrückung der schwarzen Mehrheit in Mauretanien durch die moslemische Regierung (B3-1387/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: ENTW

— David zur Freizügigkeit für Fußballfans (B3-1388/93)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: JUGD

— David zur Verfolgung der Baha'i im Iran (B3-1389/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Ford zu den Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus den Republiken des früheren Jugoslawien (B3-1390/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: JUGD, RECH

— Amendola zur Chiropraktik (B3-1391/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: RECH

— Collins zur Boxenhaltung von Kälbern (B3-1392/93)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE

— Arbeloa Muru zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen (B3-1393/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Jarzembowski zu den Bedingungen für die polizeiliche Zusammenarbeit bei Sammlung und Austausch personenbezogener Daten (B3-1394/93)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

— Ferrer zur Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation für Kartoffeln

(B3-1395/93) Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Ferrer zur Durchführung eines zweiten Gemeinschaftsprogramms für Senioren (B3-1396/93)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

— Ferrer zu der Notwendigkeit, die europäische Gerbereiindustrie zu schützen (B3-1397/93)

Ausschußbefassung:
federführend: AUWI
mitberatend: WIRT

— Collins, Amendola, Iversen und Schleicher zur Lage der Umwelt in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den baltischen Staaten und in Georgien (B3-1398/93)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: AUWI

— Staes zu Aufgabe und Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofs (B3-1399/93)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: INST

— Kostopoulos zu den Menschenrechten in der Türkei (B3-1400/93)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Kellett-Bowman, Goedmakers, Theato und Tomlinson zur Bewertung von Programmen und Projekten in den wichtigsten Ausgabenbereichen (B3-1401/93)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Sisó Cruellas zur Infrastruktur des lokalen und regionalen Verkehrs (B3-1402/93)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR

— Medina Ortega zur industriellen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft (B3-1403/93)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI

b) den folgenden gemäß Artikel 163 GO eingereichten Änderungsvorschlag der Abgeordneten:

— Ferrer, Christopher J.P. Beazley, Cushnahan, Dalsass, Friedrich, Gasòliba i Böhm, Oostlander, Pack, Reding und Thyssen zur Einführung eines neuen Absatzes 2a in Artikel 128 GO (alte Fassung) (B3-1385/93)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

3. Ausschußbefassung

Der Verkehrsausschuß wird mitberatend mit den Entschließungsanträgen der Abgeordneten Barón Crespo, Cassanmagnago Cerretti und Crampton befaßt:

— zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Finnland (B3-1132/93)

— zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Norwegen (B3-1133/93)

— zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Schweden (B3-1134/93)

Donnerstag, 18. November 1993

— zum Stand der Beitrittsverhandlungen mit Österreich (B3-1135/93)

(federführend: Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit).

* * *

Änderung der Befassung

Der Haushaltskontrollausschuß wird federführend und der Haushaltsausschuß mitberatend mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (C3-0292/93) befaßt (ursprünglich war der Haushaltsausschuß federführend und der Haushaltskontrollausschuß mitberatend mit diesem Vorschlag befaßt worden).

4. Untätigkeitsklage gegen die Kommission

Der Präsident teilt mit, daß das Erweiterte Präsidium auf seiner Sitzung vom 28. Oktober 1993 von der Antwort Kenntnis genommen hat, die die Kommission am 21. September 1993 auf das Aufforderungsschreiben des Präsidenten des Parlaments vom 20. Juli 1993 gegeben hat.

Diese Antwort wurde vom Rechtsausschuß als unzureichend und nicht den Anforderungen einer Stellungnahme im Sinne von Artikel 175 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend angesehen.

Er erklärt weiter, daß das Erweiterte Präsidium auf der Grundlage der Empfehlungen des Rechtsausschusses vom 11. Oktober 1993 und des Ausschusses für Grundfreiheiten vom 15. Oktober 1993 den Präsidenten gebeten hat, eine Untätigkeitsklage wegen der Freizügigkeit der Personen gemäß Artikel 8 a EGV gegen die Kommission zu erheben.

Er gibt dem Parlament bekannt, daß die Klage an diesem Tag vor dem Gerichtshof eingereicht wurde.

DRINGLICHKEITSDEBATTE

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 16. November 1993).

5. Infiziertes Blut (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-1577, 1593, 1601, 1619, 1622, 1630 und 1637/93).

Die Abgeordneten Oomen-Ruijten, Ceci, Lehideux, Soulier, Ainarði, Roth und Lane erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Schwartzberg im Namen der PSE-Fraktion, Schleicher im Namen der PPE-Fraktion, Ephremidis im Namen der

CG-Fraktion, Banotti und Scott-Hopkins, Herr Flynn, Mitglied der Kommission, die Abgeordneten Ceci, die eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet, Banotti und Oomen-Ruijten, die ebenfalls Fragen an die Kommission richten, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Abstimmung: Teil I Punkt 12.

* * *

Es spricht Herr Robles Piquer, der im Namen der PPE-Fraktion beantragt, daß Rat und Kommission dringendst eine Erklärung zu der Abstimmung am Morgen im amerikanischen Kongreß über das NAFTA-Abkommen und die Auswirkungen dieser Abstimmung auf die laufenden GATT-Verhandlungen abgeben (der Präsident nimmt diesen Antrag zur Kenntnis und sagt zu, den Parlamentspräsidenten zu befragen).

6. Gewerkschaftsrechte — Europäischer Betriebsrat (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-1572, 1574, 1575, 1585, 1617, 1635 und 1638/93).

Die Abgeordneten Wilson, Oddy, Maher, Chanterier und Brok erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Stevenson im Namen der PSE-Fraktion, Spencer im Namen der PPE-Fraktion und Menrad sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13.

7. Grenzüberschreitender Transport von Giftmüll innerhalb der Gemeinschaft (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sieben Entschließungsanträge (B3-1589, 1598, 1602, 1607, 1611, 1627 und 1632/93).

Die Abgeordneten Lucas Pires, Pimenta, Vandemeulebroucke, Santos, Staes, Ribeiro und Nianias erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Delcroix im Namen der PSE-Fraktion, Amendola im Namen der V-Fraktion und Ewing im Namen der ARC-Fraktion, Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission, und Herr Vandemeulebroucke, der eine Frage an die Kommission stellt, die Herr Van den Broek beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen

Abstimmung: Teil I Punkt 14.

Donnerstag, 18. November 1993

8. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 13 Entschließungsanträge (B3-1567, 1590, 1612, 1628, 1599, 1629, 1570, 1625, 1636, 1608, 1573, 1609 und 1569/93).

Frau Archimbaud erläutert den Entschließungsantrag B3-1628/93.

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

Die Abgeordneten Dury, Newens, Elmalan, Colom i Naval und Cot erläutern Entschließungsanträge.

9. Begrüßung

Der Präsident begrüßt im Namen des Parlaments eine Delegation des norwegischen Parlaments unter der Leitung seines Präsidenten, Herrn Blankenborg, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

10. Menschenrechte (Fortsetzung der Aussprache)

Die Abgeordneten Pons Grau, De Clercq, Verhagen, Bertens, Dinguirard und Staes erläutern Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Cabezón Alonso, Robles Piquer, Wijzenbeek, Nianias, Martinez, Ribeiro, Marinho, Carvalho Cardoso, Antony, Tindemans und Habsburg sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15.

11. Naturkatastrophen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwölf Entschließungsanträge (B3-1562, 1564, 1616, 1565, 1583, 1604, 1610, 1633, 1597, 1603, 1621 und 1634/93).

In Anbetracht der Tageszeit und angesichts der Tatsache, daß das Parlament um 12.30 Uhr zu einer feierlichen Sitzung zusammentritt, schlägt der Präsident vor, unmittelbar zu den Abstimmungen überzugehen und den Punkt „Naturkatastrophen“ ohne Aussprache zu behandeln.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Es sprechen die Abgeordneten Scott-Hopkins, der den Präsidenten ersucht, im Namen des Parlaments den Familien von zehn Kindern, die in der vergangenen Nacht bei einem Verkehrsunfall in Großbritannien ums Leben gekommen sind, das Beileid auszusprechen; außerdem fordert er, das Tragen von Sicherheitsgurten in Autobussen vorzuschreiben, Green, die sich dieser Bitte anschließt, und Vázquez Fouz, der sich ebenfalls dieser Bitte anschließt und dann gegen die Entscheidung des Präsidenten, unmittelbar zur Abstimmung überzugehen, protestiert.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

12. Infiziertes Blut (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-1577, 1593, 1601, 1619, 1622, 1630 und 1637/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1577, 1593, 1601, 1622, 1630 und 1637/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Ceci und Vertemati im Namen der PSE-Fraktion, Oomen-Ruijten, Scott-Hopkins, Cassanmagnago Cerretti, Coppo Gavazzi und Banotti im Namen der PPE-Fraktion, Vohrer und Soulier im Namen der LDR-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Heider im Namen der RDE-Fraktion sowie Alavanos im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die PPE-Fraktion hat NA über die Ziffern 10 und 11 beantragt.

Erwägungen und Ziffern 1 bis 9: angenommen

Ziffer 10: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	72
Ja-Stimmen:	66
Nein-Stimmen:	6
Enthaltungen:	0

Ziffer 11: durch NA angenommen:

Abgegebene Stimmen:	99
Ja-Stimmen:	91
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	0

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 1).

(Der Entschließungsantrag B3-1619/93 ist hinfällig.)

13. Gewerkschaftsrechte — Europäischer Betriebsrat (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-1572, 1574, 1575, 1585, 1617, 1635 und 1638/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1572, 1574, 1575, 1585, 1635 und 1638/93:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten Oddy, Wilson, Crawley und Verde i Aldea im Namen der PSE-Fraktion, Brok im Namen der PPE-Fraktion, von Alemann im Namen der LDR-Fraktion, Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie Elmalan, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung über Ziffer 4 beantragt.

Donnerstag, 18. November 1993

Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Ziffer 4: durch EA angenommen

Ziffern 5 bis 8: angenommen

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	144
Ja-Stimmen:	134
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 2 a).

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1617/93:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 2 b).

14. Grenzüberschreitender Transport von Giftmüll innerhalb der Gemeinschaft (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B3-1589, 1598, 1602, 1611, 1627 und 1632/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1589, 1598, 1602, 1611 und 1632/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Marinho und Santos im Namen der PSE-Fraktion,
Lucas Pires und Florenz im Namen der PPE-Fraktion,
Pimenta im Namen der LDR-Fraktion,
Staes im Namen der V-Fraktion,
Heider im Namen der RDE-Fraktion sowie
Barata Moura im Namen der CG-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 3 a).

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1607 und 1627/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Staes im Namen der V-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke und Ewing im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament lehnt den gemeinsamen EntschlieÙungsantrag durch NA (PSE) ab:

Abgegebene Stimmen:	169
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	139
Enthaltungen:	4

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1607/93:

Die PSE-Fraktion hat gesonderte Abstimmungen über die Ziffern 2, 3 und 4, die nacheinander abgelehnt wurden, beantragt.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 3 b).

15. Menschenrechte (Abstimmung)

EntschlieÙungsanträge B3-1567, 1590, 1612, 1628, 1599, 1629, 1570, 1625, 1636, 1608, 1573, 1609 und 1569/93

Frau Dury schließt sich dem Antrag der CG-Fraktion auf gesonderte Abstimmung über Erwägung D des gemeinsamen EntschlieÙungsantrags zu Marokko an.

Togo

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1567, 1590, 1612 und 1628/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Verhagen und Cassanmagnago Cerretti im Namen der PPE-Fraktion,
Galland und De Clercq im Namen der LDR-Fraktion,
Archimbaud und Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie
Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 a).

El Salvador

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1599 und 1629/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou und Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion,
Bertens und Larive im Namen der LDR-Fraktion,
Melandri im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie
Barata Moura im Namen der CG-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Herr Cabezón Alonso weist auf einen Fehler in der spanischen Fassung der Erwägungen A und B hin.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 4 b).

Marokko

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1570, 1625 und 1636/93:

— Gemeinsamer EntschlieÙungsantrag, den die Abgeordneten
Dury und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Dinguirard im Namen der V-Fraktion,

Donnerstag, 18. November 1993

Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion sowie Elmalan im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erwägungen A bis C: angenommen.

Erwägung D: getrennte Abstimmung auf Antrag der CG-Fraktion:

1. Teil: Text ohne die Worte „aus dem Straflager Tazmart“: durch EA angenommen

2. Teil: diese Worte: abgelehnt

Rest des Entschließungsantrags: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 4 c).

Angola

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1608/93:

Angenommene Änd.: 1, 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (Erwägung A getrennt).

Getrennte Abstimmung:

Erwägung A (LDR):

1. Teil: Text bis „anzuerkennen“: angenommen

2. Teil: Rest: durch EA angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 d).

Macao

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1573/93:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 e).

Amanullah Khan

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1609/93:

Herr Cot zieht im Namen der PSE-Fraktion Ziffer 3 des Entschließungsantrags zurück.

Angenommene Änd.: 4, 2, 3, 7

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA, 8 durch EA

Hinfällige Änd.: 5

Gegenstandslose Änd.: 6

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 4 f).

Chile

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-1569/93:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 g).

16. Naturkatastrophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-1562, 1564, 1616, 1565, 1583, 1604, 1610, 1633, 1597, 1603, 1621 und 1634/93

Es sprechen die Abgeordneten:

— Galland, der, weil die Abstimmung ohne Aussprache stattfinden soll, im Namen der LDR-Fraktion beantragt, daß die in der Aussprache vorgesehenen Redner ihre Beiträge schriftlich abgeben können (der Präsident antwortet, dies könne er nicht zulassen, weil es den Bestimmungen der GO widerspreche); Herr Galland ist der Auffassung, daß die GO nicht eingehalten wurde, weil die Aussprache nicht stattgefunden hat, und wiederholt seinen Antrag, wobei er klarstellt, daß die GO zwar sowohl schriftliche als auch mündliche Stimmerklärungen verbietet, nicht aber das, was er beantragt (der Präsident wiederholt seine als erstes gegebene Antwort);

— Musso, der im Namen der RDE-Fraktion gegen Länge und Inhalt einiger Äußerungen von Herrn Van den Broek, Mitglied der Kommission, protestiert, sich dem Antrag von Herrn Galland anschließt und darauf besteht, daß darüber abgestimmt wird (der Präsident antwortet, die einschlägigen GO-Bestimmungen seien völlig klar, doch sei er bereit, das Präsidium mit der Frage zu befassen, insbesondere mit der Tatsache, daß wiederholt über den letzten Punkt „Naturkatastrophen“ nicht debattiert werden konnte);

— Schwartzberg, der vorschlägt, die für die Kommission vorgesehene Redezeit zu beschränken (der Präsident antwortet, diese habe eine „ungefähr“ festgelegte Redezeit, doch müsse man ihr die Zeit lassen, auf die in der Aussprache angesprochenen Punkte zu antworten);

Der Präsident stellt fest, daß die Abgeordneten Belo und Van Dijk noch sprechen wollen, daß dann jedoch keine Zeit mehr für die Abstimmung bliebe, und fragt sie, ob sie an ihrer Wortmeldung festhalten. Frau Belo antwortet bejahend.

Unter diesen Umständen entscheidet der Präsident, die Dringlichkeitsdebatte an dieser Stelle zu schließen und die Sitzung zu unterbrechen

(Abstimmung: siehe Teil I Punkt 28).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

(Die Sitzung wird um 12.20 Uhr unterbrochen.)

Von 12.30 bis 13.00 Uhr tritt das Parlament aus Anlaß des Besuches von Herrn Scalfaro, Präsident der Italienischen Republik, zu einer feierlichen Sitzung zusammen.

(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

Donnerstag, 18. November 1993

VORSITZ: Herr ESTGEN

Vizepräsident

Es sprechen die Abgeordneten:

— Lane, der an den am Vormittag gestellten Antrag bezüglich einer Erklärung der Kommission zu den Auswirkungen des NAFTA-Abkommens erinnert (der Präsident teilt mit, es sei diesbezüglich Kontakt mit der Kommission aufgenommen worden, die erklärt habe, sie habe nicht die Absicht, eine solche Erklärung abzugeben);

— Musso, der im Namen der RDE-Fraktion beantragt, wenn es nicht möglich sei, unmittelbar en bloc über den letzten Punkt der Dringlichkeitsdebatte „Naturkatastrophen“ abzustimmen, dann die zu diesem Zeitpunkt tagende Konferenz der Präsidenten mit diesem Problem zu befassen, damit die Abstimmung um 18.30 Uhr stattfinden kann (der Präsident antwortet, es sei vorgesehen, daß die Konferenz der Präsidenten diesen Punkt behandelt, und das Plenum werde von dem Beschluß unterrichtet);

— Simeoni, der sich der vorangegangenen Wortmeldung anschließt und fragt, ob noch eine Aussprache über die Naturkatastrophen stattfinden kann (der Präsident antwortet, dies sei nicht möglich);

— Ford, der mitteilt, daß in Schottland ein Denkmal für Rudolf Hess entdeckt worden sei, und beantragt, daß der Parlamentspräsident bei der Regierung des Vereinigten Königreichs interveniert, damit dieses Denkmal schnellstmöglich entfernt wird (der Präsident antwortet, er werde diesen Antrag dem Parlamentspräsidenten übermitteln).

17. Tagesordnung

Der Präsident gibt bekannt, daß der Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über das Abkommen EG/UNRWA über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern (Berichterstatterin: Frau Braun-Moser), den das Parlament nach dem Dringlichkeitsverfahren am Freitag zu behandeln beschlossen hat, von der Tagesordnung abgesetzt wird, weil der Rechtsausschuß sich zu der vom zuständigen Ausschuß vorgeschlagenen Änderung der Rechtsgrundlage äußern muß.

18. Ausschuß der Regionen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt der Bericht von Herrn Melis im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die Beteiligung der Regionen am europäischen Aufbauwerk und ihre Vertretung — der Ausschuß der Regionen (A3-0325/93).

Herr Boissière erklärt, daß die Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses natürlich an den Regionalausschuß gerichtet ist und nicht, wie irrtümlich angegeben, an den auswärtigen Ausschuß.

Herr Melis erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Boissière, Berichterstatter des mitberatenden Institutionellen Ausschusses, auch im Namen der V-Fraktion, Heinz Fritz Köhler im Namen der PSE-Fraktion, Ferrer im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Simeoni, Froment-Meurice und Musso, alle drei zur vorangegangenen Wortmeldung, Barata Moura im Namen der CG-Fraktion, Gutiérrez Díaz, fraktionslos, da Cunha Oliveira, Mendez de Vigo, Gasòliba i Böhm, Nianias, Dessylas, David, Pack, André-Léonard, Arbeloa Muru, Cushnahan, Alex Smith, Froment-Meurice, Karelis, Inglewood, Izquierdo Rojo und Schiedermeier sowie Herr Millan, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 24.

19. Wissenschaftliche Forschung ***I/* (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie.

Herr Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, betont die Bedeutung, die sein Ausschuß der Tatsache zumißt, daß die Abstimmung über den Bericht Linkohr an diesem Abend stattfindet; er bittet den Präsidenten, dafür zu sorgen, daß dies geschieht (der Präsident antwortet, die zuständigen Dienststellen täten alles Erforderliche).

Herr Linkohr erläutert seinen Bericht über die Vorschläge der Kommission an den Rat für

- I. einen Beschluß über das IV. Rahmenprogramm der EG im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (KOM(93)0276 — C3-0413/93)
- II. einen Beschluß über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (KOM(93)0276 — C3-0264/93) (A3-0360/93).

VORSITZ: Herr CRAVINHO

Vizepräsident

Herr Sanz Fernández erläutert seinen Bericht über die Verbreitung, Verwertung und Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in der Gemeinschaft (A3-0318/93).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers, Berichterstatterin des mitberatenden Haushalts- und Haushaltskontrollausschusses, Schiedermeier, Berichterstatter des mitberatenden Sozialausschusses, Lucas Pires in Vertre-

Donnerstag, 18. November 1993

tung von Herrn Carvalho Cardoso, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Speciale, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Desama im Namen der PSE-Fraktion, de Gaulle im Namen der LDR-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Barrera i Costa im Namen der ARC-Fraktion, Adam, Seligman im Namen der PPE-Fraktion, Larive, Hervé, Robles Piquer und Santos sowie Herr Ruberti, Vizepräsident der Kommission.

VORSITZ: Frau ISLER BEGUIN

Vizepräsidentin

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25.

20. Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus * (Aussprache)

Frau García Arias erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Mitteilung der Kommission mit Antrag auf Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses gemäß Artikel 95 des EGKS-Vertrags zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (SEK(92)2553 — C3-0176/93) (A3-0328/93).

Es sprechen die Abgeordneten Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, González Álvarez, fraktionslos, Adam im Namen der PSE-Fraktion, Pack, Peter und Seligman, Herr Matutes, Mitglied der Kommission, die Berichterstatterin, die nach der Haltung der Kommission zu den Änderungsanträgen in ihrem Bericht fragt, Herr Matutes, der antwortet, und Frau González Álvarez.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26.

21. Rechte der Journalisten (Aussprache)

Herr Bertens erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über den Schutz von Journalisten im Rahmen gefährlicher Aufträge (A3-0257/93).

Es sprechen die Abgeordneten Van Putten im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion und Guerneur im Namen der RDE-Fraktion sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 27.

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten:

— Vayssade, die angesichts der Tatsache, daß ihr Bericht vor der Abstimmungsstunde nicht mehr aufgerufen werden konnte und damit auf den folgenden Tag verschoben ist, beantragt, ihn auf die nächste Tagung zu vertagen;

— Lulling, deren Bericht in gemeinsamer Aussprache mit dem von Frau Vayssade vorgesehen ist, die beantragt, ihn auf der Tagesordnung zu belassen;

— Vayssade, die erklärt, sie könne auf ihren Vertagungsantrag verzichten, wenn ihr Bericht und der von Frau Lulling als erster Punkt vor dem Bericht von Herrn Collins auf die Tagesordnung für den nächsten Tag gesetzt würden (die Präsidentin fragt Herrn Collins, ob dieser damit einverstanden ist, daß sein Bericht nach der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Vayssade und Lulling auf die Tagesordnung kommt);

— Collins, der sich damit einverstanden erklärt;

— Oomen-Ruijten, die beantragt, daß die Abstimmung über den letzten Punkt der Dringlichkeitsdebatte „Naturkatastrophen“ an diesem Abend stattfindet.

Die Präsidentin gibt bekannt, daß das Präsidium die Frage geprüft und dem Sitzungspräsidenten Recht gegeben hat, der es abgelehnt hatte, die Wortmeldungen zu dieser Debatte veröffentlichen zu lassen; die Konferenz habe jedoch festgestellt, daß einige Minuten der für die Dringlichkeitsdebatte vorgesehenen Zeit nicht genutzt worden waren. Sie schlägt dementsprechend vor, daß das Parlament nach den für den Abend vorgesehenen Abstimmungen über diesen Punkt abstimmt und daß dabei die Verfasser, die dies wünschen, ganz kurz ihre Entschließungsanträge erläutern.

Das Parlament erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Herr Vázquez Fouz beantragt, die Wortmeldungen der Verfasser als Stimmerkklärungen anzusehen (die Präsidentin antwortet, dies sei aufgrund von Artikel 47,4 GO nicht möglich).

22. Zusammensetzung des Parlaments

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß die zuständigen deutschen Behörden sie davon unterrichtet haben, daß Herr Jürgen Brand mit Wirkung vom 16. November 1993 als Mitglied des Europäischen Parlaments anstelle von Herrn Günther Müller benannt worden ist.

Sie heißt diesen neuen Kollegen willkommen und erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 7,3 GO.

*
* *
*

Es sprechen die Abgeordneten:

— Green, die gegen die schlechte Organisation der Reisen zu der Tagung des Parlaments der Senioren am folgenden Montag in Luxemburg protestiert; sie fordert, daß das Generalsekretariat schleunigst die notwendigen Maßnahmen ergreift;

Donnerstag, 18. November 1993

— Oomen-Ruijten, die sich der vorangegangenen Wortmeldung anschließt und darüber hinaus darauf hinweist, daß nichts vorgesehen worden sei, um die Teilnehmer schon am Montag zu empfangen;

— Fitzsimons, der die Wortmeldung von Frau Green unterstützt (die Präsidentin antwortet, sie werde diese Bemerkungen weiterleiten, und fordert die Verwaltung auf, alles zu tun, um Abhilfe zu schaffen);

— Van Velzen, Vorsitzender des Sozialausschusses, der ebenfalls die Situation bedauert und betont, daß die Mittel für diese Tagung deutlich gekürzt wurden; im übrigen werde in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Quästoren eine Untersuchung vorgenommen, um die Verantwortlichkeiten in dieser Angelegenheit festzustellen;

— Ewing, die darauf besteht, daß der Präsident am nächsten Morgen eine Mitteilung zu diesem Thema macht (die Präsidentin sagt dies zu);

— Tomlinson, der beantragt, das Dossier schon jetzt an die Verwaltung zu übermitteln (die Präsidentin antwortet, dies sei bereits erfolgt, und es werde am nächsten Morgen eine Antwort geben);

— Aglietta, die beantragt, zur Tagesordnung überzugehen;

— Read, Quästorin, die beantragt klarzustellen, wie Personen ihre Unkostenerstattung erhalten können;

— McMahon, der beantragt, die Verwaltung solle Erläuterungen zu dieser Angelegenheit geben.

23. Zeitplan für die Haushaltsberatungen (zweite Lesung)

Die Präsidentin gibt dem Parlament bekannt, daß die Fristen für die Einreichung von Änderungsanträgen in zweiter Lesung zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß wie folgt festgelegt worden sind:

- Abänderungsentwürfe der Mitglieder und Ausschüsse:
Donnerstag, 2. Dezember, 12.00 Uhr;
- Abänderungsentwürfe des Haushaltsausschusses:
Donnerstag, 9. Dezember, 12.00 Uhr;
- Vorschläge zur globalen Ablehnung:
Montag, 13. Dezember, 19.00 Uhr;
- Änderungsanträge zu den Entschließungsanträgen in den Berichten Wynn und Napoletano:
Dienstag, 14. Dezember, 17.00 Uhr.

Sie weist darauf hin, daß die Aussprache am Dienstag, 14. Dezember, und die Abstimmung am Donnerstag, 16. Dezember, stattfinden.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

24. Ausschuß der Regionen (Abstimmung)

Bericht Melis — A3-0325/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 4 durch EA, 5, 1, 7 als Zusatz, 10 durch NA, 2 (1. Teil), 2 (2. Teil), 3 durch NA und 9

Abgelehnte Änd.: 6 (durch EA) und 8 (durch EA)

Wortmeldungen:

— Frau Oomen-Ruijten weist darauf hin, daß ihre Fraktion eine getrennte und nicht eine gesonderte Abstimmung über Erwägung J beantragt hat (die Präsidentin antwortet, es handele sich sehr wohl um eine gesonderte Abstimmung);

— Frau Oomen-Ruijten erklärt sich im Namen der PPE-Fraktion mit dem Vorschlag des Berichterstatters einverstanden, Änd. 6 als Zusatz zu betrachten;

— Änd. 7 wird auf Antrag des Berichterstatters und mit Zustimmung der PPE-Fraktion als Zusatz betrachtet;

— Herr Mendez de Vigo erklärt, die PPE-Fraktion sei nicht mit dem Vorschlag des Berichterstatters einverstanden, Änd. 8 als Zusatz zu betrachten;

— die Präsidentin verliest Ziffer 8, zu der es ein Korrigendum gibt, und teilt mit, daß die PSE-Fraktion eine getrennte Abstimmung über diese Ziffer beantragt hat;

— Herr Gutiérrez Díaz, Vorsitzender des Ausschusses für Regionalpolitik, erklärt, im Ausschuß habe es über diese Ziffer Konsens gegeben, der mit dem Antrag auf getrennte Abstimmung gebrochen werde; Herr Boissière fordert die PSE-Fraktion auf, ihren Antrag auf getrennte Abstimmung zurückzuziehen; Herr da Cunha Oliveira zieht im Namen der PSE-Fraktion den Antrag zurück.

Daraufhin wird Ziffer 8 komplett angenommen.

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen (Ziffer 4 (1. Teil), Ziffern 8 (PSE) und 15 (PPE) (dieser durch EA) in gesonderten Abstimmungen).

Abgelehnt wurden Erwägungen J und N durch EA sowie Ziffer 4 (2. Teil).

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 4 (PPE):
1. Teil: Text bis „Strukturen bezieht“
2. Teil: Rest

Änd. 2 (LDR):
1. Teil: Text ohne die Worte „und lokale Gebietskörperschaften“
2. Teil: Rest

Donnerstag, 18. November 1993

Ergebnisse der NA:

Änd. 10 (V):

Abgegebene Stimmen:	190
Ja-Stimmen:	130
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	5

Änd. 3 (V):

Abgegebene Stimmen:	189
Ja-Stimmen:	165
Nein-Stimmen:	18
Enthaltungen:	6

Die Präsidentin schlägt vor, sämtliche Stimmerkärungen bis zum Ende der Abstimmungsstunde zu verschieben.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

Herr Ephremidis erklärt sich im Namen der CG-Fraktion mit dem Vorschlag der Präsidentin einverstanden und bittet, daß die Abgeordneten, die dies wünschen, schriftliche Stimmerkärungen schon zu diesem Zeitpunkt abgeben können.

Die Präsidentin macht sich diesen Vorschlag zu eigen.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* die Abgeordneten Apolinário, Boissière im Namen der V-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Langer, Ephremidis, Ferrer, Wilson, Deprez, Harrison und Vandemeulebroucke

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 5).

25. Wissenschaftliche Forschung ***I/* (Abstimmung)

a) Bericht Linkohr — A3-0360/93

Es sprechen die Abgeordneten:

— Pack, die gegen das im Ausschuß eingeschlagene Verfahren protestiert, das wie im Fall des Berichts Desama am Vortag dazu führte, daß eine hohe Zahl von Änderungsanträgen für das Plenum eingereicht wurden;

— Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, zu dieser Wortmeldung;

— Grund, die betont, die Änderungsanträge seien erst sehr spät am Tag verteilt worden, und sie habe keine Zeit gehabt, sie zu studieren.

Unter diesen Umständen entscheidet die Präsidentin, das Plenum zu befragen, ob über diesen Bericht zu diesem Zeitpunkt abgestimmt werden soll.

Das Parlament spricht sich dafür aus.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Bettini, der dagegen protestiert, daß über diesen Bericht, der am Vortag im Ausschuß angenommen wurde, an diesem Tag abgestimmt wird, was den Abgeordneten nur wenig Zeit läßt, sich damit zu beschäftigen (die Präsidentin antwortet, das Parlament habe sich gerade für die Abstimmung über diesen Bericht ausgesprochen, und fragt Herrn Bettini, ob er Rückverweisung an den Ausschuß beantragen wolle); Herr Bettini verneint dies;

— Sanz Fernández und der Berichterstatter zu den Änd., letzterer auch zum Abstimmungsverfahren.

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0276 — C3-0413/93 ***I:

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc, 7 durch EA, 8 durch EA, 139 durch EA, 9 durch EA, 10, 11, 12 bis 17 en bloc, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 en bloc, 24, 25 und 26 en bloc, 126 durch EA, 28 und 29 en bloc, 123, 30 bis 35 en bloc, 36 bis 38 en bloc, 39, 40 und 41 en bloc, 140; 43, 44, 46 und 47 en bloc, 45, 48, 49; 50 bis 54 und 59 en bloc, 55 bis 58 en bloc, 128, 60, 61 bis 65 en bloc, 66, 67, 68 bis 72 en bloc, 73 bis 85 en bloc, 86 durch EA, 87; 88, 90 bis 92 und 94 en bloc, 89 durch EA, 93, 95 bis 98 en bloc, 99 bis 107 en bloc

Abgelehnte Änd.: 125, 124 durch EA, 130, 121, 138 durch NA, 134 durch NA, 131, 133 durch NA und 122 durch EA

Hinfällige Änd.: 127/End, 27 und 42

Zurückgezogene Änd.: 129

Wortmeldungen:

— die Abgeordneten Hervé zu einem Unterschied zwischen der englischen und französischen Fassung von Änd. 126; Sanz Fernández, Erstunterzeichner dieses Änd., der erklärt, daß die spanische Fassung gilt und daß die Zahl „3.600 Millionen Ecu“ lauten muß; Goedmakers zu diesen Wortmeldungen; Linkohr, Berichterstatter, der die Erklärung von Herrn Sanz Fernández bestätigt, und Hervé zu dieser Wortmeldung;

— nach der Abstimmung über Änd. 126 zur Anwendung von Artikel 114 GO die Abgeordneten Rothley, Oomen-Ruijten, Aglietta im Namen der V-Fraktion, Wijsenbeek, Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses und von der Vring.

Die Präsidentin entscheidet, dem bis dahin angewandten Abstimmungsverfahren weiter zu folgen.

Ergebnisse der NA:

Änd. 138 (V):

Abgegebene Stimmen:	159
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	137
Enthaltungen:	8

Donnerstag, 18. November 1993

Änd. 134 (V):

Abgegebene Stimmen:	153
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	133
Enthaltungen:	6

Änd. 133 (V):

Abgegebene Stimmen:	154
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	139
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6 a).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0276 — C3-0264/93 *

Angenommene Änd.: 108, 109 bis 112 en bloc, 113 und 114 en bloc, 115, 116 bis 119 en bloc und 120

Abgelehnte Änd.: 137, 132, 135 durch NA und 136 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 135 (V):

Abgegebene Stimmen:	163
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	149
Enthaltungen:	1

Änd. 136 (V):

Abgegebene Stimmen:	159
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	143
Enthaltungen:	3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* die Abgeordneten Barata Moura, Duarte Cendán und Hermans

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6 a).

b) Bericht Sanz Fernández — A3-0318/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* die Abgeordneten Deprez und Barata Moura.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung an (Teil II Punkt 6 b).

26. Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus * (Abstimmung)

Bericht Garcíá Arias — A3-0328/93

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG SEK(92)2553 — C3-0176/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3, 4 und 5 en bloc, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 durch EA, 13, 14, 15, 16, 17, 18 bis 20 en bloc, 21, 22, 23 durch EA, 24 und 25 en bloc, 26 durch EA, 27, 28, 29, 30 durch EA, 31, 32 durch EA, 33, 34, 35, 56 durch EA, 37, 38 durch EA, 40, 41, 42, 43, 44, 45 durch NA, 46, 47, 48, 49 durch NA, 50, 51, 52, 53, 57, 54 und 55

Hinfällige Änd.: 36

Zurückgezogene Änd.: 39

Wortmeldungen:

— Zu Beginn der Abstimmung schlägt die Präsidentin vor, Änd. 1 bis 35 en bloc zur Abstimmung zu stellen;

Herr Robles Piquer im Namen der PPE-Fraktion und Frau von Alemann im Namen der LDR-Fraktion beantragen gesonderte Abstimmungen über einige Änd.

Unter diesen Umständen entscheidet die Präsidentin, die Änd. einzeln zur Abstimmung zu stellen; Herr Robles Piquer bei dieser Gelegenheit auch zum Verfahren;

— vor der Abstimmung über Änd. 37 zieht die Berichterstatterin Änd. 39 zurück und beantragt eine getrennte Abstimmung über den entsprechenden ursprünglichen Text des Entscheidungsentwurfs; Frau von Alemann und Herr McCartin zum Verfahren.

Gesonderte und/oder getrennte Abstimmungen:

Artikel 2 Absatz 4 des Entscheidungsvorschlags:

1. Teil: Text bis „je Tonne Steinkohleneinheit“: angenommen

2. Teil: Rest: durch EA abgelehnt

Ergebnisse der NA:

Änd. 45 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	132
Ja-Stimmen:	79
Nein-Stimmen:	53
Enthaltungen:	0

Änd. 49 (PSE):

Abgegebene Stimmen:	134
Ja-Stimmen:	81
Nein-Stimmen:	53
Enthaltungen:	0

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

Donnerstag, 18. November 1993

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: die Abgeordneten Ribeiro, Duarte Cendán, Wilson und García Arias, Berichtsteratterin

Das Parlament nimmt die legislative Entschliebung an (Teil II Punkt 7).

27. Rechte der Journalisten (Abstimmung)

Bericht Bertens — A3-0257/93

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich*: die Herren da Cunha Oliveira und Deprez

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 8).

28. Naturkatastrophen (Dringlichkeitsdebatte — Abstimmung)

Entschliebungsanträge B3-1562, 1564, 1616, 1565, 1583, 1604, 1610, 1633, 1597, 1603, 1621 und 1634/93

Die Präsidentin stellt fest, daß die Verfasser der Entschliebungsanträge darauf verzichten, diese zu erläutern.

Stürme auf Madeira

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1562, 1564 und 1616/93:

— Gemeinsamer Entschliebungsantrag, den die Abgeordneten Marinho und da Cunha Oliveira im Namen der PSE-Fraktion, Carvalho Cardoso im Namen der PPE-Fraktion, Pereira im Namen der LDR-Fraktion sowie Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 9 a).

Unwetter in Korsika

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1565, 1583, 1604, 1610 und 1633/93:

— Gemeinsamer Entschliebungsantrag, den die Abgeordneten Rosmini im Namen der PSE-Fraktion, Bourlanges im Namen der PPE-Fraktion, Nordmann im Namen der LDR-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion,

Simeoni im Namen der ARC-Fraktion und Ainardi im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 9 b).

Schweinepest

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-1597, 1603, 1621 und 1634/93:

— Gemeinsamer Entschliebungsantrag, den die Abgeordneten Vázquez Fouz, Colino Salamanca und Görlach im Namen der PSE-Fraktion, Böge im Namen der PPE-Fraktion, Garcia im Namen der LDR-Fraktion, Guerneur und de la Malène im Namen der RDE-Fraktion sowie Ainardi im Namen der CG-Fraktion eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschliebung an (Teil II Punkt 9 c).

* * *

ERKLÄRUNGEN ZUR ABSTIMMUNG:

Ausschuß der Regionen

— *mündlich*: die Abgeordneten Arbeloa Muru, Newman und Ford

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Zum Verfahren und zu den Bedingungen, unter denen der Punkt „Naturkatastrophen“ der Dringlichkeitsdebatte behandelt wurde, sprechen die Abgeordneten Simeoni, Guerneur, Keppelhoff-Wiechert, Cayet und Simeoni.

Die Präsidentin zeichnet die Ereignisse nach und sagt zu, die sowohl von den Sitzungspräsidenten als auch vom Plenum getroffenen Entscheidungen zu prüfen und das Plenum zu informieren.

29. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Die Präsidentin weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

- Verfahren ohne Bericht
- Bericht Desama über das SPRINT-Programm (ohne Aussprache) *
- Bericht Mendez de Vigo über die griechischen Ägäis-Inseln (ohne Aussprache)
- gemeinsame Aussprache über die Berichte Vayssade * und Lulling über Gleichbehandlung von Männern und Frauen (!)

(!) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Donnerstag, 18. November 1993

- Bericht Collins über Volksgesundheit⁽¹⁾
 - Bericht Florenz über gefährliche Abfälle ****I**⁽¹⁾
 - Bericht Sandbæk über vietnamesische Flüchtlinge⁽¹⁾
 - Bericht Belo über Entwicklungshelfer⁽¹⁾
 - Mündliche Anfrage zu „United International Pictures“⁽¹⁾
 - Mündliche Anfrage zum Elternurlaub⁽¹⁾
- (Die Sitzung wird um 20.35 Uhr geschlossen.)*
- ⁽¹⁾ Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Donnerstag, 18. November 1993

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Infiziertes Blut**B3-1577, 1593, 1601, 1622, 1630 und 1637/93****Entschließung zur Sicherheit von Bluttransfusionen und zur Verwendung von Blutderivaten***Das Europäische Parlament,*

- A. beunruhigt darüber, daß in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Blutderivate im Umlauf sind, die aus nicht gemäß der Richtlinie 89/381/EWG ⁽¹⁾ kontrolliertem Blutplasma gewonnen wurden und deshalb für den Empfänger äußerst gefährlich sind,
 - B. in Kenntnis der Tatsache, daß diese Präparate Viren, wie den AIDS-Virus oder den Hepatitis C-Erreger, übertragen und den Tod von unschuldigen Bürgern und die Ansteckung vieler anderer verursachen können,
 - C. unter Hinweis darauf, daß bis heute bereits laut den vorliegenden Angaben mehr als 1000 Menschen in der Gemeinschaft gestorben sind, da sie nach einer Bluttransfusion oder durch die Verwendung von Blutderivaten mit dem AIDS-Virus infiziert wurden, während es nicht möglich ist, die Zahl der an Hepatitis gestorbenen Personen an dieser Gesamtzahl angesteckter Personen zu berechnen,
 - D. in der Erwägung, daß der freie Verkehr von Blutderivaten als Arzneispezialitäten erlaubt werden muß, daß aber wegen der Besonderheit dieser Produkte zusätzliche Sicherheitsbestimmungen notwendig sind und daß deshalb die Richtlinie 89/381/EWG angenommen wurde,
 - E. unter Hinweis darauf, daß jedoch der Großteil der Mitgliedstaaten diese Richtlinie bisher noch nicht umgesetzt hat, und unter Hinweis auf seine zahlreichen diesbezüglichen Stellungnahmen, insbesondere auf seine Entschließung vom 14. September 1993 ⁽²⁾ zu Blut und Blutderivaten — Selbstversorgung und Sicherheit in der Europäischen Gemeinschaft,
 - F. in der Erwägung, daß die Richtlinie 89/381/EWG von allen Mitgliedstaaten unbedingt umgesetzt werden muß, damit das Ziel der Selbstversorgung Europas mit Blutpräparaten aus unentgeltlichen Spenden gewährleistet ist; dieses Ziel muß sobald wie möglich erreicht werden,
 - G. in der Erwägung, daß — aufgrund der nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern festgestellten Mißstände — das Ausmaß des Problems dieser weltweiten Seuche nicht nur auf die Fragen beschränkt werden kann, ob Blutspenden unentgeltlich sind, ob ihre Herkunft genau bekannt ist und ob ihre Qualität durch individuelle Tests gewährleistet ist,
 - H. in der Erwägung, daß die zu ergreifenden Gesundheits- und Vorbeugemaßnahmen nicht nur das HIV-Virus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, sondern auch die Wirkungsweise unkonventioneller — bis heute kaum identifizierter oder unbekannter — übertragbarer Wirkstoffe betreffen, die bei der Verbreitung und der Entwicklung verschiedener gefährlicher Erkrankungen festgestellt wurden, welche insbesondere mit der Bluttransfusion oder der Verabreichung von Blutpräparaten in Verbindung stehen,
1. fordert dringend die unverzügliche Aufhebung der Genehmigung für das Inverkehrbringen der bereits in einigen Mitgliedstaaten verbotenen Erzeugnisse in der gesamten Gemeinschaft sowie von allen übrigen Erzeugnissen, für die nicht nachgewiesen ist, daß die von der Richtlinie 89/381/EWG vorgeschriebenen Kontrollen negativ ausgefallen sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28.06.1989, S. 44.

⁽²⁾ Teil II Punkt 2 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 18. November 1993

2. fordert eine dringende, sich auf alle Hersteller- und Einfuhrunternehmen von Plasma und Blutderivaten unabhängig von ihrem Rechtsstatus erstreckende Gesundheitsinspektion während der verschiedenen Herstellungsphasen, wobei zu belegen ist, daß die Kontrollen am Ausgangsmaterial und während des gesamten Produktionsverlaufes durchgeführt werden; anderenfalls wird die Genehmigung für die Herstellung und die Einfuhr von Blutplasma und seinen Derivaten den säumigen Betrieben wieder entzogen;
3. fordert die Verabschiedung eines Gemeinschaftsprotokolls für den Notfall, durch das die Verwendung aller auf dem Gebiet der Gemeinschaft verfügbaren sicheren Produkte möglich ist, wodurch die Phänome des Schwarzmarktes und ein möglicher Mangel an lebensrettenden Produkten vermieden wird;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die Daten im Zusammenhang mit den Dosierungen zur Verfügung zu stellen, die den Personen, die viele Bluttransfusionen erhalten haben, verabreicht wurden, um auf diese Art und Weise „die Epidemiologische Beobachtungsstelle für Bluttransfusionen“ zu schaffen;
5. fordert eine Informationskampagne, die von der Industrie unabhängigen wissenschaftlichen Kapazitäten übertragen wird, und die sich im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bluttransfusionen und der Verwendung von Blutderivaten an die Empfänger wendet, um Ausbrüche von Panik und einen Mißbrauch der Situation zu vermeiden;
6. fordert gemäß Artikel 100 a und Artikel 129 und 129 a EGV die Vorlage eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie 89/381/EWG, durch den die Kontrolle der Sicherheit von Blut während aller Phasen des Transfusionsvorgangs von der Entnahme bis zur Infusion in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet werden soll;
7. fordert die Übertragung der Funktion der Koordination und Arzneimittelüberwachung während der gesamten Kette von Blutderivaten an die Europäische Arzneimittelbehörde;
8. fordert, daß die Gesetze unnachsichtig angewandt und daß alle verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;
9. ersucht die Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Transfusionspatienten angemessen informiert werden und sich den erforderlichen Tests unterziehen können und damit die durch Bluttransfusionen infizierten Personen kostenlos versorgt werden und eine Entschädigung erhalten;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß Patienten, die Blutprodukte benötigen, die nicht einer Virusinaktivierung unterzogen wurden, wie Vollblut, Blutzellen und Plasma, diese sobald wie möglich nur aus freiwilligen und unentgeltlichen Spenden erhalten;
11. betont nochmals, daß unentgeltliche Blutspenden keiner rein kommerziellen Verwendung zugeführt werden sollen und daß nur Importe unentgeltlicher Spenden erlaubt sein sollen;
12. fordert die Veranstaltung einer umfassenden Debatte über diesen gesamten Fragenkomplex, die auf Gutachten von internationalen und nationalen Einrichtungen und von Wissenschaftlern beruht, die in der ganzen Welt damit befaßt sind, die derzeitige Seuche zu bekämpfen und ihre verschiedenen Erscheinungsformen auszumerzen, wobei dies eine notwendige Vorstufe zur Festlegung einer Politik auf Gemeinschaftsebene darstellt;
13. fordert den Rat auf, auf seiner Tagung am 13. Dezember 1993 konkrete Schritte in diese Richtung zu unternehmen;
14. fordert die Schaffung einer Europäischen Behörde für Blutsicherheit, deren Tätigkeitsbereich sich auf die Länder erstreckt, die die Protokolle des Europarats annehmen, und der Mitglieder des EP angehören;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 18. November 1993

2. Gewerkschaftsrechte — Europäischer Betriebsrat

a) B3-1572, 1574, 1575, 1585, 1635 und 1638/93

Entscheidung zur Nichtanerkennung einer Gewerkschaft durch ein multinationales Unternehmen

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß in der Sozialcharta das Recht jedes Arbeitgebers und Arbeitnehmers in der Gemeinschaft auf freien Beitritt zu jedweden Berufsverband, jedweder Gewerkschaft oder jedweder legal konstituierten Vereinigung seiner Wahl eindeutig festgelegt ist,
- B. in der Erwägung, daß das Sozialprotokoll von Maastricht den Dialog zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eindeutig als erklärtes Ziel der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten definiert,
- C. in der Erwägung, daß die Information und Konsultation der Arbeitnehmer einen integralen Bestandteil des Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnisses bilden muß,
- D. unter Hinweis darauf, daß die „Zurich Insurance“ im Vereinigten Königreich ein neues Unternehmen, „Zurich Municipal“, gegründet haben,
- E. unter Hinweis darauf, daß 1000 Mitgliedern der Gewerkschaft MSF bei der „Municipal Mutual Insurance“ von der „Zurich Municipal“ die Anerkennung verweigert wurde,
- F. in Erwägung des Vorschlags der Regierung des Vereinigten Königreichs, das „Agricultural Wages Board“ (AWB — Lohnkommission für die Landwirtschaft) abzuschaffen,
- G. in der Erwägung, daß gemäß der IAO-Satzung die Tarifvertragsfreiheit ein Recht der Arbeitnehmer darstellt, mit den Arbeitgebern die Gesamtheit ihrer Einstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie ihre Sozialleistungen auszuhandeln,
- H. in der Erwägung, daß die Festlegung des Rahmens für die Tarifverhandlungen dem Sozialprotokoll zufolge weiterhin in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fallen soll,
- I. unter Hinweis auf die IAO-Übereinkommen 99 und 101,
- J. in der Erwägung, daß der Europarat am 28. Januar 1981 ein Übereinkommen über den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen hat,
 1. stellt fest, daß jeder Arbeitnehmer das Recht besitzt, der Gewerkschaft beizutreten, die nach seiner Ansicht seine Interessen am besten vertreten wird;
 2. kann den von irgendeinem Unternehmen — multinationaler oder sonstiger Art — unternommenen Versuch, die Anerkennung der Gewerkschaft seiner Arbeitnehmer zu verweigern, nicht hinnehmen;
 3. unterstreicht die Bedeutung eines anhaltenden sozialen Dialogs zur Förderung einer produktiven Arbeitsumwelt;
 4. mißbilligt die Nichtanerkennung der Gewerkschaft MSF durch „Zurich Municipal“ und fordert die Leitung von „Municipal Mutual Insurance“ auf, dem ursprünglichen Recht des Personals auf eine kollektive Vertretung in Form der Gewerkschaft MSF wieder Geltung zu verschaffen, wie dies bereits die Muttergesellschaft, „Zurich Insurance“, mit den entsprechenden Gewerkschaften in anderen Mitgliedstaaten der EG getan hat;
 5. ist der Auffassung, daß mit der Abschaffung des AWB der Mechanismus der Einigung und Zusammenarbeit beseitigt würde und dies nicht hingenommen werden sollte, solange es keine anderen Mechanismen für Tarifverhandlungen gibt;
 6. vertritt die Auffassung, daß der uneingeschränkte Austausch persönlicher Daten sowie anderer Daten betreffend die Privatsphäre eine bisher beispiellose Bedrohung für die Achtung des Rechts auf Privatsphäre darstellt, und verurteilt derartige Vorgehensweisen;

Donnerstag, 18. November 1993

7. fordert, daß die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein hohes Niveau an Schutz der Privatsphäre in der Gemeinschaft gewährleisten, ohne daß die in bestimmten Mitgliedstaaten bereits erreichten Normen heruntergedrückt werden;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung des Vereinigten Königreichs und dem Unternehmen „Zurich Insurance“ zu übermitteln.

b) B3-1617/93

Entschließung zum Europäischen Betriebsrat

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den EG-Vertrag,
 - gestützt auf das Protokoll über die Sozialpolitik des Maastrichter Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 10. Juli 1991 ⁽¹⁾ zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen,
 - in Kenntnis der Beratungen des Rates über diesen Vorschlag,
 - in Kenntnis des sozialen Aktionsprogramms,
- A. in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Gemeinschaft zu einem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt verpflichtet hat,
- B. in der Erwägung, daß die Glaubwürdigkeit der Wirtschafts- und Währungsunion von der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts abhängt,
- C. in der Erwägung, daß wichtige Vorlagen zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes noch immer nicht verabschiedet worden sind,
- D. in der Erwägung, daß sich die Unterzeichner des Protokolls über die Sozialprotokolle dazu verpflichtet haben, mit der Verwirklichung des Binnenmarktes auch seine soziale Dimension zu stärken,
- E. in der Erwägung, daß es zu den grundlegenden Rechten der Arbeitnehmer gehört, daß sie über die Unternehmenspolitik ihres Betriebes informiert und dazu konsultiert werden,
- F. in der Erwägung, daß die Schaffung des Binnenmarkts viele grenzübergreifende Betriebsstillegungen und Übernahmen mit sich bringt,
- G. in der Erwägung, daß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einige Unternehmen dazu übergegangen sind, Betriebsteile ihres Unternehmens ohne vorhergehende Konsultation und Information der betroffenen Arbeitnehmer auszulagern,
- H. im Bedauern darüber, daß der Erlaß einer Richtlinie in nur elf Mitgliedstaaten Auswirkungen haben kann, was auch zu sozialem Dumping führen kann;
1. stellt fest, daß es dem Sozialrat bisher immer noch nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Standpunkt zur Einsetzung des Europäischen Betriebsrates zur Information und Konsultation in grenzübergreifenden Unternehmen zu verabschieden;
2. weist darauf hin, daß es gemäß dem Protokoll über die Sozialpolitik möglich ist, diesen Vorschlag mit qualifizierter Mehrheit im Rat zu verabschieden und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer in grenzübergreifenden Unternehmen nach den Verfahren des Protokolls über die Sozialpolitik neu vorzulegen, damit die Blockade eines Mitgliedslands nicht dazu führen kann, daß die Rechte der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation zu unternehmerischen Belangen in ihrem Betrieb nicht ausgeübt werden können;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 240 vom 16.09.1991, S. 132.

Donnerstag, 18. November 1993

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Europäischen Parlaments, die den Geltungsbereich und die Befugnisse betreffen, zu berücksichtigen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

3. Grenzüberschreitender Transport von Giftmüll innerhalb der Gemeinschaft

a) B3-1589, 1598, 1602, 1611 und 1632/93

Entschließung zu den Ausfuhren von Giftmüll

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Beförderung und Wiederaufarbeitung von Giftmüll,
 - unter Hinweis auf das 1989 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichnete Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung und die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾,
- A. alarmiert durch die Informationen, wonach die schweizerische Gesellschaft Refonda Tonnen von Abfällen, die Dioxin und Schwermetalle enthalten, nach Setúbal in Portugal exportiert hat,
 - B. unter Hinweis auf den Antrag auf Rückführung dieser 29.000 t Abfälle, die in den Jahren 1987 bis 1990 exportiert wurden, zu ihrem Ursprungsort, der von den zuständigen portugiesischen Behörden mehrfach gestellt wurde, dem aber nie stattgegeben wurde,
 - C. in Kenntnis der Tatsache, daß ein Lkw eine Ladung dieses Giftmülls wieder in die Schweiz verbracht hat, ohne daß eine Genehmigung dazu vorlag,
 - D. in Anbetracht der Gefahr, die durch die Nichtentsorgung dieser Abfälle für die Bewohner von Setúbal entstehen kann,
1. prangert die Vorgehensweise der schweizerischen Gesellschaft Refonda an, die gegen das Basler Übereinkommen und die diesbezüglichen schweizerischen Rechtsvorschriften verstößt, und fordert die unverzügliche Rückführung der in Portugal zwischengelagerten Abfälle an ihren Ursprungsort in der Schweiz;
 2. weist darauf hin, daß nach dem Basler Übereinkommen und der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 259/93 jede Art der Verbringung von Abfällen in ein anderes Land verboten ist, wenn dieses nicht seine Zustimmung gegeben hat und nicht entsprechend dafür ausgerüstet ist;
 3. wendet sich erneut gegen die Ausfuhr von Giftmüll unter anderem in die Dritte Welt, die zum regelrechten Mülleimer der industrialisierten Welt wird, und fordert, daß die Staaten den Unternehmen auf ihrem Hoheitsgebiet, bei denen Giftmüll anfällt, die Wiederaufarbeitung dieses Mülls am Ursprungsort zur Auflage machen;
 4. fordert den Rat und die Kommission auf, bei den schweizerischen Behörden dahingehend vorstellig zu werden, daß diese von der Gesellschaft Refonda die Einhaltung des Übereinkommens von Basel und der schweizerischen Rechtsvorschriften verlangen;
 5. fordert die Kommission auf, zu prüfen, was getan werden kann, um die grenzüberschreitende Verbringung von Giftmüll zu kontrollieren, und dabei zu berücksichtigen, daß dieser Fall beweist, daß die bestehenden Kontrollen entweder vollkommen unangemessen sind oder gar nicht durchgesetzt werden;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der schweizerischen Regierung sowie den Generalsekretären von UNEP und WHO zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 06.02.1993, S. 1.

Donnerstag, 18. November 1993

b) B3-1607/93**Entschließung zu der Wiederaufarbeitung von Spaltstoff aus den USA in der schottischen Wiederaufarbeitungsanlage Dounreay***Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf den Beschluß der amerikanischen Regierung, ca. 15 000 Brennstäbe, die über Dutzende von Forschungs- und Erprobungsreaktoren in mehr als 50 Staaten verteilt sind, auf amerikanisches Hoheitsgebiet zurückzuholen,
- B. in der Erwägung, daß die USA damit ihre Nichtverbreitungspolitik verschärfen und auf diese Weise verhindern wollen, daß nukleare Abfälle in „falsche“ Hände geraten,
- C. in der Erwägung, daß sich im „Studiecentrum voor Kernenergie“ (SCK) in Mol (Flandern) ungefähr 1 000 verbrauchte amerikanische Brennelemente befinden,
- D. in der Erwägung, daß das SCK mit der „UK AEA“ einen Vertrag über die Wiederaufarbeitung von 144 Brennstäben in der schottischen Wiederaufarbeitungsanlage Dounreay abgeschlossen hat,
 1. begrüßt den Beschluß der Regierung der USA, verbrauchte Kernbrennstäbe zurückzuholen, um sie auf amerikanischem Hoheitsgebiet zu lagern;
 2. vertritt die Auffassung, daß die zuständigen amerikanischen Behörden alles unternehmen müssen, um die verbrauchten Spaltstoffe rasch und sicher in die USA zu überführen, wobei die Spaltstoffe vorrangig zu behandeln sind, die in zur Instandsetzung vorgesehenen Anlagen lagern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat der Energieminister, den zuständigen Stellen des SCK in Mol, der „UK AEA“ und den zuständigen Behörden der USA zu übermitteln.

4. Menschenrechte**a) B3-1567, 1590, 1612 und 1628/93****Entschließung zu Togo***Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Togo,

- A. bestürzt über die deutlich zunehmende Zahl der Menschenrechtsverletzungen — darunter standrechtliche Hinrichtungen, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von mutmaßlichen Gegnern der Regierung ohne Anklage oder Gerichtsurteil —, die in den letzten Jahren von den Sicherheitskräften in Togo begangen wurden,
- B. in der Auffassung, daß die Menschenrechtsverletzungen von den Sicherheitskräften auf Weisung der Regierung oder zumindest in der Überzeugung, nicht dafür bestraft zu werden, begangen werden,
- C. in der Erwägung, daß die togoische Opposition am 25. August 1993 die Präsidentschaftswahlen boykottiert hatte, bei denen General Eyadema 96% der Stimmen erhielt,
- D. in der Erwägung, daß dieses Wahlergebnis in erster Linie auf den Wahlbetrug sowie auf die Einschüchterungen und anderen Hindernisse zurückzuführen ist, die die wichtigsten Oppositionskandidaten gezwungen haben, ihre Kandidatur zurückzuziehen,

Donnerstag, 18. November 1993

- E. in der Erwägung, daß die Präsidentschaftswahlen im August 1993 von den internationalen Beobachtern und vom Vertreter der EG-Kommission in Togo stark kritisiert wurden, und in der Auffassung, daß der gesamte Prozeß von Präsident Eyadema manipuliert wurde,
- F. in der Erwägung, daß die Opposition ihre Teilnahme an den Parlamentswahlen von einer besseren Wahlvorbereitung, die eine wirklich pluralistische Beteiligung an den Wahlen ermöglicht, abhängig macht und daher die Verschiebung dieser für den 19. Dezember 1993 vorgesehenen Wahlen verlangt hat,
- G. in großer Sorge über den Bericht von Amnesty International, in dem mitgeteilt wird, daß schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden und im Anschluß an die Wahlen vom 25. August 1993 mindestens 19 Menschen in der Haft gestorben sind,
1. verurteilt entschieden die Menschenrechtsverletzungen in Togo, weil sie der Bevölkerung großes Leid zufügen, den Wohlstand und die Stabilität des Landes erheblich beeinträchtigen und die Nachbarländer zu destabilisieren drohen;
 2. ist der Auffassung, daß die Menschenrechtsverletzungen in Togo zu einem bewußten System der Unterdrückung der Bevölkerung gehören, das mit einem Mangel an Demokratie zusammenhängt und auf die persönliche Macht von Präsident Eyadema zurückzuführen ist, und betont, daß der demokratische Prozeß durch eindeutige und faire Regeln geschützt werden muß;
 3. betont, daß die Einhaltung der Menschenrechte und die Einleitung von Untersuchungen über die derzeitigen und die in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen für die nationale Aussöhnung unerlässlich sind;
 4. vertritt die Auffassung, daß die Weiterverfolgung des demokratischen Übergangs und die Organisation demokratischer Wahlen die Herstellung der Sicherheit im Land, die tatsächliche Kasernierung der Armee und eine vorherige Vereinbarung zwischen allen politischen Kräften voraussetzen, und unterstützt die Forderung der togoischen Opposition nach Verschiebung der Parlamentswahlen, die nur dann abgehalten werden sollen, wenn die größtmöglichen Garantien für die Rechtmäßigkeit und Transparenz des Wahlablaufs gegeben werden;
 5. ersucht die Europäische Union und die Vereinten Nationen, aktiv zur Durchführung demokratischer und transparenter Wahlen beizutragen, indem sie Mittel bereitstellen und Beobachter entsenden;
 6. ersucht die Europäische Union und alle Mitgliedstaaten, eindeutig gegen das Regime von Präsident Eyadema Stellung zu beziehen sowie das Embargo der EU-Wirtschaftshilfe fortzusetzen, und fordert die Aussetzung des im Lomé-Abkommen vorgesehenen Richtprogramms für Togo;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, den Generalsekretären der UNO und der OAU, der Regierung von Togo und dem Togoischen Nationalen Wahlkomitee zu übermitteln.

b) B3-1599 und 1629/93

Entschliebung zu El Salvador

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 22. April 1993 zur politischen Lage in El Salvador ⁽¹⁾ und unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 28. Oktober 1993,

- A. in tiefer Sorge über das Wiederaufflammen der Gewalt in El Salvador, das die bevorstehenden Wahlen im März 1994 gefährdet und zweifellos einen Rückschritt für die Befriedung des Landes im Rahmen der Friedensvereinbarungen von Chapultepec darstellt,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 262.

Donnerstag, 18. November 1993

- B. unter Hinweis darauf, daß das Werk der Todesschwadronen, die ihre Opfer vor der Ermordung häufig folterten, den verheerenden Bürgerkrieg in El Salvador als besonders barbarisch gekennzeichnet hat,
 - C. unter Hinweis darauf, daß dieser Konflikt, der im Januar 1992 beendet wurde, zwölf Jahre andauert und über 70.000 Menschenleben gefordert hat,
 - D. unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen und von der Europäischen Gemeinschaft selbst gebilligten Empfehlungen des Wahrheitsausschusses, in denen die Entmilitarisierung des Landes, die Zerschlagung der Todesschwadronen, die Reform des Justizapparates und Hilfsprogramme für die Angehörigen der Opfer gefordert werden,
 - E. unter Hinweis auf den letzten Bericht von ONUSAL, demzufolge es 52 Fälle von versuchten oder durchgeführten standrechtlichen Hinrichtungen zwischen Mai und Juli 1993 gegeben hat,
 - F. zutiefst entrüstet über die offiziellen Dokumenten in Washington zu entnehmende Tatsache, daß die Regierungen unter den Präsidenten Reagan und Bush die Aktivitäten rechtsgerichteter Todesschwadronen in El Salvador stillschweigend geduldet haben,
1. verurteilt entschieden die Welle von Morden und Morddrohungen im Land, durch die die Friedensvereinbarungen zu scheitern drohen, und insbesondere die gegen Mitglieder der Parteien FMLN und ARENA begangenen Verbrechen;
 2. fordert die Regierung auf, die Morde unverzüglich aufzuklären und die Verantwortlichen zu bestrafen; fordert die Behörden El Salvadors auf, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Wahlen und die umfassende und uneingeschränkte Beteiligung aller politischen Kräfte zu gewährleisten;
 3. erneuert seine Forderung, die Todesschwadronen möglichst rasch zu zerschlagen, und betont besonders die Notwendigkeit einer unparteiischen Untersuchung der Todesschwadronen, wie dies der Wahrheitsausschuß verlangt hat;
 4. fordert die Kommission auf, die salvadorianischen Behörden im Rahmen des neuen Kooperationsabkommens und der „Demokratieklausel“ daran zu erinnern, die vollständige Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung von El Salvador, der Regierung der Vereinigten Staaten und dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten zu übermitteln.

c) **B3-1570, 1625 und 1636/93**

Entschließung zu den Verletzungen der Menschenrechte in Marokko

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu den Menschenrechtsverletzungen in Marokko, insbesondere diejenigen vom 21. Januar 1993 zu Marokko ⁽¹⁾ und 27. Mai 1993 zum Schicksal der in Marokko und in der Westsahara „vermißten“ Saharais ⁽²⁾,
- A. in der Erwägung, daß Marokko die beiden Internationalen Menschenrechtspakte bereits vor einiger Zeit und das Internationale Übereinkommen gegen die Folter sowie das Internationale Übereinkommen betreffend die Abschaffung jeglicher Art von Diskriminierung gegenüber Frauen vor kurzem erst ratifiziert hat,
- B. in der Erwägung, daß es unter diesen Umständen unannehmbar ist, daß zahlreiche politische Gefangene nach wie vor in Marokko gefangengehalten werden, darunter ein Gefangener, der seit über 25 Jahren unmenschlich, grausam und erniedrigend mißhandelt wird; gemeint ist Ahmed Khlar, der im Gefängnis von Kenitra gefangengehalten wird,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 164.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 158.

Donnerstag, 18. November 1993

- C. in Sorge über den kritischen Gesundheitszustand von Abdelhaq Rouissi, einem politischen Häftling, der am 4. Oktober 1964 „verschwunden“ ist und sich seither in Geheimhaft befindet,
- D. in der Erwägung, daß Hussein El Manouzi und Belkasem Ouazzane, die seit 1972 bzw. 1973 als „verschwunden“ gelten, noch am Leben sein sollen und an einen geheimen Haftort verlegt worden sein sollen,
- E. in der Erwägung, daß die Kinder des Generals Oufkir entgegen den von der marokkanischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen immer noch nicht die volle Freiheit wiedererlangt haben,
- F. unter Hinweis auf die jüngsten Appelle von Amnesty International, der Liga für Menschenrechte und der marokkanischen Organisationen zur Verteidigung der Menschenrechte,
- G. erfreut über die vor kurzem erfolgte Schaffung eines Ministeriums für die Menschenrechte in Marokko,
 - 1. verurteilt die Haftbedingungen, die Folter und das Verschwinden von Menschen;
 - 2. fordert die unverzügliche Freilassung von Ahmed Khlar, Abdelhaq Rouissi, Hussein El Manouzi und Belkasem Ouazzane, aller politischen Häftlinge und all derjenigen Personen, die wegen ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit inhaftiert sind;
 - 3. fordert die Wiederherstellung des direkten Besuchsrechts für die politischen Häftlinge der Strafanstalt Fes;
 - 4. fordert, daß die Kinder des Generals Oufkir gemäß den eingegangenen Verpflichtungen die völlige Freiheit wiedererlangen;
 - 5. ersucht die marokkanische Regierung, die volle Wahrheit über das Schicksal der „Verschwundenen“ mitzuteilen, die kürzlich erweiterte Freizügigkeit der Personen nicht mehr zu behindern, die politischen Inhaftierungen, die illegale Freiheitsberaubung und die Einschränkungen der Grundrechte im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, die sie unterzeichnet hat, zu beenden;
 - 6. ersucht die Europäische Union und die Regierungen der Mitgliedstaaten, alles daran zu setzen, um die marokkanische Regierung im Rahmen der politischen, wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen zu veranlassen, alle Personen freizulassen, die wegen ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit inhaftiert wurden, und den Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;
 - 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Marokkos zu übermitteln.

d) B3-1608/93

Entschliebung zu der Krise in Angola und ihren Folgen für die Menschenrechte der Bevölkerung Angolas

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zum Friedensprozeß in Angola vor und nach der Weigerung der UNITA, das Ergebnis der Wahlen anzuerkennen, woraus sich das Wiederaufflammen des Bürgerkriegs ergeben hat,
- B. bestürzt über das ungeheure Ausmaß von Zerstörung und Leid und die Zahl der Todesopfer, die nach Schätzungen bestimmter Stellen schon 500.000 erreicht hat, und über die Menschenrechtsverletzungen seit dem Wiederbeginn der Kampfhandlungen,
- C. unter Hinweis darauf, daß die UNITA angeblich Punkt 8 der Resolution des VN-Sicherheitsrats vom 15. September 1993 zugestimmt hat, in dem der Rückzug der UNITA-Streitkräfte aus den nach den Wahlen besetzten Gebieten gefordert wird,
 - 1. fordert den Sicherheitsrat der VN auf, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um die Einhaltung seiner Resolution vom 15. September 1993 durchzusetzen;
 - 2. fordert den Sicherheitsrat auf, mit größtmöglichem Druck auf alle betroffenen Staaten einzuwirken, damit sie das geltende Embargo auf Öl- und Rüstungslieferungen an die UNITA einhalten;

Donnerstag, 18. November 1993

3. fordert die Regierung Angolas und die UNITA auf, Hilfslieferungen nach Cuíto und anderen belagerten Städten durchzulassen, und fordert, eine Luftbrücke in Erwägung zu ziehen, um solche Lieferungen zu den Bedürftigsten zu bringen;
4. verlangt die sofortige Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen mit dem Ziel, den Kampfhandlungen, die die Existenz großer Bevölkerungsgruppen gefährden, ein Ende zu bereiten;
5. fordert die Kommission und den Rat auf, die Bemühungen um den Friedensprozeß ganz erheblich zu verstärken;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission, dem Generalsekretär der VN, der Regierung von Angola sowie den Regierungen von Südafrika und Zaire zu übermitteln.

e) B3-1573/93

EntschlieÙung zu einem Gemeinschaftsbeitrag im Hinblick auf die Garantie der Menschenrechte in Macao

Das Europäische Parlament,

- A. in dem Bewußtsein, daß Macao ein chinesisches Territorium unter portugiesischer Verwaltung ist, das am 20. Dezember 1999 der Verwaltung der Volksrepublik China unterstellt werden wird,
 - B. in dem Bewußtsein, daß die Volksrepublik China die derzeit geltenden Gesetze anwenden wird, sofern diese ins Chinesische übersetzt sind,
 - C. unter Hinweis auf die Informationen seitens seiner Delegation, die Macao am 6./7. November 1993 besuchte,
 - D. in der Erwägung, daß es nicht viele Experten gibt, die so wichtige Gesetzestexte wie das Strafgesetzbuch, das Versammlungs- und Vereinsrecht usw. übersetzen können,
1. hält eine Aktion der Gemeinschaft für erforderlich, um die rechtzeitige Übersetzung der derzeit geltenden Gesetze zu beschleunigen, damit diese zu gegebener Zeit von den Behörden der Volksrepublik China angewandt werden können;
 2. fordert die Kommission auf, unverzüglich ein Hilfsprogramm zur Ausbildung von Übersetzern zwecks Übertragung von Rechtstexten ins Chinesische vorzubereiten und einzuleiten und es über die von ihr geplanten Maßnahmen sowie später über deren Ergebnisse zu informieren;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Gouverneur von Macao zu übermitteln.

f) B3-1609/93

EntschlieÙung zum Fall Amanullah Khan

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die Festnahme und nachfolgende Inhaftierung von Amanullah Khan, Chef der Jammu und Kaschmir-Befreiungsfront, durch die belgischen Behörden am 18. Oktober 1993 in Brüssel,
- B. unter Hinweis darauf, daß Amanullah Khan an einer von der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas organisierten Sitzung teilnahm, deren Ziel Fortschritte im Hinblick auf eine friedliche Lösung des seit langer Zeit bestehenden Kaschmir-Konflikts waren,

Donnerstag, 18. November 1993

- C. mit der Feststellung, daß dieser Konflikt seit 1947 die Ursache mehrerer Kriege zwischen Indien und Pakistan war und bei den jüngsten Unruhen viele Tausende infolge sowohl von verschiedenen bewaffneten Verbänden aus Kaschmir als auch von den indischen Sicherheitskräften verübten Gewalttaten getötet bzw. verletzt wurden,
- D. in dem Bewußtsein, daß Amanullah Khan in Gilgit im damals autonomen Fürstenstaat Jammu und Kaschmir geboren ist, daß Gilgit seit 1948 der Kontrolle Pakistans unterliegt und Amanullah Khan mit einem pakistanischen Paß, versehen mit einem von den belgischen Behörden ausgestellten gültigen Visum, nach Brüssel reiste,
1. bedauert die Verhaftung von Amanullah Khan schon allein deswegen, weil die belgischen Behörden ihm ein Visum ausgestellt hatten;
 2. weist darauf hin, daß Amanullah Khan in seiner Ansprache in der von der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas organisierten Sitzung eine Einstellung der Gewalttaten im Kaschmir-Konflikt forderte;
 3. stellt fest, daß Amanullah Khan in Schutzhaft genommen wurde, bis die belgischen Gerichte den gegen ihn bestehenden Auslieferungsantrag geprüft haben;
 4. fordert die belgischen Behörden auf, Amanullah Khan bei frühestmöglicher Gelegenheit freizulassen und bis zu diesem Zeitpunkt seine Haftbedingungen zu verbessern, insbesondere hinsichtlich seiner Versorgung mit Nahrungsmitteln und seines Zugangs zu englischsprachigen Nachrichtenmedien;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der belgischen Regierung sowie den Regierungen Indiens und Pakistans zu übermitteln.

g) B3-1569/93

EntschlieÙung zum Verfahren wegen der Ermordung des europäischen Bürgers Carmelo Soria Espinosa in Chile

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, daß der spanische Bürger Carmelo Soria Espinosa, der zu diesem Zeitpunkt eine leitende Funktion bei CELADE, einer Einrichtung der Vereinten Nationen, ausübte, am 14. Juli 1976 in Santiago de Chile entführt und ermordet wurde,
 - B. in der Erwägung, daß die von seinen Angehörigen erhobenen Klagen von den von der Militärjunta abhängigen Behörden niedergeschlagen wurden,
 - C. in der Erwägung, daß das Verfahren am 12. Juli 1991 wiedereröffnet wurde,
 - D. in dem Bewußtsein, daß der reibungslose Verlauf der Prozesse betreffend die Fälle Letelier, Leyton, Prat und Soria den Präzedenzfall darstellen wird, den Tausende in bescheidenen Verhältnissen lebende Angehörige von „Verschwundenen“ erwarten, damit ihre Klagen behandelt werden,
 - E. besorgt wegen der Gefahr, daß die chilenischen Militärgerichte die Verfahren niederschlagen könnten,
 - F. beunruhigt wegen des Drucks, den General Pinochet auf die Zivilbehörden dahingehend ausübt, ein Gesetz der „Vergebung und endgültigen Einstellung der Verfahren“ zu verabschieden, wodurch diese Morde ungestraft bleiben würden,
1. bekundet seine Hoffnung in die demokratischen Institutionen und die Zivilgerichtsbarkeit, die es unterstützt;
 2. fordert die Kommission und den Rat auf, sich dafür einzusetzen bzw. darüber zu wachen, daß der diesen europäischen Bürger und seine Angehörigen betreffende Prozeß so verläuft, daß die Achtung der Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und der Regierung von Chile zu übermitteln.

Donnerstag, 18. November 1993

5. Ausschuß der Regionen

A3-0325/93

Entschließung zur Beteiligung der Regionen am europäischen Aufbauwerk und zu ihrer Vertretung — der Ausschuß der Regionen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der von der II. Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft (27. bis 29. November 1991) angenommenen Schlußerklärung und Entschlüsse, insbesondere der Entschließung zur Vertretung der Regionen und ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der Strukturpolitik und der Gemeinschaftspolitik sowie der Entschließung zu einer Charta der Regionen der Gemeinschaft,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Regionalpolitik und zur Rolle der Regionen, insbesondere seine Entschließung vom 18. November 1988 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über die Europäische Union „eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas darstellt, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden“ (Artikel A),
 - unter Hinweis auf die von den Regionen und ihren Vertretungen angenommenen Entschlüsse,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. April 1993 zum Ausschuß der Regionen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Entschließungsanträge von:
 - a) Herrn Heinz Fritz Köhler zur Schaffung eines Ausschusses der Regionen (B3-0273/92),
 - b) Herrn Raffarin zur Einsetzung des Ausschusses der Regionen (B3-0916/92),
 - c) Frau Pack und anderen zum Ausschuß der Regionen (B3-1067/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3-0325/93),
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union die Europäische Gemeinschaft verändert, indem er ihre Zuständigkeiten in einer Weise erweitert, daß von einem Übergang von einer Struktur konkreter Zuständigkeiten mit rein ökonomischen Zielsetzungen zu einer allgemeinpolitischen Ausrichtung gesprochen werden muß,
- B. in der Erwägung, daß parallel zum Aufbau Europas in den Mitgliedstaaten eine tiefgreifende Umstrukturierung der territorialen Machtverhältnisse stattgefunden hat, die in einigen Staaten zur Herausbildung einer föderalen oder stark regionalisierten Struktur geführt hat, während sie in anderen in einer wachsenden Dezentralisierungstendenz zum Ausdruck kam und gleichzeitig in sämtlichen Ländern die Autonomie der lokalen Körperschaften Anerkennung findet,
- C. unter Hinweis auf die Ziele des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung eines ausgewogenen und umweltverträglichen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Wahrung der Rechte und Interessen der Bürger,
- D. in der Erwägung, daß die Verfassungen einiger Mitgliedstaaten ihren Regionen bestimmte legislative Zuständigkeiten und den lokalen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen die erforderliche Unabhängigkeit einräumen,
- E. in der Erwägung, daß diese Ziele besser durchgesetzt werden können mit Hilfe autonomer regionaler Institutionen, die über entsprechende Befugnisse und Mittel verfügen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 289.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 329.

Donnerstag, 18. November 1993

- F. in der Erwägung, daß die Regionen in einigen Mitgliedstaaten politische Autonomie genießen und deshalb an den zentralen Gesetzgebungsmechanismen des Staates teilhaben,
- G. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union die Beteiligung der territorialen Körperschaften am Gesetzgebungsverfahren vorsieht, und zwar durch die Schaffung eines Ausschusses der Regionen mit beratender Funktion,
- H. in der Erwägung, wie schwierig die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken angesichts der Tatsache geworden ist, daß die Regionen, die in einigen Mitgliedstaaten mit der Durchführung dieser Politiken betraut sind, die gemeinschaftlichen Vorgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen erfüllen müssen, während letztlich allein die Mitgliedstaaten die politische und rechtliche Verantwortung gegenüber den Gemeinschaftsorganen tragen,
- I. in der Erwägung, daß die radikale Erweiterung des gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereiches im Zuge des Vertrags über die Europäische Union noch stärker als in der Vergangenheit die Gefahr der Einmischung in Kompetenzen der regionalen und lokalen Körperschaften birgt, weshalb es dringend geboten ist, diese angemessen in die institutionelle Struktur der Gemeinschaft einzubinden, um die Effizienz der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten,
- J. in der Erwägung, daß die Erweiterung der gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im Zuge des VEU auch in Bereichen, die in die regionale Zuständigkeit fallen, mit Maßnahmen verbunden ist, die die Einbeziehung der Regionen in die diese Bereiche betreffenden Entscheidungsprozesse der Gemeinschaft fördern; daß sie ferner zur Konsolidierung des Subsidiaritätsprinzips beiträgt, aufgrund dessen Entscheidungen möglichst bürgernah zu treffen sind,
- K. in der Erwägung, daß das Fehlen regionaler Vertretungen bestimmter Mitgliedstaaten die Lage kompliziert,
- L. in der Erwägung, daß die Regionen und die Gemeinden einen ganz besonders geeigneten Rahmen für die Beteiligung der Bürger darstellen und diese Beteiligung als eines der Schlüsselemente demokratischer Systeme anzusehen ist,
- M. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union, der die Einführung der Unionsbürgerschaft und die Schaffung des Ausschusses der Regionen vorsieht, die Teilnahme der Regionen in Form von Regierungsdelegationen am Rat ermöglicht und das Subsidiaritätsprinzip anerkennt, was einen ersten Schritt auf dem Weg zur Integration der Regionen und Gemeinden in das europäische Aufbauwerk darstellt,
- N. in Anbetracht der für 1996 vorgesehenen Revision des Vertrags und mit Blick auf eine Verfassung der Europäischen Union,
1. ist der Ansicht, daß die politische Anerkennung der Regionen durch den VEU einen positiven Schritt darstellt, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Einbindung der territorialen Körperschaften in das europäische Aufbauwerk als auch der Möglichkeit, der Strukturpolitik der Union mehr Effizienz zu verleihen;
 2. begrüßt die Einbindung der Regionen und der lokalen Körperschaften in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft, und betrachtet insbesondere die Unionsbürgerschaft, den Ausschuß der Regionen, wie im Vertrag vorgesehen, und das Subsidiaritätsprinzip als einen ersten Schritt, dem weitere, insbesondere im Rahmen der für 1996 vorgesehenen Revision, folgen müssen;

Das Subsidiaritätsprinzip: eine neue Dimension für die Regionen

3. ist der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip im weiteren Sinne, so wie in der Präambel und den Artikeln A und B des Unionsvertrags vorgesehen, d.h. in dem Sinne, daß Entscheidungen möglichst bürgernah zu treffen sind, eines der Leitprinzipien für die Entscheidungsprozesse wie die Umsetzung der Gemeinschaftspolitiken sein muß, und fordert die europäischen Institutionen daher auf, ihr Handeln an diesem Prinzip auszurichten und die politisch-administrativen Strukturen innerhalb der Mitgliedstaaten zu respektieren;
4. vertritt die Ansicht, daß sich Artikel 3 b des EG-Vertrags, der das Subsidiaritätsprinzip als Kriterium für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten definiert, nicht ausschließlich auf die zentralen staatlichen Strukturen bezieht;

Donnerstag, 18. November 1993

5. ist der Ansicht, daß in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip die Anwendung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken auf möglichst dezentralisierter administrativer Ebene erfolgen soll, wobei die Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinden und die politisch-administrative Struktur der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;

6. ist der Ansicht, daß die Union in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann tätig werden darf, wenn die Ziele der geplanten Maßnahme von den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden können;

Einbindung der Regionen in die Gemeinschaftsstruktur

7. betont die Notwendigkeit, bereits in der konzeptionellen Phase der Gemeinschaftspolitiken die für die Durchführung der Politiken zuständigen Vertreter in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen, um die Effizienz der Politik zu gewährleisten;

8. begrüßt die Schaffung des Ausschusses der Regionen als einen ersten Schritt zur Einbeziehung der Regionen in den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß und bekräftigt noch einmal, daß dies ein wichtiges Element für den Aufbau der Europäischen Union darstellt; Parlament und Kommission sollen ausgehend von der im Hinblick auf die Arbeits- und Funktionsweise des genannten Ausschusses gewonnenen Erkenntnisse mögliche Vertragsänderungen prüfen, um für optimale Modalitäten hinsichtlich der Arbeitsweise und der Vertretung zu sorgen;

9. besteht in Übereinstimmung mit seiner obengenannten Entschließung vom 23. April 1993 auf der Erfüllung folgender Bedingungen bei der Einsetzung des Ausschusses:

- „— es muß sichergestellt werden, daß es sich sowohl bei den ordentlichen als auch bei den stellvertretenden Mitgliedern um gewählte Mandatsträger unterhalb der zentralstaatlichen Ebene handelt bzw. daß sie von einer regionalen oder lokalen Versammlung direkt demokratisch legitimiert sind,
- in den vorwiegend regional strukturierten Mitgliedstaaten muß jede verfassungsmäßig anerkannte Region im Ausschuß vertreten sein;
- es muß eine Vertretung der regionalen und lokalen Körperschaften aufgrund ihres anerkannten Stellungswerts im institutionellen Gefüge der Mitgliedstaaten gewährleistet sein,
- die Struktur und die Arbeitsweise des Ausschusses der Regionen müssen den ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen,
- der Ausschuß der Regionen muß über ausreichende finanzielle und personelle Mittel verfügen und sowohl seinen Stellenplan als auch seinen Haushaltsplan vollkommen autonom verwalten können;“

bekräftigt ferner seine feste Entschlossenheit, direkten und ständigen Kontakt zum Ausschuß der Regionen zu unterhalten, und fordert, daß die Berichte dieses Ausschusses auch ihm offiziell übermittelt und nicht nur Rat und Kommission zur Verfügung gestellt werden;

10. ist der Ansicht, daß die Mitglieder der nationalen Parlamente und der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht gleichzeitig dem Ausschuß der Regionen angehören dürfen;

11. fordert die Mitgliedstaaten, die kraft ihrer verfassungsmäßigen Ordnung Regionen mit ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen umfassen, auf, die Teilnahme von Vertretern derselben an den Sitzungen des Rats zu erleichtern, wenn dieser in ihre Zuständigkeit fallende Fragen behandelt;

12. stellt fest, daß unter „juristische Personen“ im Sinne von Artikel 173 Absatz 4 EGV, die ein Klagerecht besitzen, auch Regionen und lokale Gebietskörperschaften zu verstehen sind;

13. betont, daß alle Gemeinschaftsinstitutionen die vertragsmäßig eingeräumten Rechte des Ausschusses strikt zu beachten haben, und dieser auch die Möglichkeit haben muß, die Wahrung seiner Rechte zu verteidigen;

Beteiligung der Regionen an der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken

14. ist davon überzeugt, daß eine stärkere Dezentralisierung bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken nicht nur zu mehr Bürgernähe führt, sondern auch zu einer verbesserten Effizienz und Kontrolle dieser Politiken;

Donnerstag, 18. November 1993

15. weist darauf hin, daß der Ausschuß der Regionen nicht zu einer Versammlung werden darf, die im Rahmen eines Zweikammersystems an der Festlegung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beteiligt wird;

16. hält es deshalb für erforderlich, daß die Gemeinschaft, insbesondere die Kommission, die Durchführung von Gemeinschaftspolitiken unmittelbar an die Regionen delegiert, soweit die verfassungsmäßige Ordnung dies zuläßt, bei entsprechender Übertragung der Verantwortung an die regionalen Verwaltungen;

17. hält es nach der jüngsten Reform der Strukturfonds und angesichts der Erfahrungen der vorangegangenen Phase für erforderlich, das Prinzip der Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden in der Praxis zu verbessern, da dies ein Schlüsselement für eine effizientere Planung, Begleitung und Überwachung der Strukturpolitiken darstellt;

18. fordert im Rahmen der Reform des Strukturfonds die Ausweitung der Versuche einer direkten Zusammenarbeit von Kommission und Regionen (bzw. Gemeinden in Ländern ohne Regionen) bei der Programmdurchführung, wie z.B. beim RECITE-Programm;

19. fordert die Gemeinschaftsorgane auf, die interregionale Zusammenarbeit, insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, in den Bereichen, in denen die regionalen und lokalen Körperschaften gemeinsame Interessen vertreten, stärker zu fördern;

Verfassungsmäßige Perspektiven für die Regionen

20. ist der Ansicht, daß der Entwurf der Europäischen Verfassung in der Konzeptionsphase einen Mechanismus vorsehen soll, der, wenn die Fortschritte im Hinblick auf eine tiefgreifendere Integration der Union es rechtfertigen, die Annahme einer Bestimmung ermöglicht, in der die institutionelle Funktion der Regionen definiert wird;

21. fordert Kommission und Rat auf, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um eine gemeinsame Erklärung über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den regionalen und lokalen Körperschaften auf der Grundlage der gemeinsamen Erklärung vom 18. Juni 1984, der in der Anlage zu seiner obengenannten Entschließung vom 18. November 1988 aufgeführten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung sowie insbesondere der im Rahmen der II. Konferenz Europäisches Parlament/Regionen der Gemeinschaft angenommenen Entschließungen auszuarbeiten;

*
* *
*

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Versammlung der Regionen Europas und dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas zu übermitteln.

6. Wissenschaftliche Forschung *I/***

a) A3-0360/93

I.

Vorschlag für einen Beschluß des Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998) (KOM(93)0276 — C3-0413/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1

In Artikel 130 f des Vertrags setzt sich die Gemeinschaft zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen

In Artikel 130 f des Vertrags setzt sich die Gemeinschaft zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen

(*) ABI. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 4.

Donnerstag, 18. November 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern;

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken, die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit **und alle für die Entwicklung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten als notwendig angesehenen Forschungstätigkeiten zu fördern.**

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 2

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten *koordinieren* ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

Sowohl die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als auch die Mitgliedstaaten untereinander verbessern die Koordinierung ihrer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die **notwendige Kohärenz** der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung 7

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh den allgemeinen, vortwettbewerblichen und multisektoralen Charakter der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen bestätigt; außerdem hat er zu einer besseren Synergie zwischen den gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen und den Maßnahmen im Rahmen von „EUREKA“ sowie zu einer stärkeren Verbreitung der Ergebnisse dieser Maßnahmen bei den kleinen und mittleren Unternehmen aufgerufen und dabei die zentrale Rolle der gemeinschaftlichen FTE-Politik bei der Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten betont.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh den allgemeinen, vortwettbewerblichen und multisektoralen Charakter der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen bestätigt; außerdem hat er zu einer besseren Synergie zwischen den gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen und den Maßnahmen im Rahmen von „EUREKA“ sowie zu einer stärkeren Verbreitung der Ergebnisse dieser Maßnahmen bei den kleinen und mittleren Unternehmen aufgerufen und dabei die zentrale Rolle der gemeinschaftlichen FTE-Politik bei der Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten betont. **Auf derselben Tagung des Europäischen Rates wurde beschlossen, daß die Gemeinschaftsausgaben für Forschung und Entwicklung nicht mehr als zwei Drittel des Gesamtbetrags der Ausgaben für interne Politikbereiche ausmachen dürfen, in anderen Worten 15.031 Millionen Ecu zu Preisen von 1992.**

(Änderung Nr. 4)

Erwägung 7a (neu)

Bei der Entwicklung und Verbreitung genetischer Technologien müssen die Ressourcen und Erfahrungen für den Technologietransfer befähigter Vermittlungsinstitutionen genutzt werden.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung 7b (neu)

Die Rolle der europäischen Wissenschaftsorganisationen bei der Beratung der Kommission über die Festlegung und Durchführung der Politik gilt es zu stärken.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 8

Angesichts der raschen technologischen Entwicklung, der neuen wirtschaftlichen Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft gegenüber sieht, und des verschärften weltweiten Wettbewerbs wurde es als notwendig erachtet, für den Zeitraum 1994-1998 ein neues Rahmenprogramm zu verabschieden, um die Kontinuität der mehrjährigen gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen zu gewährleisten.

Angesichts der raschen technologischen Entwicklung, der neuen wirtschaftlichen, **sozialen, kulturellen und politischen** Herausforderungen, denen sich die Gemeinschaft gegenüber sieht, und des verschärften weltweiten Wettbewerbs wurde es als notwendig erachtet, für den Zeitraum 1994-1998 ein neues Rahmenprogramm zu verabschieden, um die Kontinuität der mehrjährigen gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen zu gewährleisten.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 8a (neu)

Wissenschaft und Technologie müssen auch ethische Grenzen berücksichtigen, damit die unveräußerliche Würde des Menschen sowie der jedem Tier und jeder Pflanze innewohnende Wert und ihre Eigenart gewahrt bleiben.

(Änderungen Nr. 8 und 139)

Erwägung 9

Die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft muß sowohl die Verbesserung der Lebensqualität als auch die Stärkung ihrer industriellen Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel haben.

Die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft muß sowohl die Verbesserung der Lebensqualität, **den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Umweltqualität** als auch die Stärkung ihrer industriellen Wettbewerbsfähigkeit sowie die **Einführung tragfähiger Systeme im angepassten Verkehrs- und Energiesektor sowie künftiger transeuropäischer Telematiknetze und der damit zusammenhängenden Dienste und Anwendungen** zum Ziel haben.

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 9a (neu)

Die Prozesse der technologischen Innovation entwickeln sich in engem Wechselspiel nicht nur mit dem wirtschaftlichen und industriellen Kontext, sondern auch mit der Gesellschaft insgesamt, die ihrerseits wieder von diesen Prozessen beeinflußt wird, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Erziehung, Verkehr und Städtebau, Umwelt, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit sowie generell im Alltagsleben. Deshalb müssen Forschungsarbeiten zu den Wechselbeziehungen zwischen Wissenschaft/Technologie und Gesellschaft innerhalb der verschiedenen Technologieprogramme durchgeführt werden, und gleichzeitig ist ein spezifisches und zielgerichtetes Programm im Bereich der gesellschaftspolitischen Schwerpunktforschung zu entwickeln.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 13

Die Konzeption und die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen müssen das Ziel der Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts berücksichtigen. Gemäß diesem Grundsatz muß das Rahmenprogramm zur harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen, wobei die herausragende wissenschaftliche Qualität das Hauptkriterium bleibt. Die Synergien zwischen den FTE-Maßnahmen und den strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft müssen daher verstärkt werden.

Die Konzeption und die Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen müssen das Ziel der Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts **sowie der Förderung der Beschäftigung** berücksichtigen. Gemäß diesem Grundsatz muß das Rahmenprogramm zur harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft beitragen, wobei die herausragende wissenschaftliche Qualität das Hauptkriterium bleibt. **Die erforderliche Koordinierung zwischen den FTE-Maßnahmen und den regionalpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft muß daher gefördert werden.**

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 15

Artikel 130 g und 130 i des Vertrags nennen vier gemeinschaftliche Aktionsbereiche. Der erste Aktionsbereich betrifft die Durchführung von spezifischen FTE-Programmen, die auf der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen basieren. Diese Programme betreffen eine begrenzte Anzahl von FTE-Teilbereichen, die für die Gemeinschaft vorrangig sind. Wegen der großen Bedeutung der Themen des ersten Aktionsbereichs stellt dieser den Hauptbestandteil des vierten Rahmenprogramms dar.

Artikel 130 g und 130 i des Vertrags nennen vier gemeinschaftliche Aktionsbereiche. Der erste Aktionsbereich betrifft die Durchführung von spezifischen FTE-Programmen, die auf der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen basieren **und die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wachstum in der Europäischen Gemeinschaft fördern sollen.** Diese Programme betreffen eine begrenzte Anzahl von FTE-Teilbereichen, die für die Gemeinschaft vorrangig sind. Wegen der großen Bedeutung der Themen des ersten Aktionsbereichs stellt dieser den Hauptbestandteil des vierten Rahmenprogramms dar, **und der aufgabenorientierte Teil des ersten Aktionsbereichs sollte zur Durchführung des dritten Aktionsbereichs beitragen.**

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 18

Der dritte Aktionsbereich betrifft die Verbreitung und die Verwertung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE. Es wäre *wünschenswert*, den thematischen Rahmen dieser Maßnahme zu festigen und zu erneuern, um die *wirksame Verwertung der Ergebnisse zu vereinfachen* und die Rahmenbedingungen für die Verbreitung und den Einsatz der Technologien zu verbessern. Dazu ist es notwendig, Mittel und Mechanismen zu schaffen, um die Verwertung und den Technologietransfer *von und zu* kleinen und mittleren Unternehmen *durch die Verbesserung ihrer finanziellen Rahmenbedingungen* zu erleichtern.

Der dritte Aktionsbereich betrifft die Verbreitung und die Verwertung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE. Es wäre **erforderlich**, den thematischen Rahmen dieser Maßnahme **erheblich** zu festigen und zu erneuern, um die Ergebnisse **wirksam zu nutzen** und die Rahmenbedingungen für die Verbreitung und den Einsatz der Technologien zu verbessern. Dazu ist es notwendig, Mittel und Mechanismen zu schaffen, um die Verwertung und den Technologietransfer **insbesondere zu** kleinen und mittleren Unternehmen **durch finanzielle Maßnahmen zu ermöglichen, die die Nutzung der neuen Technologien erleichtern.**

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 21

Die Gemeinsame Forschungsstelle soll insbesondere auf den Gebieten bei der Durchführung des Rahmenpro-

Die Gemeinsame Forschungsstelle soll insbesondere auf den Gebieten bei der Durchführung des Rahmenpro-

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

gramms mitwirken, auf denen sie *über* objektives und unabhängiges *Sachwissen verfügt und eine führende Rolle bei der Durchführung* der Gemeinschaftspolitiken *übernehmen kann*.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gramms mitwirken, auf denen sie **eine öffentliche Funktion erfüllt, insbesondere als** objektives und unabhängiges **wissenschaftlich-technisches Beratungsgremium für andere Dienststellen der Kommission bei der Formulierung und Durchführung** der Gemeinschaftspolitiken **sowie auf den Gebieten, in denen ihr bei der Stimulierung der europäischen Forschung im pränormativen und prälegislativen Bereich eine Vorreiterfunktion zukommt**.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 22a (neu)

Der interdisziplinäre Charakter der in diesem Rahmenprogramm durchzuführenden Maßnahmen macht eine enge Koordinierung zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kommission notwendig.

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 22b (neu)

Die Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen müssen intensiviert und ergänzt werden, um eine größtmögliche Effizienz der FTE-Politik zu erreichen.

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 23

Der Stand der Verwirklichung des vierten Rahmenprogramms muß einerseits ständig und systematisch anhand der in diesem Beschluß beschriebenen Kriterien und Ziele untersucht werden; andererseits müssen die Verwaltung des Programms und die Durchführung der Maßnahmen frühzeitig und vor Vorlage des Vorschlags des fünften Rahmenprogramms durch die Kommission von unabhängiger Seite überprüft werden.

Der Stand der Verwirklichung des vierten Rahmenprogramms muß einerseits einer ständigen, **genauen, systematischen und konstruktiven externen Prüfung** anhand der in diesem Beschluß beschriebenen Kriterien und Ziele **unterzogen werden**, andererseits müssen die Verwaltung des Programms und die Durchführung der Maßnahmen frühzeitig und vor Vorlage des Vorschlags des fünften Rahmenprogramms durch die Kommission von unabhängiger Seite überprüft werden.

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 23a (neu)

Außerdem bedarf es einer ständigen technologischen Überprüfung, um mögliche Risiken, Probleme und Vorteile neuer Technologien, die durch dieses Rahmenprogramm entwickelt werden, festzustellen.

(Änderung Nr. 18)

Erwägung 23b (neu)

Die im Rahmen des EUREKA-Programms erzielten Ergebnisse sollten — vor allem im Hinblick auf ihre Nutzung in der Produktion — einer eingehenden Bewertung unterzogen werden.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 19)

Artikel 1 Absatz 3

(3) Der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten vierten Rahmenprogramm für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 11.625 Millionen Ecu; der Anteil für jede einzelne Maßnahme wird in Anhang I festgesetzt.

(3) Der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am gesamten vierten Rahmenprogramm für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf **12.225** Millionen Ecu; der Anteil für jede einzelne Maßnahme wird in Anhang I festgesetzt.

(Änderung Nr. 20)

Artikel 1 Absatz 3a (neu)

(3a) Die spezifischen Programme werden gemäß Artikel 130 i des EG-Vertrags durchgeführt. Die Haushaltsbehörde legt jedes Jahr die für die Programme zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der Beträge fest, die bei der Verabschiedung jedes einzelnen Programms für notwendig erachtet wurden.

(Änderung Nr. 21)

*Artikel 1a (neu)***Artikel 1a**

Die Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse bei der Anwendung des vorliegenden Rahmenprogramms werden von Parlament und Rat in einer gemeinsamen Übereinkunft festgelegt.

(Änderung Nr. 22)

*Artikel 3a (neu)***Artikel 3a**

Die Kosten für die Mitwirkung der Vertreter der Mitgliedstaaten in den Programmausschüssen werden von diesen zugunsten des Gemeinschaftshaushalts rückerstattet.

(Änderung Nr. 23)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung des vierten Rahmenprogramms ständig und systematisch anhand der in den Anhängen II und III festgelegten Kriterien und Ziele. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage entsprechen. Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung vor.

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung des vierten Rahmenprogramms ständig und systematisch **mit Hilfe externer unabhängiger Sachverständiger, die auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifiziert und erfahren sind**, anhand der in den Anhängen II und III festgelegten Kriterien und Ziele. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage entsprechen. Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung vor. **Die Kommission nimmt eine Bewertung vor, die sowohl den wissenschaftlichen Zielen als auch im Rah-**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

men der vorgegebenen wissenschaftlichen Prioritäten dem Kriterium des Kosten/Nutzen-Verhältnisses und den im Finanzbogen genannten Indikatoren Rechnung trägt. Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in deren Eigenschaft als für die Entlastung zuständige Organe über den jeweiligen Stand des Rahmenprogramms und die durchgeführten Überprüfungen, auch im Rahmen der periodischen Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans.

(Änderung Nr. 24)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Kontrollen des Einsatzes und der Verwaltung der für die Aktivitäten des laufenden Rahmenprogramms bereitgestellten Mittel erfolgen nach den im Finanzbogen vorgesehenen Modalitäten.

(Änderung Nr. 25)

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Kommission beauftragt vor Einreichung ihres Vorschlags für das fünfte Rahmenprogramm unabhängige Experten mit der Bewertung der Verwaltung und der Durchführung der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor dieser Bewertung. Diese Bewertung übermittelt sie zusammen mit ihren Bemerkungen und ihrem Vorschlag für das fünfte Rahmenprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

(2) Die Kommission sorgt durch unabhängige, auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifizierte und erfahrene Sachverständige für eine ständige und genaue externe Überprüfung der Verwaltung und der Fortschritte der gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb dieses Rahmenprogramms, die durch eine abschließende Bewertung vervollständigt wird. Diese Bewertung übermittelt sie mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, bevor sie ihren Vorschlag für das fünfte Rahmenprogramm unterbreitet. 1996 legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Zwischenüberprüfung des vierten Rahmenprogramms auf der Grundlage der Stellungnahme der obengenannten unabhängigen Sachverständigen vor und unterbreitet gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung des Programms.

(Änderung Nr. 26)

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

(2a) Um u.a. eine kostenwirksame Durchführung des Rahmenprogramms zu gewährleisten, ist in jedem Einzelprogramm eine systematische Überprüfung der Programme durch unabhängige, auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifizierte und erfahrene Sachverständigen vorzunehmen. Bei Abschluß des Programms ist eine unabhängige Bewertung im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele durch ähnlich qualifizierte Experten vorzunehmen. Die Modalitäten der Bewertung werden jeweils in dem Beschluß über das Einzelprogramm festgelegt.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 126)

Anhang I

VIERTES RAHMENPROGRAMM (1994-1998): BE-
TRÄGE UND AUFTEILUNG

	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
Erster Aktionsbereich (Programme für For- schung, technologische Entwicklung und Demonstration)	** 9.450
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Orga- nisationen)	790
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	600
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Aus- bildung und Mobilität der Forscher)	785
FÜR NOTWENDIG ERACHTETER BE- TRAG	** 11.625

Unverbindliche Aufteilung auf die Themen des ersten
Aktionsbereichs

	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
— Informations- u. Kommunikationstech- nologien *	3.900
— Industrielle Technologien *	1.800
— Umwelt *	970
— Biowissenschaften u. -technologien *	1.325
— Nichtnukleare Energien *	** 1.050
— Verkehrssysteme *	280
— Gesellschaftspolitische Schwerpunktfor- schung *	125
	**9.450

(*) Davon GFS 724 Millionen Ecu. N.B.: Neben ihrer Beteiligung am ersten Aktionsbereich beteiligt sich die GFS auch am dritten Aktionsbereich mit 70 Millionen Ecu.

(**) Am gleichen Tag wie dieses Rahmenprogramm wird ein Rahmenprogramm 1994-1998 im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von 1.475 Millionen Ecu beschlossen. Somit erhöht sich der Richtbetrag für FTE-Maßnahmen im Energiebereich auf 2.525 Millionen Ecu und der Gesamthöchstbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 13.100 Millionen Ecu.

VIERTES RAHMENPROGRAMM (1994-1998): BE-
TRÄGE UND AUFTEILUNG

	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
Erster Aktionsbereich (Programme für For- schung, technologische Entwicklung und Demonstration)	** 9.950
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Orga- nisationen)	790
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	650
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Aus- bildung und Mobilität der Forscher)	835
FÜR NOTWENDIG ERACHTETER BE- TRAG	** 12.225

Unverbindliche Aufteilung auf die Themen des ersten
Aktionsbereichs

	Mio. Ecu (zu laufenden Preisen)
— Informations- u. Kommunikationstech- nologien*	3.600
— Industrielle Technologien *	2.100
— Umwelt *	970
— Biowissenschaften u. -technologien *	1.325
— Nichtnukleare Energien *	**+ 1.450
— Verkehrssysteme *	280
— Gesellschaftspolitische Schwerpunktfor- schung *	225
	**9.950

(*) Davon GFS 724 Millionen Ecu. N.B.: Neben ihrer Beteiligung am ersten Aktionsbereich beteiligt sich die GFS auch am dritten Aktionsbereich mit 70 Millionen Ecu.

(**) Am gleichen Tag wie dieses Rahmenprogramm wird ein Rahmenprogramm 1994-1998 im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von 1.475 Millionen Ecu beschlossen. Somit erhöht sich der Richtbetrag für FTE-Maßnahmen im Energiebereich auf 2.825 Millionen Ecu und der Gesamthöchstbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 13.700 Millionen Ecu.

(+) Davon 875 Millionen Ecu für erneuerbare Energien und 575 Millionen Ecu für die Energieeffizienz.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 28)

Anhang II Ziffer 1

1. Die gemeinschaftlichen Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsmaßnahmen (FTE) müssen klar und deutlich festgelegten Zielen entsprechen und dazu beitragen,
- die technologische Grundlage der Gemeinschaftsindustrie zu stärken und durch Bereitstellung des notwendigen Wissens und Know-hows (Kompetenz) ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
 - die gemeinschaftliche Politik festzulegen und durchzuführen und
 - die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu decken und damit einen Beitrag zu einem *dauerhaften und umweltgerechten Wachstum* zu leisten.

Mit diesem Ansatz wird ferner kurz-, mittel- und langfristig ein wirtschaftlicher Nutzen erzielt und ein Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft geleistet werden, wobei stets auch eine hohe wissenschaftlich-technische Qualität beibehalten wird.

1. Die gemeinschaftlichen Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationsmaßnahmen (FTE) müssen klar und deutlich festgelegten Zielen entsprechen und dazu beitragen:

- **die Lebensbedingungen der Bürger der Union zu verbessern,**
- die technologische Grundlage der Gemeinschaftsindustrie **im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung** zu stärken und durch Bereitstellung des notwendigen Wissens und Know-hows (Kompetenz) ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
- die gemeinschaftliche Politik festzulegen und durchzuführen;
- **den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken;**
- die gesellschaftlichen Bedürfnisse **insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen** zu decken und damit einen Beitrag zu einer **umweltverträglichen Entwicklung** zu leisten und
- **die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie mit den Entwicklungsländern zu verstärken mit dem Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten zu erhalten und/oder zu vergrößern.**

Mit diesem Ansatz wird ferner kurz-, mittel- und langfristig ein **sozialer und wirtschaftlicher** Nutzen erzielt und ein Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft geleistet werden, wobei stets auch eine hohe wissenschaftlich-technische Qualität beibehalten wird.

(Änderung Nr. 29)

Anhang II Ziffer 1a (neu)

- 1a. Um die Synergien zwischen den FTE-Tätigkeiten und den anderen Politiken zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft sicherzustellen, legt die Kommission ein internes Entscheidungsverfahren fest, mit dem eine enge Absprache zwischen den Kommissionsmitgliedern und den verantwortlichen Dienststellen sichergestellt werden soll.**

Die Kommission führt jährlich eine Analyse der FTE-Tätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten durch und spricht Empfehlungen zur Durchführung von Artikel 130 n des Vertrags aus.

(Änderung Nr. 123)

Anhang II Ziffer 4 Absatz 2a (neu)

Zugleich wird solchen Projekten Vorrang gewährt, die imstande sind, die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der weniger entwickelten Länder der EG zu erhöhen.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 30)

Anhang II Ziffer 4a (neu)

- 4a. Die Auswahl aus hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualität gleichwertigen Projekten erfolgt nach dem Kriterium des Kosten/Nutzen-Verhältnisses gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.**

(Änderung Nr. 31)

Anhang III Absatz 4 Gedankenstriche

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung einer leistungsfähigen und verlässlichen Infrastruktur, insbesondere einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur; — effiziente, <i>umweltschonende</i> und ungefährliche Fertigung auf der Grundlage moderner Organisationstechniken, <i>bei denen der menschliche Faktor berücksichtigt wird</i>; — Einbeziehung des Umweltschutzes als Faktor der industriellen Wettbewerbsfähigkeit; — <i>Verbesserung von Gesundheit, Lebensmittelqualität und Ernährungshygiene</i>; — technologische und industrielle Integration des Binnenmarktes (insbesondere durch stärkere Koordination von FTE- und Normungspolitik); — frühzeitige Berücksichtigung technologischer und industrieller Veränderungen, um den Bedürfnissen des Marktes und der Gesellschaft besser gerecht zu werden; — Stärkung der Synergien zwischen den geplanten Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit und den außenwirksamen Maßnahmen der Gemeinschaft; — wirksame Verbreitung der wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere bei den KMU; — Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Beherrschung der neuen Technologien; | <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung einer leistungsfähigen und verlässlichen Infrastruktur, insbesondere einer Informations- und Kommunikationsinfrastruktur; — umweltverträgliche, arbeitsplatzschaffende, effiziente, saubere und ungefährliche Fertigung auf der Grundlage moderner Organisationstechniken, in dessen Mittelpunkt der menschliche Faktor steht; — Förderung der Lebensqualität mit Schwerpunkt auf Umweltschutz, Gesundheit und Hygiene sowie Einbeziehung des Umweltschutzes und der Volksgesundheit als Faktor der industriellen Wettbewerbsfähigkeit; — möglichst weitgehende Ersetzung von Tierexperimenten und -versuchen durch In-Vitro-Verfahren oder andere alternative Verfahren; — technologische und industrielle Integration des Binnenmarktes (insbesondere durch stärkere Koordination von FTE- und Normungspolitik); — frühzeitige Berücksichtigung technologischer und industrieller Veränderungen, um den Bedürfnissen des Marktes und der Gesellschaft besser gerecht zu werden; — Stärkung der Synergien zwischen den geplanten Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit und den außenwirksamen Maßnahmen der Gemeinschaft; — wirksame Verbreitung der wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere bei den KMU; — Gewährleistung des Technologietransfers in die Entwicklungsländer; — Ausbildungsmaßnahmen für die Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Beherrschung der neuen Technologien; |
|---|--|

(Änderung Nr. 32)

Anhang III Absatz 5a (neu)

- Elemente der zweiten, dritten und vierten Maßnahme werden nach Möglichkeit auch in die aufgabenorientierten Teile der Forschungsprogramme im ersten Aktionsbereich einbezogen.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 33)

Anhang III Absatz 6

Die Gemeinschaft sollte eine ausgeglichene Entwicklung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Ressourcen anstreben. *Vor dem Hintergrund einer erhöhten Synergie zwischen der FTE-Politik und den strukturpolitischen Maßnahmen* werden bei der Festlegung der vorrangigen Forschungsthemen des ersten Aktionsbereichs unter Wahrung des Prinzips der herausragenden Qualität die Interessen und Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten, auch der am wenigsten fortgeschrittenen, berücksichtigt. Der dritte und der vierte Aktionsbereich werden durch spezifische Maßnahmen in den weniger entwickelten Regionen und Ländern verstärkt Wirkung zeigen. Dennoch liegt es in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, eine kohärente Gesamtstrategie aufzustellen, um diese Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Die Gemeinschaft sollte eine ausgeglichene Entwicklung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Ressourcen anstreben. **Es empfiehlt sich, die notwendige Koordinierung zwischen den FTE-Tätigkeiten und den Maßnahmen zu fördern, die die Gemeinschaft im Bereich der Regionalpolitik ergreift.** Bei der Festlegung der vorrangigen Forschungsthemen des ersten Aktionsbereichs werden unter Wahrung des Prinzips der herausragenden Qualität die Interessen und Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten, auch der am wenigsten fortgeschrittenen, berücksichtigt. Der dritte und der vierte Aktionsbereich werden durch spezifische Maßnahmen in den weniger entwickelten Regionen und Ländern verstärkt Wirkung zeigen. Dennoch liegt es in erster Linie bei den Mitgliedstaaten, eine kohärente Gesamtstrategie aufzustellen, um diese Möglichkeiten optimal zu nutzen.

(Änderung Nr. 34)

Anhang III Absatz 8

Hier ist die Entwicklung eines praktischen Konzepts vonnöten, mit dem eine Schnittstelle geschaffen werden kann zwischen den horizontalen Forschungsprogrammen und den Bedürfnissen der die Forschungsergebnisse anwendenden Industriezweige, deren Wettbewerbsfähigkeit es zu stärken gilt. Deshalb koordiniert die Kommission die Maßnahmen der einzelnen horizontalen Forschungsprogramme und befragt zu diesem Zweck Vertreter der Wirtschaftsbeteiligten (Industrieunternehmen, öffentliche Stellen, Anwender), die ihr Ratschläge erteilen für die Festlegung der Forschungsthemen, die ihnen für die vorrangige Einbeziehung in den ersten Aktionsbereich hinsichtlich der Arbeitsprogramme und der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen am vielversprechendsten erscheinen. Dies könnte insbesondere bei der Automobil- oder Luftfahrtelektronikindustrie oder auch der maritimen Wirtschaft der Fall sein.

Hier ist die Entwicklung eines praktischen Konzepts vonnöten, mit dem eine Schnittstelle geschaffen werden kann zwischen den horizontalen Forschungsprogrammen und den Bedürfnissen der die Forschungsergebnisse anwendenden Industriezweige, deren Wettbewerbsfähigkeit es zu stärken gilt. Deshalb koordiniert die Kommission die Maßnahmen der einzelnen horizontalen Forschungsprogramme und befragt zu diesem Zweck Vertreter der Wirtschaftsbeteiligten (Industrieunternehmen, **Gewerkschaften**, öffentliche Stellen, Anwender, **Verbraucherverbände**), die ihr Ratschläge erteilen für die Festlegung der Forschungsthemen, die ihnen für die vorrangige Einbeziehung in den ersten Aktionsbereich hinsichtlich der Arbeitsprogramme und der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen am vielversprechendsten erscheinen. Dies könnte insbesondere bei der **Elektronik-, Informations- und** Automobil- oder Luftfahrtelektronikindustrie oder auch der maritimen Wirtschaft der Fall sein.

(Änderung Nr. 35)

Anhang III Absatz 8a (neu)

Zur Gewährleistung einer engen Koordinierung zwischen den verschiedenen Generaldirektionen der Kommission, die ein Interesse an den interdisziplinären Programmen innerhalb des Rahmenprogramms haben, und um insbesondere sicherzustellen, daß die Benutzerinteressen bei der Durchführung der Programme berücksichtigt sind, werden für die Dauer der einzelnen Programme spezielle Koordinierungseinheiten zwischen den Generaldirektionen mit genau festgelegten Aufgaben geschaffen.

(Änderung Nr. 36)

Anhang III Absatz 9a (neu)

Eine transparente Bewertung der Ergebnisse der EUREKA-Programme — insbesondere im Hinblick auf eine marktorientierte Nutzung und effektive Produktion — wird von unabhängigen, qualifizierten und erfahrenen Sachverständigen durchgeführt.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 37)

Anhang III Absatz 9b (neu)

Bei den Demonstrationsvorhaben besteht das Ziel darin, die technische Anwendbarkeit der neuen Technologien und erforderlichenfalls ihre etwaigen wirtschaftlichen Vorzüge nachzuweisen. Die Vorhaben sind im vorwettbewerblichen Bereich angesiedelt und müssen sich als solche auf die Anwendung neuer Technologien unter Mitwirkung der Hersteller wie der Benutzer konzentrieren. Zu den Demonstrationsvorhaben gehören nicht die Vorhaben, die eine bessere Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung im Sinne von Artikel 130 des EG-Vertrags fördern sollen.

(Änderung Nr. 38)

Anhang III Absatz 10

Den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten von kleinen und mittleren Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungszentren wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ihre Partnerschaftsaktionen werden gefördert. Insbesondere wird Wert darauf gelegt werden, die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Gemeinschaftsprogrammen zu fördern, indem das Konzept der raschen Reaktion auf ihre spontan eingereichten Vorschläge allgemein angewendet wird (technologischer Anreiz).

Den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskapazitäten von kleinen und mittleren Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungszentren wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ihre Partnerschaftsaktionen werden gefördert. Insbesondere wird Wert darauf gelegt werden, die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Gemeinschaftsprogrammen zu fördern, indem das Konzept der raschen Reaktion auf ihre spontan eingereichten Vorschläge allgemein angewendet wird (technologischer Anreiz), **Durchführbarkeitsprämien gewährt, die Antragsfristen verlängert werden und — ganz allgemein — eine flexiblere Verwaltung der einzelnen Programme eingeführt wird.**

(Änderung Nr. 39)

Anhang III Absatz 12a (neu)

Um die Konvergenz und Zusammenarbeit zwischen den forschungspolitischen Maßnahmen und Programmen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, wird die Forschung in den nationalen staatlichen Forschungszentren und -laboratorien über bestimmte Schwerpunktthemen im Rahmen einer spezifischen Maßnahme koordiniert, damit unnötige Doppelarbeit vermieden, die internationale Mobilität gefördert und spezialisierte Ressourcen konzentriert werden.

(Änderung Nr. 40)

Anhang III Absatz 14

Über das im ersten Aktionsbereich vorgesehene spezifische Thema der gesellschaftspolitischen Schwerpunktforschung hinaus gesellen sich in allen Themenbereichen des ersten Aktionsbereichs sowie im zweiten, dritten und vierten Aktionsbereich Geistes- und Gesellschaftswis-

Über das im ersten Aktionsbereich vorgesehene spezifische Thema der gesellschaftspolitischen Schwerpunktforschung hinaus gesellen sich in allen Themenbereichen des ersten Aktionsbereichs sowie im zweiten, dritten und vierten Aktionsbereich Geistes- und Gesellschaftswis-

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

senschaften zu den Natur- und Ingenieurwissenschaften hinzu. Dadurch sollen insbesondere die *wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen sowie die möglichen technologischen Risiken im voraus richtig eingeschätzt werden.*

senschaften zu den Natur- und Ingenieurwissenschaften hinzu. Dadurch sollen insbesondere die **Auswirkungen auf die Umwelt im voraus richtig eingeschätzt sowie das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld und die möglichen Konsequenzen analysiert werden. In Zusammenarbeit mit dem Europarat wird eine Europäische Ethik-Charta ausgearbeitet werden.**

(Änderung Nr. 41)

Anhang III Absatz 15a (neu)

Sie müssen so konzipiert sein, daß sie die Modernisierung und eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ermöglichen.

(Änderung Nr. 140)

Anhang III Absätze 16a und 16b (neu)

Die Gemeinschaft wird darauf hinarbeiten, in Japan ein europäisch-japanisches Forschungsnetz und in anderen asiatischen Ländern ähnliche Forschungsnetze einzurichten, und zwar jeweils unter Einsatz staatlicher und privater Ressourcen.

Außerdem wird die Gemeinschaft mehrere netzförmig arbeitende Hochleistungszentren einrichten, und zwar für

- a) Solarenergie in der Sahel-Zone,
- b) Schutz und Bewirtschaftung tropischer Wälder im Amazonas-Gebiet,
- c) Küstenschutz im Ganges-Delta.

(Änderung Nr. 43)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Einleitung, Absatz 6*

Alle vier Bereiche stützen sich auf ein Paket von Modalitäten, die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit fördern sollen. Neben herkömmlichen Aktionen auf Kostenteilungsbasis und konzertierten Aktionen wird bei den FTE-Maßnahmen in einigen Bereichen auf zielgerichtete Projektbündel zurückgegriffen, die begleitet und unterstützt werden durch Spitzenforschungsnetze, die Beteiligung von Lieferanten und Benutzern, Maßnahmen zur Koordinierung der gemeinschaftlichen und nationalen Tätigkeiten, internationalen Tätigkeiten, internationale Zusammenarbeit, die Verbreitung von Ergebnissen und ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen, die mit gleichartigen, aber zentralisierten Maßnahmen in Einklang stehen. *Darüber hinaus wird die Mitwirkung von KMUs durch Anbieter/Benutzer-Paare und rationelle Verfahren für kleinere Projekte vereinfacht.*

Alle vier Bereiche stützen sich auf ein Paket von Modalitäten, die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit fördern sollen. Neben herkömmlichen Aktionen auf Kostenteilungsbasis und konzertierten Aktionen wird bei den FTE-Maßnahmen in einigen Bereichen auf zielgerichtete Projektbündel zurückgegriffen, die begleitet und unterstützt werden durch Spitzenforschungsnetze, die Beteiligung von Lieferanten und Benutzern, Maßnahmen zur Koordinierung der gemeinschaftlichen und nationalen Tätigkeiten, internationalen Tätigkeiten, internationale Zusammenarbeit, die Verbreitung von Ergebnissen und ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen, die mit gleichartigen, aber zentralisierten Maßnahmen in Einklang stehen. **Die Aufmerksamkeit wird verstärkt Vorhaben gelten, die eine Zusammenarbeit Anbieter/Benutzer zum Gegenstand haben. Zusammen mit rationellen Verfahren für kleinere Projekte wird dies insbesondere die Mitwirkung von KMUs vereinfachen.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 44)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Buchstabe A, Absatz 3a (neu)*

Die Anwendungen für ältere Menschen und Behinderte gehen über das Gesundheitswesen bzw. die klinische Rehabilitation hinaus und haben die Eingliederung der älteren Menschen und Behinderten in die Familie, das Bildungswesen, das soziale Umfeld und in die Arbeitsumwelt zum Ziel. Dabei sind die Systeme und Dienste zu entwickeln und zu nutzen, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnologie oder andere moderne Technologien zum Einsatz kommen.

(Änderung Nr. 45)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Buchstabe B, Absätze 2a und 2b (neu)*

Es werden Arbeiten durchgeführt, um die möglichen Auswirkungen der Struktur der Netze und der verschiedenen Tarifformen auf die Raumordnung und insbesondere auf die Standorte von industriellen Aktivitäten und Dienstleistungsaktivitäten zu ermitteln.

Durch eine spezielle Untersuchungsmaßnahme soll versucht werden, Technologien für die simultane und automatische Übersetzung von schriftlichen und mündlichen Texten in Telematik- und Kommunikationsnetzen zu entwickeln.

(Änderung Nr. 46)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Buchstabe B, Absatz 3*

Die Forschungstätigkeit zu den Multimedien-Systemen verfolgen den Zweck, moderne Technologien und Standardaustauschformate für die Verarbeitung, Wiedergewinnung und Verbreitung elektronischer Multimedieninformationen (Text, Stimme, Bilder, Audio und Video) zu fördern und ihre Integration in eine Vielzahl von interaktiven Multimedienanwendungen aufzuzeigen. Es geht hier um Hardware- und Softwareproduktionswerkzeuge für Entwurfs- und Entwicklungsplattformen, Server für Multimedieninformationen, Hypermedia-Vorführungen, die Handhabung von Dokumenten, fortgeschrittene Kompressionsalgorithmen, Software für den Schutz von Urheberrechten, Techniken der „virtuellen Realität“ und Pilotanwendungen, insbesondere im Bereich der Arbeitsabläufe. Eine informations- und kommunikationstechnologische Unterstützung der funktionspezifischen Integration im Bereich der Fertigung zielt auf die Entwicklung neuer Lösungen für die Fertigung und Konstruktion ab, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und einen besseren Wirkungsgrad sowie umweltfreundliche und sichere Arbeitsabläufe für ein Konzept der „schlanken Produktion“ zu erreichen. Es werden eine spezifische Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und moderne Informations- und Kommunikationstechnolo-

Die Forschungstätigkeit zu den Multimedien-Systemen verfolgen den Zweck, moderne Technologien und Standardaustauschformate für die Verarbeitung, Wiedergewinnung und Verbreitung elektronischer Multimedieninformationen (Text, Stimme, Bilder, Audio und Video) zu fördern und ihre Integration in eine Vielzahl von interaktiven Multimedienanwendungen aufzuzeigen. Es geht hier um Hardware- und Softwareproduktionswerkzeuge für Entwurfs- und Entwicklungsplattformen, Server für Multimedieninformationen, Hypermedia-Vorführungen, die Handhabung von Dokumenten, fortgeschrittene Kompressionsalgorithmen, Software für den Schutz von Urheberrechten, Techniken der „virtuellen Realität“ und Pilotanwendungen, insbesondere im Bereich der Arbeitsabläufe. **Besondere Aufmerksamkeit kommt der Entwicklung innovativer flacher Bildschirmanzeigen zu.** Eine informations- und kommunikationstechnologische Unterstützung der funktionspezifischen Integration im Bereich der Fertigung zielt auf die Entwicklung neuer Lösungen für die Fertigung und Konstruktion ab, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und einen besseren Wirkungsgrad sowie umweltfreundliche und sichere Arbeitsabläufe für ein Konzept der „schlanken Produktion“ zu erreichen. Es werden eine spezifische Informa-

Donnerstag, 18. November 1993

**VORSCHLAG
DER KOMMISSION**

gien für verteilte Arbeitsabläufe an verschiedenen Orten zur Unterstützung der Innovation entwickelt. Die Maßnahmen werden auf die Nutzung neuer Organisationskonzepte unter Einbindung grundlegender Softwaretechniken, offener Systeme, der Datenmodellierung und Datenbankerstellung, des rechnergestützten Entwerfens, der Mikroelektronik, der Mikrosysteme und — gezielt — der Mechatronik zugeschnitten.

**ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**

tions- und Kommunikationsinfrastruktur und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien für verteilte Arbeitsabläufe an verschiedenen Orten zur Unterstützung der Innovation entwickelt. Die Maßnahmen werden auf die Nutzung neuer Organisationskonzepte unter Einbindung grundlegender Softwaretechniken, offener Systeme, der Datenmodellierung und Datenbankerstellung, des rechnergestützten Entwerfens, der Mikroelektronik, der Mikrosysteme und — gezielt — der Mechatronik zugeschnitten.

(Änderung Nr. 47)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Buchstabe C, Absatz 1a (neu)*

Es werden Arbeiten im Bereich der Schnittstellen zwischen den Mono- und Multimedia-Kommunikationssystemen im Verhältnis zu den kognitiven Merkmalen der Benutzer durchgeführt, um einem möglichst breiten Teil der Bevölkerung den Zugang zu erleichtern und die Vorteile zugute kommen zu lassen.

(Änderung Nr. 48)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 1, Buchstabe D, Absatz 4a (neu)*

Auf die fortgeschrittenen Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie muß von Beginn an Einfluß genommen werden, damit sie der industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europas und der Lebensqualität der Arbeitnehmer in der Industrie dienen. Das Ziel der Aktivitäten in diesem Bereich besteht darin, durch die Entwicklung fortgeschrittener Informationstechnologien als Katalysator bei diesen Veränderungen zu fungieren und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der verarbeitenden Industrie, im Maschinenbau und in der Prozesstechnik durch Verbesserungen bei der Produktqualität, der Kosteneffizienz und der Reaktion auf die Marktentwicklung beizutragen und gleichzeitig den ökologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen.

(Änderung Nr. 49)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Einleitung, Absatz 2a (neu)*

Ein Hauptziel ist der Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch (i) Förderung der Entwick-

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

lung grundlegender Technologien, in denen die Umweltbelastungen im Rahmen einer umweltverträglichen Entwicklung berücksichtigt sind, und (ii) Verbesserung der Möglichkeiten zur frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltproblemen. Bei den neuen Materialien werden folgende Ziele verfolgt: keine Schadstoffbelastung, biologische Abbaubarkeit, gesundheitliche Unbedenklichkeit und Langlebigkeit.

(Änderung Nr. 50)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Einleitung, Absatz 4*

Die vorgeschlagene Aktion teilt sich auf vier Bereiche auf: Die ersten drei dienen der Integration der Technologien des Lebenszyklus von Werkstoffen und Produkten (einschließlich der Anwendung der bereits verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien), während der vierte Bereich sich eher der pränormativen Forschung widmet.

Die vorgeschlagene Aktion teilt sich auf fünf Bereiche auf: Die ersten drei dienen der Integration der Technologien des Lebenszyklus von Werkstoffen und Produkten (einschließlich der Anwendung der bereits verfügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien), während der vierte Bereich sich eher der pränormativen Forschung widmet, **und der fünfte Bereich betrifft die Entwicklung umweltfreundlicher industrieller Produkt- und Verfahrenstechnologien.**

(Änderung Nr. 51)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Einleitung, Absatz 4a (neu)*

Die Forschungsarbeiten, die im Stahlsektor durchgeführt und aus dem Haushaltsplan der EGKS finanziert werden, sind schrittweise entsprechend dem Bedarf und mit geeigneten Mitteln durch die Aktion „Industrielle Technologien“ zu ersetzen. Die derzeit aus dem genannten Haushalt finanzierten Arbeiten, die sich auf die Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sinne von Artikel 130 des EG-Vertrags beziehen, werden außerhalb des Rahmenprogramms finanziert.

(Änderung Nr. 52)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe A*

Dieser Themenbereich ist von entscheidender Bedeutung; er betrifft die gesamte verarbeitende Industrie. Ziel ist die auf Umweltverträglichkeit und Erhöhung der Lebensqualität ausgerichtete Entwicklung und Anwendung neuartiger Methoden, Techniken, Verfahren und Werkzeuge in jeder Phase des industriellen Prozesses, die für die Wettbewerbsfähigkeit ausschlaggebend ist (Entwurf, Konstruktion, Fertigung und Wartung, Qualität der Produkte); die Integration und Anwendung der verschiedenen Verbreitungstechnologien in Fertigungssysteme, die den Bedürfnissen unternehmensübergreifender Netze und der menschlichen Organisation der Fertigung angepaßt sind. Hier geht es *vor allem um die*

Dieser Themenbereich ist von entscheidender Bedeutung; er betrifft die gesamte verarbeitende Industrie. Ziel ist die auf Umweltverträglichkeit und Erhöhung der Lebensqualität ausgerichtete Entwicklung und Anwendung neuartiger Methoden, Techniken, Verfahren und Werkzeuge in jeder Phase des industriellen Prozesses, die für die Wettbewerbsfähigkeit ausschlaggebend ist (Entwurf, Konstruktion, Fertigung und Wartung, Qualität der Produkte); die Integration und Anwendung der verschiedenen Verbreitungstechnologien in Fertigungssysteme, die den Bedürfnissen unternehmensübergreifender Netze und der menschlichen Organisation der Fertigung angepaßt sind. Hier geht es **insbesondere um**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Verwendung der verfügbaren rechnerintegrierten Informations- und Kommunikationstechnologien, die schnelle Entwicklung von Prototypen, die Technologie der Mikrosysteme, die Schnittstellen Mensch-Maschine, die erforderlichen Technologien für umweltfreundliche Industrieverfahren (z.B. biologische Aufbereitung) und die Entwicklung neuer Produkte, insbesondere in den Bereichen Industriemaschinen, Verkehrswesen und städtische Umwelt.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

die Anpassung und Anwendung allgemein verfügbarer Lösungsansätze für die rechnerintegrierten Technologien (CIT) einschließlich der rechnerintegrierten Fertigung und Konstruktion (CIME), für die Technologie der Mikrosysteme, die Schnittstellen Mensch-Maschine, die erforderlichen Technologien für umweltfreundliche Industrieverfahren (z.B. biologische Aufbereitung und andere Technologien, die den Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen minimieren) und für die rasche Entwicklung neuer Produkte, insbesondere in den Bereichen Industriemaschinen, Verkehrswesen und städtische Umwelt.

(Änderung Nr. 53)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe A, Absatz 1a (neu)*

In diesem Rahmen konzentriert sich die Forschung insbesondere auf das Verhältnis Mensch-Maschine. Bei diesem Verhältnis geht es nicht nur um die direkten Auswirkungen auf die Gesundheit, sondern auch um den Grad der Abhängigkeit des Betroffenen von der Maschine und um seine Kenntnis der Maschine.

(Änderung Nr. 54)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe B*

Einerseits sollen die Verfahren der *werkstoffbearbeitenden* Industrie (Hüttenkunde, Chemie, Bau) verbessert, andererseits soll sichergestellt werden, daß für die verarbeitende Industrie (Elektromechanik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmittel usw.) und die Spitzenindustrie, wie Luftfahrt- und Elektronikindustrie, die modernsten Werkstoffe verfügbar sind. Mit Vorrang behandelt werden die Forschungstätigkeiten zu Hochleistungswerkstoffen (Strukturwerkstoffe, aber auch biologische, magnetische und optische Werkstoffe sowie Supraleiter) und auf dem Gebiet der Verbesserung der Qualität, der Zuverlässigkeit und der Leistung von Werkstoffen und Produkten sowie langfristige Forschungsarbeiten, die trotz des ziemlich exploratorischen Charakters rasch zu konkreten Anwendungen führen können und somit der europäischen Industrie zu einem technologischen Vorsprung verhelfen können. Das Programm beinhaltet das Recycling und die Behandlung von Abfällen, die Rückgewinnung von Werkstoffen am Lebensende der Produkte und die erforderliche Qualitätssicherung. Besondere Aufmerksamkeit wird den Technologien für eine rationellere Nutzung der Rohstoffe und die Wiederverwendung der Werkstoffe und Sekundärprodukte geschenkt, um der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Technologien Vorschub zu leisten.

Einerseits sollen die Verfahren der *werkstoffbezogenen* Industrie (**Bergbau**, Hüttenkunde, Chemie, Bau) verbessert, andererseits soll sichergestellt werden, daß für die verarbeitende Industrie (Elektromechanik, Werkzeugmaschinen, Verkehrsmittel usw.) und die Spitzenindustrie, wie Luftfahrt- und Elektronikindustrie, die modernsten Werkstoffe verfügbar sind **und hochtechnologische Prozesse auf herkömmliche Materialien angewandt werden**. Mit Vorrang behandelt werden die Forschungstätigkeiten zu Hochleistungswerkstoffen (Strukturwerkstoffe, aber auch biologische, magnetische und optische Werkstoffe sowie Supraleiter) und auf dem Gebiet der Verbesserung der Qualität, der Zuverlässigkeit und der Leistung von Werkstoffen und Produkten sowie langfristige Forschungsarbeiten, die trotz des ziemlich exploratorischen Charakters rasch zu konkreten Anwendungen führen können und somit der europäischen Industrie zu einem technologischen Vorsprung verhelfen können. Das Programm beinhaltet das Recycling und die Behandlung von Abfällen, die Rückgewinnung von Werkstoffen am Lebensende der Produkte und die erforderliche Qualitätssicherung. Besondere Aufmerksamkeit wird den Technologien für eine rationellere Nutzung der Rohstoffe und die Wiederverwendung der Werkstoffe und Sekundärprodukte geschenkt, um der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Technologien Vorschub zu leisten.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 55)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe C*

Die europäische Integration und die wirtschaftliche Entwicklung schaffen einen wachsenden Bedarf an effizienten und flexiblen Verkehrssystemen. Fortgeschrittene Antriebssysteme sind hierbei Schlüsselemente, die Komfort, Qualität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Kapazität, Schnelligkeit und Umweltverträglichkeit im Rahmen einer europäischen Verkehrspolitik sichern helfen. Die vorrangigen Forschungsthemen für die Automobil-, Luftfahrt-, Eisenbahn- und Schiffsbaubranche betreffen daher Entwurf, Konstruktion und Fertigung neuer Übertragungs- und Leistungssysteme. Die Forschung erstreckt sich auf die *Anwendung und Integration der für die Einrichtung fortgeschrittener Systeme erforderlichen Technologien. Je nach Verkehrsmittel können unterschiedliche Technologien angewandt bzw. entwickelt werden. Im Vordergrund der Arbeiten stehen jedoch neue Entwurfs- und Fertigungsmethodologien, Modellierung und Simulation, Einsatz fortgeschrittener Werkstoffe und die Verringerung der Umweltbelastung. Besondere Beachtung finden die Leit- und Steuersysteme.*

Die europäische Integration und die wirtschaftliche Entwicklung schaffen einen wachsenden Bedarf an effizienten und flexiblen Verkehrssystemen. Fortgeschrittene Antriebssysteme sind hierbei Schlüsselemente, die Komfort, Qualität, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Kapazität, Schnelligkeit und Umweltverträglichkeit im Rahmen einer europäischen Verkehrspolitik sichern helfen. Die vorrangigen Forschungsthemen für die Automobil-, Luftfahrt-, Eisenbahn- und Schiffsbaubranche betreffen daher Entwurf, Konstruktion und Fertigung neuer Übertragungs- und Leistungssysteme. Die Forschung erstreckt sich auf die **Einführung fortgeschrittener Geräte und Systeme durch Anwendung und Integration verschiedener Technologien wie Entwurf, Herstellung und Wartung, Modellierung und Simulation, Einsatz fortgeschrittener Werkstoffe und die Verringerung der Umweltbelastung. Besondere Beachtung finden Antriebsysteme, Aerodynamik, Überwachungs- und Steuersysteme sowie Bordausstattung.**

(Änderung Nr. 56)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe C, Absätze 1a und 1b (neu)*

Innerhalb des Programms wird besondere Betonung auf die Luftfahrt gelegt, da dieser Industriezweig einen erheblichen Bedarf an fortgeschrittener Technologie hat und hier der praktische Nutzen fortgeschrittener Grundlagentechnologien nachgewiesen werden kann, so daß die Ergebnisse anschließend für andere Bereiche des Verkehrswesens und der Industrie genutzt werden können.

Bei der Forschung im Bereich der Luftfahrt sollte die Kontinuität mit den auf der Grundlage des dritten Rahmenprogramms durchgeführten Aktivitäten sichergestellt werden; außerdem wird die Forschung auf andere wichtige Technologien wie Hochleistungsflugzeuge, die Beziehung zwischen Mensch und Maschine, die Flugelektronik, die Verringerung der Umweltbelastung und die Antriebseffizienz ausgeweitet.

(Änderung Nr. 57)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe Da (neu)*

Da. Umweltfreundliche Technologien für industrielle Prozesse und Produkte

Im Bereich der umweltfreundlichen Technologien auf dem Gebiet der Industrieprozesse und -produkte besteht unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von KMU das Ziel in einem Beitrag zu folgenden Punkten:

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

a) Entwicklung von Techniken, darunter auch die Risikobewertung, zur Verringerung und Verhütung ökologischer Negativfolgen von industriellen, auch agro-industriellen, Verfahren und Stoffen, b) Erarbeitung von Methoden zur Untersuchung des Lebenszyklus von Produkten und zur Umweltverträglichkeitsprüfung industrieller Verfahren und Produkte, c) Entwicklung von Technologien zur Behandlung, zum Recycling und zur Entsorgung von Abfällen mit dem Ziel, soweit wie möglich zu einem geschlossenen Wirtschaftskreislauf zu kommen, d) Entwicklung von Technologien zur Wasserbehandlung, um die Umwelt zu schützen und zu sanieren und die Verschmutzung zu bekämpfen, e) Entwicklung von Technologien auf dem Gebiet der Siedlungsstrukturen und des Verkehrs, die den Umweltbelastungen Rechnung tragen und zu besseren Lebensbedingungen beitragen, in enger Verbindung mit den übrigen relevanten Themenbereichen.

Die Durchführung der technologischen Forschung in Bereichen, in denen die Organisation des Forschungspotentials mit gemeinschaftlicher Dimension vonnöten ist, erfolgt möglichst über Konzertierungsnetze und Konsortien für integrierte Projekte. Die GFS wird in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen. Diese Maßnahmen können in Zusammenarbeit mit EUREKA durchgeführt werden. Die Industrie und die Benutzer der Produkte werden einbezogen. Die Bemühungen werden auf branchenübergreifende Techniken und Verbreitungstechniken konzentriert. Der Technologietransfer zu den Unternehmen soll durch ergänzende Fördermaßnahmen verbessert werden.

Wie schon im vorangegangenen Bereich werden auch hier die sozio-ökonomischen Aspekte entweder innerhalb der einzelnen Maßnahmen nebeneinander oder bei der Entwicklung von Methoden und Konzepten fachbezogen behandelt.

(Änderung Nr. 58)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 2, Buchstabe Db (neu)*

Db. Kohle- und Stahlsektor

Aufgrund der drastischen Verringerung der Forschungsmittel im Rahmen der EGKS, die bis zum Auslaufen des Vertrags im Jahre 2002 anhalten dürfte, ist im Kapitel „Industrielle Technologien“ ein neuer Abschnitt zu schaffen, um die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Kohle und Stahl in das Rahmenprogramm einzubeziehen. Zu diesem Zweck könnte ein Betrag von 300 Millionen Ecu vorgesehen werden.

(Änderung Nr. 59)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 3, Einleitung, Absatz 3*

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinschaft mit ihren FTE-Arbeiten im Umweltbereich insbesondere folgende Zielsetzungen:

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinschaft mit ihren FTE-Arbeiten im Umweltbereich insbesondere folgende Zielsetzungen:

Donnerstag, 18. November 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

- a) Fortsetzung der Arbeiten zur Erstellung der wissenschaftlichen Grundlage für die Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik mit dem Ziel *eines verbesserten* Schutzes;
- b) *Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch i) Förderung der Entwicklung grundlegender Technologien, in denen die Umweltbelastungen vor dem Hintergrund einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung berücksichtigt sind, und ii) Verbesserung der Möglichkeiten zur frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltproblemen;*
- c) Beitrag zur Beobachtung der Merkmale und zum Verständnis der Prozesse, die sich im System Erde abspielen, sowie Untersuchung der Folgen und Rückwirkungen des menschlichen Tuns auf diese Merkmale und Prozesse.

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

- a) Fortsetzung der Arbeiten zur Erstellung der wissenschaftlichen Grundlage für die Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik mit dem Ziel **eines möglichst hohen Niveaus der Prävention und des Schutzes;**
- b) Beitrag zur Beobachtung der Merkmale und zum Verständnis der Prozesse, die sich im System Erde abspielen, sowie Untersuchung der Folgen und Rückwirkungen des menschlichen Tuns auf diese Merkmale und Prozesse.
- c) **Ermittlung von Technologien zur Sanierung kontaminierter Standorte.**

(Änderungen Nr. 128 und 60)

 Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 3, Einleitung, Absatz 4

Gegenüber dem dritten Rahmenprogramm verlangen Art und Tragweite der Probleme die Konzentration der Gemeinschaftstätigkeit auf *zwei* vorrangige Forschungsthemen: *zum einen* natürliche Umwelt und weltweite Veränderung und *zum anderen neue Technologien für den Umweltschutz.*

Gegenüber dem dritten Rahmenprogramm verlangen Art und Tragweite der Probleme die Konzentration der Gemeinschaftstätigkeit auf vorrangige Forschungsthemen: natürliche Umwelt und weltweite Veränderung, **unter besonderer Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen und ihrer Folgen, Instrumententechnologien zur Erfassung von Umweltdaten, Sanierungstechnologien und Meereswissenschaft und -technologie.**

(Änderung Nr. 61)

 Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 3, Einleitung, Absatz 5

Die konzertierten Aktionen (*Konzertierungsnetze*) und die Aktionen auf Kostenteilungsbasis (*integrierte Projekte*) stellen wie schon im dritten Rahmenprogramm die wichtigsten Durchführungsarten dar (*Kontinuität*). Im Bereich Forschung über die Umweltqualität und die globale Veränderung jedoch werden die *konzertierten Aktionen und die Aktionen auf Kostenteilungsbasis* in *weitreichende* themenbezogene Netze eingebunden, in denen die nationalen Forschungskapazitäten *eng* zusammengeschlossen sind. Die Netze werden gemeinsam mit der GFS und in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und Forschungsprogrammen (EWS, IGBP, WCRP und HDP) sowie den Raumfahrtbehörden errichtet.

Die konzertierten Aktionen und die Aktionen auf Kostenteilungsbasis stellen wie schon im dritten Rahmenprogramm die wichtigsten Durchführungsarten dar. Im Bereich Forschung über die Umweltqualität und die globale Veränderung jedoch werden die Aktionen, **wo dies angebracht ist**, in themenbezogene Netze eingebunden, in denen die nationalen Forschungskapazitäten zusammengeschlossen sind. Die Netze werden gemeinsam mit der GFS und in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen und Forschungsprogrammen (EWS, IGBP, WCRP und HDP) sowie den Raumfahrtbehörden errichtet.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 62)

*Anhang III Aktionsbereich I
Abschnitt 3 Einleitung Absatz 5a (neu)*

Für die spezifischen Probleme bestimmter europäischer Land- und Meeresregionen werden interdisziplinäre regionale Forschungsnetze eingerichtet. Zu diesen Regionen gehören das Mittelmeer, die Ostsee, die Nordsee und die Alpen.

(Änderung Nr. 63)

*Anhang III Aktionsbereich I Abschnitt 3
Buchstabe A Absatz 2 zweiter Gedankenstrich*

- besseres Verständnis der grundlegenden Umweltprozesse sowie der Auswirkungen des menschlichen Tuns. Hier sind langfristige, strategische Forschungsarbeiten gefordert, in deren Mittelpunkt die weltweite Veränderung und ihre möglichen Folgen stehen.
- besseres Verständnis der grundlegenden Umweltprozesse sowie der Auswirkungen des menschlichen Tuns. Hier sind langfristige, strategische Forschungsarbeiten gefordert, in deren Mittelpunkt die weltweite Veränderung und ihre möglichen Folgen stehen. **Dabei erhalten der Schutz anfälliger Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die integrierte Bewirtschaftung bedrohter natürlicher Ressourcen gebührende Aufmerksamkeit.**

(Änderung Nr. 64)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 3, Buchstabe B, Absätze 1 bis 4*

Hier richtet sich das Augenmerk der Gemeinschaft auf drei vorrangige Themen: Instrumententechnologie, *Technologien auf dem Gebiet der Industrieprozesse und Produkte* und Technologien zur ökologischen Sanierung und Vorbeugung von natürlichen Gefahren.

Hier richtet sich das Augenmerk der Gemeinschaft auf zwei vorrangige Themen: Instrumententechnologie und Technologien zur ökologischen Sanierung und Vorbeugung von natürlichen Gefahren.

Im Bereich der Instrumente geht es um die Entwicklung von Technologien zur Beobachtung, Überwachung und Erkundung der Umwelt. Dies beinhaltet in erster Linie die Entwicklung von Technologien zur weltraumgestützten Erdbeobachtung einschließlich Sensoren, zur Beobachtung und Überwachung der einzelnen Bereiche der Biosphäre, zur Untersuchung der Ökosysteme und zur Verarbeitung, Validierung und Verbreitung der Daten. Mit diesen Forschungstätigkeiten sollen auch die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik unterstützt werden.

Im Bereich der Instrumente geht es um die Entwicklung von Technologien zur Beobachtung, Überwachung und Erkundung der Umwelt. Dies beinhaltet in erster Linie die Entwicklung von Technologien zur weltraumgestützten Erdbeobachtung einschließlich Sensoren, zur Beobachtung und Überwachung der einzelnen Bereiche der Biosphäre, zur Untersuchung der Ökosysteme und zur Verarbeitung, Validierung und Verbreitung der Daten. **Einbezogen werden auch die Instrumente zur Überwachung der Verschmutzung durch industrielle Anlagen.** Mit diesen Forschungstätigkeiten sollen auch die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik unterstützt werden.

Ziel bei den Technologien auf dem Gebiet der Industrieprozesse und Produkte ist a) die Entwicklung von Techni-

Donnerstag, 18. November 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ken zur Verringerung und Verhütung ökologischer Negativfolgen von industriellen Vorgängen, Produkten und Stoffen, b) die Erarbeitung von Methoden zur Untersuchung des Lebenszyklus von Produkten und zur Umweltverträglichkeitsprüfung industrieller Verfahren und Produkte, c) die Entwicklung von Technologien zur Behandlung, zum Recycling und zur Entsorgung von Abfällen und zur Wasseraufbereitung, d) die Entwicklung von Technologien auf dem Gebiet der Siedlungsstrukturen und des Verkehrs, die den Umweltbelastungen Rechnung tragen und zu besseren Lebensbedingungen beitragen, in enger Verbindung mit den übrigen relevanten Themenbereichen, e) die Unterstützung von vielversprechenden Industriezweigen im Bereich der Erdbeobachtung und f) die Ausrichtung der Technologien zur Nutzung der Meeresressourcen auf eine bessere Umwelt und die Bekämpfung der Verschmutzung.

Bei den Technologien zur ökologischen Sanierung liegt der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Qualität der Umwelt, während im Bereich der natürlichen Gefahren den Technologien zur Überwachung und Warnung die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Bei den Technologien zur ökologischen Sanierung liegt der Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Qualität der Umwelt, während im Bereich der natürlichen Gefahren den Technologien zur Überwachung und Warnung die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird. **Die europäische Erdbebenforschung muß besser koordiniert werden.**

(Änderung Nr. 65)

Anlage III, Aktionsbereich I
Abschnitt 3, Buchstabe Ba (neu)

Ba. Meereswissenschaft und -technologie

Ungeachtet der Notwendigkeit, Kenntnisse über die Wechselwirkung des ozeanischen Systems mit anderen globalen Systemen bei der Untersuchung der klimatischen Veränderungen und ihrer Auswirkungen zu erhalten, unternimmt die Gemeinschaft Anstrengungen, um die europäische Meereswissenschaft durch eine weitere Stufe von Maßnahmen im Rahmen des Programms über die Meereswissenschaft und -technologie fortzuentwickeln und zu stärken. Diese Maßnahmen werden sich auf das Verständnis und die Beschreibung biologischer, chemischer und physikalischer Prozesse hauptsächlich durch multidisziplinäre Verfahrensstudien, die für die europäischen Meere von besonderer Relevanz sind, konzentrieren. Dies wird die Meeresgebiete von der Küsten- bis zur Tiefsezone umfassen mit einer nördlichen Ausdehnung bis hin zum Arktischen Ozean, um die Wechselwirkung Wasser-Eis einzubeziehen.

Die Ziele umfassen die Entwicklung von Methodologien und Grundlagentechnologien, insbesondere für den Einsatz unter ungünstigen Bedingungen, um die marine Umwelt als Ressource zu beschreiben, zu überwachen, Vorhersagen über sie anzustellen, sie zu schützen und zu bewirtschaften. Einbezogen werden Küsten- und Tiefseezonen sowie die arktischen Meeresgebiete. Auf Gemeinschaftsebene wird damit ein Beitrag zu den internationalen Maßnahmen, u.a. dem Global Ocean Observation System (GOOS), geleistet. Zur Untersuchung der europäischen regionalen Meere sind besondere Projekte vorgesehen.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Die Maßnahmen fördern die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten im Bereich der Großforschungseinrichtungen (ozeanographische Schiffe, ferngesteuerte Fahrzeuge, hydrodynamische Kanäle usw.), darunter ihren wirksameren Einsatz durch bessere Koordinierung der nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen.

Im Rahmen eines besonderen interdisziplinären ozeanographischen Forschungsprojekts wird die Tiefseewelt untersucht werden, unter besonderer Berücksichtigung ihrer dynamischen Merkmale, und zwar durch Entwicklung wahrhaft neuer und ehrgeiziger ozeanographischer Forschungseinrichtungen.

(Änderung Nr. 66)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Einleitung Absätze -I, -Ia und -Ib (neu)*

Der Mensch darf in seinem Streben nach Erkenntnis seinen geistigen Fähigkeiten keine Grenzen setzen. Er muß im Rahmen der Entwicklung, die die Natur den Tieren verliehen hat, und in Harmonie mit dem Tierreich handeln, indem er seine Suche nach Wissen auf den Grundsatz stützt, daß das menschliche Leben kein Objekt ist, das als Ware auf dem Markt gehandelt wird. Hier darf es keinen kommerziellen Wettbewerb geben.

Es werden deshalb keinerlei Forschungsarbeiten finanziert, die — auch nur teilweise oder indirekt — menschliche Gene und Embryonen zum Zwecke der Klonierung bzw. ähnliche Eingriffe zum Gegenstand haben, die die menschliche Reproduktion zum Gegenstand der Technologie machen oder eugenischen Zwecken dienen.

Das menschliche Leben ist der Leitwert für die Forschung im Dienste der Gesundheit der Bürger. Die durchzuführenden Forschungsvorhaben richten sich deshalb nicht nach den wirtschaftlichen Kosten der Krankheit, sondern orientieren sich vielmehr an der Entschlossenheit, die beim Menschen durch die Krankheit hervorgerufenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Leiden beträchtlich zu verringern.

(Änderung Nr. 67)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Einleitung Absatz 3a (neu)*

Deshalb ist den auf den Human- und Sozialwissenschaften beruhenden Ansätzen in Verbindung mit Gesundheit und Krankheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen: Akzeptanz der medizinischen Techniken für die Kranken, epidemiologische Untersuchungen mit Hilfe der Analyse sozialer Verhaltensweisen oder Bewertung der Systeme des Gesundheitswesens anhand des Kriteriums des Wohlergehens wie der wirtschaftlichen Kosten.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 68)

Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Buchstabe A Absatz 3 dritter Gedankenstrich

— die Weiterentwicklung der Molekular- und Zellbiologie sowie der Physiopathologie von Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche und agrarindustrielle Anwendungen;

— die Weiterentwicklung der Molekular- und Zellbiologie **einschließlich der Herstellung von Proteinen** sowie der Physiopathologie von Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche und agrarindustrielle Anwendungen;

(Änderung Nr. 69)

Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Buchstabe A Absatz 4 zweiter Gedankenstrich

— die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für pränormative Forschungsarbeiten sowie für Studien zur Artenvielfalt und zur Bioethik;

— die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für pränormative Forschungsarbeiten sowie für Studien zur Artenvielfalt und zur Bioethik **sowie die Ausarbeitung einer Europäischen Charta der Bioethik;**

(Änderung Nr. 70)

Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Buchstabe B Absatz 2 dritter Gedankenstrich

— Forschungsarbeiten zur medizinischen Ethik;

— Forschungsarbeiten zur medizinischen Ethik; **dabei geht es nicht ausschließlich um die Entwicklung ethisch verantwortungsbewußter Verfahren für die Einführung und Anwendung neuer Technologien, sondern auch um eine grundlegende Besinnung auf die Normen, denen sowohl die Forschung als auch die Anwendung neuer Technologien genügen müssen.**

(Änderung Nr. 71)

Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Buchstabe C Überschrift

C. *Anwendung der Biowissenschaften und -technologien in Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes)*

C. **Landwirtschaft und Fischerei** (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, **Aquakultur** und Entwicklung des ländlichen Raumes)

(Änderung Nr. 72)

Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 4, Buchstabe C Absatz 1 erster Gedankenstrich

— integrierte Produktion und Verarbeitungsketten, in denen alle Kompetenzen und erforderlichen Technologien in bezug auf die Verwendung biologischer (einschließlich aquatischer) Rohstoffe durch eine bestimmte Branche vereint werden, wobei der Schwerpunkt auf die Produktionszweige gelegt werden soll, die sich auf *den größten* Märkten behaupten können, und eine *optimale* Wirtschaftlichkeit aufweisen;

— integrierte Produktion und Verarbeitungsketten, in denen alle Kompetenzen und erforderlichen Technologien in bezug auf die Verwendung biologischer (einschließlich aquatischer) Rohstoffe durch eine bestimmte Branche vereint werden, wobei der Schwerpunkt auf die Produktionszweige gelegt werden soll, die sich auf **wichtigen** Märkten behaupten können, und Wirtschaftlichkeit aufweisen;

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 73)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 5, Einleitung Absatz 3*

Während der Laufzeit des zweiten und dritten Rahmenprogramms konnten mit gemeinschaftlichen FuE-Vorhaben und Demonstrations- bzw. Verbreitungsmaßnahmen im Energiebereich Netze für die Forschungs Kooperation eingerichtet und Netze zur Förderung und Verbreitung von Energietechnologien weiterentwickelt und vollendet werden (insbesondere OPET-Netz). *Diese Tätigkeiten sollen nun weiterverfolgt werden, wobei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen nichtnuklearen Energien, Kernspaltung und Kernfusion gefunden und die Integration von FuE und Demonstration (im Anschluß an das THERMIE-Programm) verstärkt werden soll, um die Hauptzielsetzungen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Energieerzeugung, eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zu verwirklichen. Auf der Grundlage dieser Integrationsbemühungen wird es möglich sein, die relative Effizienz von FuE und Demonstration für jeden Technologiezweig besser zu bewerten, größere Synergieeffekte zu erzielen und die notwendigen Anpassungen zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Tätigkeiten vorzunehmen. Darüber hinaus wird eine gegenseitige Ergänzung zwischen den Aktionen auf Kostenteilungsbasis in diesem Bereich und den Tätigkeiten der GFS angestrebt.*

Während der Laufzeit des zweiten und dritten Rahmenprogramms konnten mit gemeinschaftlichen FuE-Vorhaben und Demonstrations- bzw. Verbreitungsmaßnahmen im Energiebereich Netze für die Forschungs Kooperation eingerichtet und Netze zur Förderung und Verbreitung von Energietechnologien weiterentwickelt und vollendet werden (insbesondere OPET-Netz). **Die Demonstrationsmaßnahmen, die derzeit unter das THERMIE-Programm fallen, werden sich im Rahmen des Programms, das auf das THERMIE-Programm folgen wird, auf Maßnahmen zur Ausschöpfung des industriellen Potentials der Aktivitäten in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung im Sinne von Artikel 130 des EG-Vertrags auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energiequellen und der erneuerbaren Energiequellen konzentrieren. Diese Maßnahmen, die die Verwirklichung von Synergieeffekten und die notwendigen Anpassungen zwischen vor- und nachgelagerten Bereichen sicherstellen werden, ergänzen zwar das Rahmenprogramm für Forschung, Entwicklung und Demonstration, haben jedoch eigenständigen Charakter. Auf der Ebene von FuE wie auf der Ebene der Demonstration wird eine gegenseitige Ergänzung zwischen den Aktionen auf Kostenteilungsbasis in diesem Bereich und den Tätigkeiten der GFS angestrebt.**

(Änderung Nr. 74)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 5, Einleitung Absatz 5*

Im Hinblick auf Demonstration und Verbreitung werden sowohl auf dem Gebiet der rationelleren Energienutzung als auch im Bereich der erneuerbaren Energien und bei den sauberen Technologien zur Kohleverbrennung besondere Anstrengungen vonnöten sein. Diese Gemeinschaftsaktion wird notwendig sein, um für alle europäischen Unternehmen eine sichere Energieversorgung zu akzeptablen Preisen gewährleisten zu können. Gleichzeitig wird dadurch die bessere Nutzung der Ressourcen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft erleichtert und ein entscheidender Beitrag zum Technologietransfer im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen mit Unternehmen in Drittländern geleistet.

Im Hinblick auf Demonstration und Verbreitung werden sowohl auf dem Gebiet der rationelleren Energienutzung als auch im Bereich der erneuerbaren Energien und bei den sauberen Technologien zur Kohleverbrennung besondere Anstrengungen vonnöten sein. Diese Gemeinschaftsaktion wird notwendig sein, um für alle europäischen Unternehmen eine sichere Energieversorgung zu akzeptablen Preisen gewährleisten zu können. Gleichzeitig wird dadurch die bessere Nutzung der Ressourcen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft erleichtert und ein entscheidender Beitrag zum Technologietransfer im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen mit Unternehmen in Drittländern geleistet. **Sobald diese Aktion das Stadium der Demonstration verläßt und es um die Ausschöpfung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung geht, wird sie außerhalb des Rahmenprogramms mit Mitteln des THERMIE-Programms und des sich daran anschließenden Programms finanziert.**

(Änderung Nr. 75)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 5, Einleitung Absatz 5a (neu)*

Der Aktionsbereich „Energie“ wird entsprechend dem Bedarf und mit geeigneten Mitteln schrittweise an die

Donnerstag, 18. November 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Stelle der gegenwärtig aus dem Haushaltsplan der EGKS finanzierten Forschung im Bereich der Kohle treten. Was die Maßnahmen betrifft, die gegenwärtig aus dem genannten Haushaltsplan finanziert werden und sich auf die Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung beziehen, so werden sie außerhalb des Rahmenprogramms in das THERMIE-Programm und das diesem nachfolgende Programm einbezogen.

(Änderung Nr. 76)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 5, Buchstabe A Absatz 1*

Die gemeinschaftlichen Bemühungen im Hinblick auf Forschung (einschließlich pränormativer Gesichtspunkte), technologische Entwicklung, Demonstration und Verbreitung/Nutzung konzentrieren sich auf drei Hauptgebiete: die rationellere Energienutzung, die Einführung erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab und die effizientere Verbrennung fossiler Brennstoffe (Kohle und Kohlenwasserstoffe).

Die gemeinschaftlichen Bemühungen im Hinblick auf Forschung (einschließlich pränormativer Gesichtspunkte), technologische Entwicklung, Demonstration und Verbreitung/Nutzung konzentrieren sich auf drei Hauptgebiete: die rationellere Energienutzung, die Einführung erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab und die effizientere Verbrennung fossiler Brennstoffe (Kohle und Kohlenwasserstoffe). **Sobald die in den obenstehend genannten Bereichen durchgeführten Aktionen das Stadium der Demonstration verlassen und die Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung zum Gegenstand haben, werden sie außerhalb des Rahmenprogramms mit Mitteln des THERMIE-Programms und des sich daran anschließenden Programms finanziert.**

Die Kohletechnologie (Verbrennungstechnologie und Sicherheit) erhält ihrer besonderen Bedeutung wegen ein eigenes Kapitel. Dabei ist darauf zu achten, daß wegen des Auslaufens des EGKS-Vertrages bis zum Jahr 2002 die Mittel im Vierten Forschungsrahmenprogramm für die Kohletechnologie im Laufe der Zeit ansteigen, auf jeden Fall aber die Höhe der Forschungsmittel erreichen, die in den letzten Jahren aus der EGKS-Umlage bezahlt wurden.

(Änderungen Nr. 77 und 78)

Anhang III, Aktionsbereich I Abschnitt 5, Buchstabe A Absatz 7

Ergänzende Forschungsarbeiten sollten langfristig eine höhere Versorgungssicherheit gewährleisten. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit einheimischen Ressourcen durchgeführt werden, wobei sowohl die Förderung als auch die Umwandlung behandelt werden. Bei den Kohlenwasserstoffen werden die Arbeiten hauptsächlich die Entwicklung und Demonstration (im wesentlichen für die Verantwortlichen der erdölverarbeitenden Industrie) von effizienteren Technologien im Hinblick auf Exploration (*Geophysik*), Förderung und Transport betreffen. In diesem Zusammenhang könnte noch eine ergänzende Maßnahme zur geowissenschaftlichen Grundlagenforschung durchgeführt werden.

Ergänzende Forschungsarbeiten, **von denen ein Teil außerhalb des Rahmenprogramms durchgeführt wird, soweit er sich auf die Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung bezieht**, sollten langfristig eine höhere Versorgungssicherheit gewährleisten. Es sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs mit einheimischen Ressourcen durchgeführt werden, wobei sowohl die Förderung als auch die Umwandlung behandelt werden. Bei den Kohlenwasserstoffen werden die Arbeiten hauptsächlich die **Erforschung**, Entwicklung und Demonstration (im wesentlichen für die Verantwortlichen der erdölverarbeitenden Industrie) von effizienteren Technologien im Hinblick auf Exploration-Förderung **(Verbesserung der Verfahren zur Aufdeckung und Abgrenzung von**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Lagerstätten, Verbesserung der Bestimmung der internen Struktur der Lagerstätten, Senkung der Bohrkosten bei gleichartigen Maßnahmen, Entwicklung neuer Offshore-Systeme zur Erschöpfung schwieriger Lagerstätten, Senkung der Kosten für den Transport von flüssigem Erdgas) und den Transport betreffen. In diesem Zusammenhang könnte noch eine ergänzende Maßnahme zur geowissenschaftlichen Grundlagenforschung durchgeführt werden.

(Änderung Nr. 79)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 6*

Absatz 6

Ziel ist dabei ein Beitrag zur Optimierung der transeuropäischen Verkehrsnetze, zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsträger und Unternehmen, zur Fähigkeit jedes Verkehrsträgers, mit den anderen zusammenzuarbeiten, zur Zugänglichkeit für die Benutzer sowie zur Unterstützung der Entwicklung eines multimodalen Verkehrssystems auf städtischer, ländlicher, regionaler und transeuropäischer Ebene.

Ziel ist dabei ein Beitrag zur Optimierung der transeuropäischen Verkehrsnetze, zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsträger und Unternehmen, zur Fähigkeit jedes Verkehrsträgers, mit den anderen zusammenzuarbeiten, zur Zugänglichkeit für die Benutzer sowie zur Unterstützung der Entwicklung eines multimodalen Verkehrssystems auf städtischer, ländlicher, regionaler und transeuropäischer Ebene. **Zu diesem Zweck werden Forschungsarbeiten durchgeführt, um zu ermitteln, ob die beschlossenen Verkehrswegeprojekte den Bedürfnissen der direkt betroffenen Bevölkerung entsprechen.**

(Änderung Nr. 80)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 6*

Absatz 9 Einleitung

Diese Forschungsarbeiten werden sich vor allem mit der Optimierung der Verkehrssysteme, der Verbesserung der Sicherheit und der Verminderung der schädlichen Auswirkungen sowie mit der sozialen Akzeptanz befassen. Dieser Ansatz wird insbesondere in folgenden Bereichen entwickelt:

Diese Forschungsarbeiten werden sich **unter Benutzerspekten** vor allem mit der Optimierung der Verkehrssysteme, der Verbesserung der Sicherheit und der Verminderung der schädlichen Auswirkungen sowie mit der sozialen Akzeptanz befassen. Dieser Ansatz wird insbesondere in folgenden Bereichen entwickelt:

(Änderung Nr. 81)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 6,
Absatz 9 erster Gedankenstrich*

— Beim kombinierten Verkehr und beim Schienenverkehr soll vor allem die Kompatibilität der Eisenbahnnetze — *vor allem* der Hochgeschwindigkeitsnetze — durch den schrittweisen Abbau der technischen, ordnungspolitischen und operationellen Schranken gewährleistet werden. Die Forschungsarbeiten sollten zu funktionellen Spezifikationen (functional requirements) für die Verwirklichung von multimodalen integrierten Verkehrssystemen führen; schließlich müssen Pilotvorhaben geschaffen werden, um die neuen Technologien für den Umschlag, das Management, die Überwachung zu integrieren und zu bewerten.

— Beim kombinierten Verkehr und beim Schienenverkehr soll vor allem die Kompatibilität der Eisenbahnnetze — **gleichermaßen für Hochgeschwindigkeitsnetze wie auch für konventionelle Netze** — durch den schrittweisen Abbau der technischen, ordnungspolitischen und operationellen Schranken gewährleistet werden. Die Forschungsarbeiten sollten zu funktionellen Spezifikationen (functional requirements) für die Verwirklichung von multimodalen integrierten Verkehrssystemen führen; **hier sollten für die regionalen Verbindungen wichtige Knotenpunkte sowie engere Vernetzungsstrukturen eingeschlossen werden**; schließlich müssen Pilotvorhaben geschaffen werden, um die neuen Technologien für den Umschlag (**Güterverkehr**) und den Umstieg (**Personenverkehr**), das Management, die Überwachung **und die Information** zu integrieren und zu bewerten.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 82)

*Anhang III, Aktionsbereich I**Abschnitt 6,**Absatz 9 zweiter Gedankenstrich*

- Im Bereich des Luftverkehrs ist ein solcher ganzheitlicher Ansatz ebenso erforderlich, um einerseits die Ziele von europäischem Interesse zu definieren, die darin bestehen, die Überlastung des Luftraums und der Flughäfen abzubauen, und Verbesserungen im Bereich der Sicherheit der Passagiere und der Umweltauswirkungen einzuführen und andererseits die Einbeziehung und Bewertung der Forschungsergebnisse in die grundlegenden Technologien zu ermöglichen, die insbesondere das Luftverkehrsmanagement, die Sicherheit von Flugzeugen und die Verringerung von Triebwerksemissionen sowie die Reduzierung des Luftwiderstands und die Schlüsseltechnologien für den Bau von Flugzeugen extrem großer Kapazität umfassen.
- Im Bereich des Luftverkehrs ist ein solcher ganzheitlicher Ansatz ebenso erforderlich, um einerseits die Ziele von europäischem Interesse zu definieren, die darin bestehen, die Überlastung des Luftraums und der Flughäfen abzubauen, und Verbesserungen im Bereich der Sicherheit der Passagiere und der Umweltauswirkungen einzuführen und andererseits die Einbeziehung und Bewertung der Forschungsergebnisse in die grundlegenden Technologien zu ermöglichen, die insbesondere das Luftverkehrsmanagement, die Sicherheit von Flugzeugen und die Verringerung von Triebwerksemissionen sowie die Reduzierung des Luftwiderstands und die Schlüsseltechnologien für den Bau von Flugzeugen extrem großer Kapazität umfassen. **Spezielle Forschungsanstrengungen sollen im Bereich der qualitativen klimatologischen Auswirkungen des höheren Flugverkehrs in der oberen Tropopause und unteren Stratosphäre geleistet werden.**

(Änderung Nr. 83)

*Anhang III, Aktionsbereich I**Abschnitt 6,**Absatz 9 fünfter Gedankenstrich*

- Im Bereich des Straßenverkehrs müssen geeignete Methoden entwickelt werden, um die Instrumente zu bestimmen, die für die Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der Sicherheit im Straßenverkehr und die modale Optimierung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich sind; *dabei müssen die technologischen Lösungen, vor allem hinsichtlich des Verkehrsmanagements und der Gestaltung der Infrastruktur integriert und bewertet werden.*
- Im Bereich des Straßenverkehrs müssen geeignete Methoden entwickelt werden, um die Instrumente zu bestimmen, die für die Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der Sicherheit im Straßenverkehr — **vor allem für Fußgänger und Fahrradfahrer** —, die modale Optimierung des innerstädtischen Verkehrs sowie die Verkehrsvermeidung erforderlich sind; **Pilotprojekte bezüglich Car-Pooling und Car-Sharing sollen intensiver unterstützt werden.**

(Änderung Nr. 84)

*Anhang III, Aktionsbereich I**Abschnitt 6,**Absatz 9 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)*

- **Eine psycho-soziologische Mobilitätsforschung soll intensiv geleistet werden, um die Mobilitätsprobleme schwacher sozialer Gruppen in der Gesellschaft zu erfassen, damit eine Verkehrspolitik zugunsten besserer Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitsloser Mobilitätsbedürftiger entwickelt werden kann.**

(Änderung Nr. 85)

*Anhang III, Aktionsbereich I**Abschnitt 6,**Absatz 14*

Schließlich sind zu diesem Zweck — insbesondere zur Optimierung der transeuropäischen Netze — neue

Schließlich sind zu diesem Zweck — insbesondere zur Optimierung der transeuropäischen Netze — neue

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Methoden zur Bewertung aller Auswirkungen des europäischen Verkehrssystems erforderlich.

Methoden zur Bewertung aller Auswirkungen des europäischen Verkehrssystems erforderlich. **Die Entwicklung einer transeuropäischen, multimodalen Netzstruktur (Änderung des Europäischen Parlaments zu Artikel 1a des Vorschlags der Kommission in dessen Stellungnahme vom 26. Oktober 1993 ⁽¹⁾ über Verkehrsnetze), die die verschiedenen Leitschemata einzelner Verkehrsmodi einschließt, wird es ermöglichen, die Auslastung existierender Infrastrukturen zu untersuchen, bevor neue Projekte beschlossen werden. Hier sollen ökologische (lokale und globale Auswirkungen auf die Umwelt), wirtschaftlich-soziale (langfristige Arbeitsplätze, verglichen mit dem Investitionsvolumen) Kriterien zugrundeliegen.**

⁽¹⁾ Teil II Punkte 1 a, 1 b und 1 c des Protokolls dieses Datums.

(Änderung Nr. 86)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 7,
Einleitung Absatz 1*

In einem durch die enge Wechselbeziehung zwischen Technologie, Wachstum und Beschäftigung gekennzeichneten Umfeld besteht die Zielsetzung in der Festlegung konkreter FTE-Aktionen, die in der gesamten Gemeinschaft durchgeführt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Schaffung eines neuen Bildungs- und Sozialmodells zu fördern und sich so die Vielfalt der europäischen Gesellschaften zunutze zu machen. Mit diesem neuen Forschungsthema kann der immer stärker spürbare Bedarf der Entscheidungsträger — insbesondere der in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für die Politik im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration Verantwortlichen — an Möglichkeiten zur besseren Nutzung der Synergien zwischen Natur- und Ingenieurwissenschaften einerseits und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften andererseits gedeckt werden. Es handelt sich in erster Linie um die Erneuerung und Erweiterung der für Entscheidungen notwendigen Kenntnisse entsprechend der Weiterentwicklung der Technologie und des Wissensstandes durch Aktivitäten zur Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technologie. Dieser *Hauptaspekt der in diesem Themenbereich beschriebenen Forschung wird noch durch Arbeiten zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu den Problemen der sozialen Integration ergänzt.*

In einem durch die enge Wechselbeziehung zwischen Technologie, Wachstum und Beschäftigung gekennzeichneten Umfeld besteht die Zielsetzung in der Festlegung konkreter FTE-Aktionen, die in der gesamten Gemeinschaft durchgeführt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Schaffung eines neuen Bildungs- und Sozialmodells zu fördern und sich so die Vielfalt der europäischen Gesellschaften zunutze zu machen. Mit diesem neuen Forschungsthema kann der immer stärker spürbare Bedarf der Entscheidungsträger — insbesondere der in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für die Politik im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration Verantwortlichen — an Möglichkeiten zur besseren Nutzung der Synergien zwischen Natur- und Ingenieurwissenschaften einerseits und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften andererseits gedeckt werden. Es handelt sich in erster Linie um die Erneuerung und Erweiterung der für Entscheidungen notwendigen Kenntnisse entsprechend der Weiterentwicklung der Technologie und des Wissensstandes durch Aktivitäten zur Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technologie. Dieser **wichtige Aspekt der Forschung wird in enger Wechselwirkung mit den übrigen Arbeiten der gesellschaftspolitischen Forschung unter Berücksichtigung folgender Themengebiete weiterentwickelt: allgemeine und berufliche Bildung, Probleme der politischen und sozialen Integration in Europa sowie Phänomene der sozialen Ausgrenzung, Beschäftigung und organisatorische Gestaltung der Produktion, europäische Städte und Ballungsgebiete.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 87)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Einleitung
Absätze 2a und 2b (neu)*

Es wird ein beratender Sachverständigenausschuß eingerichtet, um Kommission und Parlament in Angelegenheiten der Wechselwirkung zwischen Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft zu beraten.

Der Ausschuß besteht aus führenden Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen.

(Änderung Nr. 88)

*Anhang III, Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe A
Überschrift und Absätze 1 und 2***A. Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technologie**

Mit der Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technologie in Europa soll für die Entscheidungsträger in der Wissenschafts- und Technologiepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene sowie für die Verantwortlichen in anderen, mit Wissenschaft und Technologie in Verbindung stehenden Bereichen der Gemeinschaftspolitik eine gemeinsame Wissensgrundlage bereitgestellt werden.

Diese Tätigkeiten erfolgen im Rahmen des Programms MONITOR (FAST, SAST, SPEAR), durch die Arbeiten des Instituts für technologische Zukunftsforschung der GFS, innerhalb der Programme VALUE, SPRINT und EUROSTAT und auf der Grundlage der Erfahrungen mit den spezifischen Programmen (Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Forschung), die bei der Genehmigung des dritten Rahmenprogramms beschlossen werden.

A. Wirtschaftliche Aspekte der Politik in den Bereichen Wissenschaft und Technologie

Mit der Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technologie in Europa soll für die Entscheidungsträger in der Wissenschafts- und Technologiepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene sowie für die Verantwortlichen in anderen, mit Wissenschaft und Technologie in Verbindung stehenden Bereichen der Gemeinschaftspolitik eine gemeinsame Wissensgrundlage bereitgestellt werden.

Diese Tätigkeiten erfolgen im Rahmen des Programms MONITOR (FAST, SAST, SPEAR), durch die Arbeiten des Instituts für technologische Zukunftsforschung der GFS, innerhalb der Programme VALUE, SPRINT und EUROSTAT und auf der Grundlage der Erfahrungen mit den spezifischen Programmen (Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Forschung), die bei der Genehmigung des dritten Rahmenprogramms beschlossen werden.

Die Maßnahmen zur Bewertung der politischen Entscheidungen in Wissenschaft und Technik werden im Rahmen eines neu zu schaffenden Netzwerks ETAN (European Technology Assessment Network) durchgeführt. Die Kommission stellt das Sekretariat.

(Änderung Nr. 89)

*Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Aa (neu)***Aa. Soziale Aspekte der Politik in den Bereichen Wissenschaft und Technologie**

Das Ziel besteht darin, den sozialen und wirtschaftlichen Kontext von Wissenschaft und Technologie zu erforschen und insbesondere die Beziehungen zwischen der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Optionen und der vorhandenen Gesellschaftsordnung, den Strukturen der Wahrnehmung der Risiken und Gefah-

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

ren in Verbindung mit den Technologien durch Experten und Bürger, den institutionellen und kulturellen Dimensionen der Auswertung der wissenschaftlichen und technischen Optionen sowie die Beziehungen zwischen der Art und Weise, wie Wissenschaft und Technologie von der Öffentlichkeit gesehen werden, und der Entwicklung von Wissenschaft und Technologie sowie der einschlägigen politischen Beschlußfassung zu prüfen.

(Änderung Nr. 90)

*Anhang III**Aktionsbereich I**Abschnitt 7, Buchstabe B Absatz 1a (neu)*

Die Forschungstätigkeiten der Gemeinschaft müssen zwangsläufig eng mit den Arbeiten koordiniert werden, die im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsprogramme im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere COMETT, FORCE und EUROTECNET sowie deren Folgeprogramme, ausgeführt werden.

(Änderung Nr. 91)

*Anhang III**Aktionsbereich I**Abschnitt 7, Buchstabe C Überschrift*

C. Forschungsarbeiten zu den Problemen der sozialen Integration

C. Forschungsarbeiten zur Integration in Europa und zu den Phänomenen der gesellschaftlichen Ausgrenzung

(Änderungen Nr. 92 und 93)

*Anhang III**Aktionsbereich I**Abschnitt 7, Buchstabe C Absatz 2*

Verglichen mit den entsprechenden Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten werden mit den Arbeiten der Gemeinschaft drei Hauptziele verfolgt. Erstens soll ein Beitrag zu einem systematischeren Verständnis der Prozesse sozialer Ausgrenzung und Integration geleistet werden, indem eine vergleichende Analyse europäischen Maßstabs — der Gründe, Formen und Darstellungsweisen des Problems, und seiner Folgen für die gemeinschaftliche Politik, insbesondere für die Strukturpolitik, durchgeführt wird. Zweitens soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, von positiven Erfahrungen mit der sozialen Integration zu profitieren. Dies erfolgt durch die Verbreitung einschlägiger Informationen sowie durch den Transfer und die Aufwertung der innovativsten Projekte auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung der Ergebnisse und Lehren, die in den einzelnen Mitgliedstaaten aus diesen Projekten gezogen wurden. Schließlich soll beurteilt werden, in welchem Maße der gegenwärtige europäische Integrationsprozeß (Binnenmarkt, Währungsunion usw.) besondere Auswirkungen auf die soziale Ausgrenzung oder Integration hat und wie sich diese Situation zur Lage in den Mitgliedstaaten bzw. zu bestimmten lokalen Phänomenen verhält. Mit diesen Forschungsarbeiten ist eine bessere Ausrichtung der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen auf das Problem der sozialen Integration möglich.

Verglichen mit den entsprechenden Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten werden mit den Arbeiten der Gemeinschaft drei Hauptziele verfolgt. Erstens soll ein Beitrag zu einem systematischeren Verständnis der Prozesse sozialer Ausgrenzung und Integration geleistet werden, indem eine vergleichende Analyse europäischen Maßstabs — der Gründe, Formen und Darstellungsweisen des Problems, seiner **geschlechtsspezifischen Aspekte und Konsequenzen** und seiner Folgen für die gemeinschaftliche Politik, insbesondere für die Strukturpolitik, durchgeführt wird. Zweitens soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, von positiven Erfahrungen mit der sozialen Integration zu profitieren. Dies erfolgt durch die Verbreitung einschlägiger Informationen sowie durch den Transfer und die Aufwertung der innovativsten Projekte auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung der Ergebnisse und Lehren, die in den einzelnen Mitgliedstaaten aus diesen Projekten gezogen wurden. Schließlich soll beurteilt werden, in welchem Maße der gegenwärtige europäische Integrationsprozeß (Binnenmarkt, Währungsunion usw.) besondere Auswirkungen auf die soziale Ausgrenzung oder Integration hat und wie sich diese Situation zur Lage in den Mitgliedstaaten bzw. zu bestimmten lokalen Phänomenen verhält. Mit diesen Forschungsarbeiten ist eine bessere Ausrichtung der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Maßnahmen und **erforderlichenfalls eine Neubeurteilung der Gemeinschaftspolitiken** möglich, **damit die Probleme der sozialen Integration wirksamer angegangen werden können.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 94)

Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Ca (neu)

Ca. Forschungsarbeiten zu den städtischen Ballungsgebieten und den Städten in Europa

Aus wirtschaftlichen und kulturellen Gründen verzeichneten die Städte in Europa in den letzten Jahren ein beträchtliches Wachstum, was das Problem eines neuen Modells „nachhaltiger Entwicklung“ für die städtischen Ballungsräume in Europa aufwirft. Hierbei geht es um ein in ganz Europa bestehendes Phänomen (80% der europäischen Bevölkerung leben in den Städten), und die Städte befinden sich aufgrund der technologischen Entwicklungen, der Umwandlung der räumlichen und sozialen Strukturen sowie der Neubestimmung der Macht- und Entscheidungszentren und des demokratischen Prozesses in einem tiefgreifenden Wandlungsprozeß. Sie stehen deshalb im Zentrum der neuen Formen der sozialen Ausgrenzung und Aufsplitterung einerseits und neuer Formen der Integration und des kreativen Gestaltens andererseits. Außerdem werden sie zum bevorzugten Experimentierfeld. Die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, die zur Analyse der Situation der Städte beitragen könnten, können ihre Erklärungsschemata nicht auf die neue Situation übertragen. Hier sind neue theoretische Ansätze und gleichzeitig die Ausarbeitung neuer Methoden und Techniken der interdisziplinären wissenschaftlichen Forschung erforderlich.

Das Forschungsprogramm zu den Städten in Europa wird einen entschieden multidisziplinären Ansatz haben; dabei werden mehrere Analyseansätze verbunden werden: die räumliche Dimension (Dichte, soziale Differenzierung), die zeitliche Dimension (Zu- und Abwanderung, Mobilität, Verkehr), die technologische und kulturelle Dimension (Erhaltung und Erneuerung des kulturellen Erbes), die politische Dimension (Verwaltung der Städte und partizipative Demokratie) und die ökologische Dimension (Landschaft, Architektur, Luft, Wasser, Bauwesen).

Die Synergie zwischen nationalen und gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen im Bereich der städtischen Umwelt, des Verkehrs und der Energiesysteme (ökologische Stadt), der Telematik sowie der Restaurierung und Erhaltung des kulturellen Erbes soll ergänzt und gefördert werden. Der Schwerpunkt wird auf neuen Erkenntnissen und Techniken im Bereich der Neuauslegung der Städte, der FTE im Bereich der Architektur und der Stadtplanung unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes von Wissenschaft und Technologie für die Wiederbelebung der städtischen Randgebiete liegen.

(Änderung Nr. 95)

Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Cb (neu)

Cb. Forschungsarbeiten im Bereich der innovativen Organisation der Produktion und der Beschäftigung

1. Forschungsarbeiten in den Bereichen Beschäftigung, Arbeit, organisatorische Gestaltung der Produktion und Lebensformen

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Angesichts der zunehmenden Arbeitslosigkeit in Europa wird das Beschäftigungsproblem zu einem der wichtigsten Themen der öffentlichen Debatte in Europa. Das Unvermögen der staatlichen Politik, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und der Arbeitslosigkeit entgegenzugehen, wirft Fragen auf, die sich sowohl auf die Formen der staatlichen Interventionen als auch auf die Konzepte und Analyseansätze beziehen, die diesen Interventionen zugrunde liegen. Es stellen sich immer wieder neue Fragen nach den Auswirkungen der technologischen Veränderungen auf die organisatorische Gestaltung der Produktion und der Arbeit, dem Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen, den für Europa wünschenswerten Wachstumsmodellen, den Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung usw. All dies sind Fragen, die die Entwicklung ökonomischer, sozialer und institutioneller Analysen zum Beschäftigungsproblem auf europäischer Ebene so akut wie nie zuvor machen.

Es wird also ein Forschungsprojekt zu den Auswirkungen der technologischen Veränderungen (insbesondere im Bereich der Informationstechnologien) auf die organisatorische Gestaltung der Produktion und die Dauer der Arbeitszeit entwickelt werden müssen.

Insbesondere sind Arbeiten notwendig, die mögliche Kürzungen der Arbeitszeit in Europa sowie Formen und Modalitäten einer Kürzung der Arbeitszeit im Verhältnis zu den Lebensformen, Formen der Einkommensumverteilung und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zum Gegenstand haben.

Außerdem sind die Rolle der Arbeit als Faktor der Sozialisierung und die Ausgrenzungseffekte aufgrund des Verlustes der Arbeit zu analysieren.

2. Forschungsarbeiten über industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Organisationsinnovation

Das Ziel dieses Forschungsbereichs ist, die Mitgliedsländer im Prozeß des gegenwärtigen Umbruchs der Organisationsstrukturen in Industrie und Verwaltungen zu unterstützen und einen Beitrag zur Modernisierung der europäischen Wirtschaft im Wettbewerb mit der weltweiten Konkurrenz zu leisten. Im Vergleich mit der japanischen Arbeits- und Unternehmensorganisation sowie den Zulieferbeziehungen und der Organisation der FuE ist mangelnde Produktivität in europäischen Unternehmen sichtbar geworden. Deshalb ist die Reorganisation von Arbeit und Unternehmensstrukturen eine der zentralen Zukunftsaufgaben. Der Umstrukturierungsprozeß zieht eine Reihe von sozialen und Innovationsproblemen nach sich, die besser verstanden und beherrscht werden müssen. Die angewandte Sozialwissenschaft hat sich in den letzten Jahren auf diesem Gebiet als besonders fruchtbar erwiesen (u.a. Programme MONITOR-FAST, SAST usw.) und kann in den Dienst der Politikberatung gestellt werden. Dabei sollen besonders die Südregionen der Gemeinschaft in Kooperationsprozesse eingebunden werden, um einen Austausch von Forschungsergebnissen und Praktiken in der Gemeinschaft sicherzustellen.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Drei Bereiche sind vorzusehen: Arbeitsorganisation in Industrie und Verwaltung, neue Produktionskonzepte und neue Implikationen des Wandels der Unternehmens- und Wirtschaftsstrukturen.

Im Bereich Arbeitsorganisation in Industrie und Verwaltung ist das Ziel, soziale und wirtschaftliche Bedingungen zu erforschen, damit es ein optimales Zusammenspiel für Arbeit, Technik und Organisation gibt. Dieser Bereich umfaßt vor allem Management- und Innovationspraktiken auf der Unternehmensebene.

Die neuen Produktionskonzepte sind von besonderer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen. Vor allem die „lean Production“-Methode und das europäische Konzept der anthropozentrischen Produktionssysteme wären zu untersuchen ebenso wie die Kooperation firmeninterner und externer Einheiten (Zulieferbeziehung).

Der Wandel der Unternehmen und Wirtschaftsstrukturen bedarf genauer Analyse im Hinblick auf fördernde Maßnahmen für die Wettbewerbsfähigkeit und ihre soziale und gesellschaftliche Abfederung. Hierbei steht besonders der Vergleich der unterschiedlichen europäischen Wirtschaftskulturen und deren Reaktionen auf den Strukturwandel zur Untersuchung.

3. Humanisierung des Produktionssystems

Es sollen fortgeschrittene Produktionstechnologien und -systeme entworfen und entwickelt werden, die sich auf die Beziehung Mensch-Maschine stützen und die Fertigkeiten des Menschen insbesondere in den Bereichen fördern (Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen), wo die Wertschöpfung in zunehmendem Maße vom Wissen und Handeln des Menschen abhängig sein wird; die produktiven Tätigkeiten (einschließlich von FuE) werden sich in zunehmendem Maße auf dezentralisierte kleine Einheiten stützen.

(Änderung Nr. 96)

*Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Cc (neu)*

Cc. Forschungsarbeiten über Bevölkerungsentwicklung, Überalterung und die Systeme des sozialen Schutzes

Die Überalterung der Bevölkerung in Europa im Zusammenhang mit der sinkenden Geburtenrate und der zunehmenden Lebenserwartung bei der Geburt hat das Gleichgewicht zwischen den Generationen umgekehrt.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit gibt es vier Generationen, von denen nur eine aktiv ist. Trotz des Beitrags neuer potentieller Erwerbstätiger — der Frauen — zieht sich die Grundlage, auf der unsere Systeme des sozialen Schutzes beruhen, relativ gesehen immer mehr zusammen, während gleichzeitig das Volumen der Leistungen ständig zunimmt.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Sollte die Wirtschaftskrise andauern, werden die Mechanismen zur Finanzierung des sozialen Schutzes in den Jahren 2010 bis 2020 voraussichtlich zusammenbrechen, sofern keine sonstigen Veränderungen eintreten.

Das soziale Modell, auf dem die meisten Demokratien in Europa beruhen, wird untergehen, wenn nicht bereits heute die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung analysiert wird und wenn die Begriffe „Erwerbsleben“ und „Rentenalter“ nicht in Frage und damit zur Diskussion gestellt werden.

Über diese Problematik hinaus stellt sich im Hintergrund die Frage einer neuen organisatorischen Gestaltung der Arbeit, der Mechanismen zur Finanzierung der Systeme des sozialen Schutzes und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Effizienz.

(Änderung Nr. 97)

*Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Cd (neu)*

Cd. Forschungsarbeiten zur Förderung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz

Im Jahresdurchschnitt kommen in der Europäischen Gemeinschaft 8.000 Menschen am Arbeitsplatz ums Leben, Hunderttausende werden verletzt und eine unbekannte Zahl leidet an Berufskrankheiten. Zusätzlich zu den durch diese Unfälle und Krankheiten verursachten Leiden bildet deren finanzieller Ausgleich eine erhebliche Belastung für die Gemeinschaft. Daher tragen Verbesserungen bei der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowohl zur Lebensqualität als auch zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft bei.

Die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich verfolgt das allgemeine Ziel, die Zielsetzungen des Binnenmarktes bezüglich der sozialen Dimension dadurch zu unterstützen, daß Verbesserungen der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gefördert und eine Harmonisierung der diesbezüglichen Bedingungen angestrebt wird. Die spezifischen Ziele der Gemeinschaftsforschung in diesem Bereich sind: erstens die Entwicklung sicherer, sauberer und kosteneffektiver Technologien, die außerdem die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern; zweitens die Bereitstellung einer soliden wissenschaftlichen und technologischen Grundlage für die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz generell; drittens die Förderung der Entwicklung und der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz.

Diese Forschungsarbeiten werden in über die gesamte Gemeinschaft verteilten und auf diesen Bereich spezialisierten Forschungsinstituten ausgeführt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Industriebranchen, um zu gewährleisten, daß deren Bedürfnisse und im besonderen diejenigen der Arbeitnehmer berücksichtigt werden und daß die Ergebnisse direkt angewendet werden können.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 98)

*Anhang III
Aktionsbereich I
Abschnitt 7, Buchstabe Ce (neu)*

Ce. Forschungsarbeiten zur Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Weltbevölkerung

Es soll ein Forschungsprogramm „Weltforum für Wissenschaft und Technologie“ gefördert und unterstützt werden; im Rahmen dieses Programms sind die Aktivitäten in den Bereichen Wissenschaft und technologische Entwicklung zu ermitteln, die weltweit auf der Grundlage eines koordinierten Ansatzes und in Zusammenarbeit zwischen regionalen und internationalen Organisationen und Agenturen gefördert und durchgeführt werden könnten.

(Änderung Nr. 99)

*Anhang III, Aktionsbereich II
Buchstabe A Ziffer 2 Absatz 3*

Für die genannten Länder ist die Beteiligung an spezifischen Programmen des ersten Aktionsbereichs vorgesehen, die durch gemeinschaftliche Finanzmittel erleichtert werden soll. Ferner werden im Rahmen dieser Maßnahme spezifische Forschungsthemen im Zusammenhang mit der gegenwärtig kritischen Lage in diesen Staaten behandelt, die vor allem den Umweltschutz, den Energiesektor, die Sicherheit und Technologien mit Integrationswirkung in wirtschaftlicher Hinsicht betreffen.

Für die genannten Länder ist die Beteiligung an spezifischen Programmen des ersten Aktionsbereichs vorgesehen, die durch gemeinschaftliche Finanzmittel erleichtert werden soll. Ferner werden im Rahmen dieser Maßnahme spezifische Forschungsthemen im Zusammenhang mit der gegenwärtig kritischen Lage in diesen Staaten behandelt, die vor allem den Umweltschutz, den Energiesektor, die Sicherheit und Technologien mit Integrationswirkung in wirtschaftlicher Hinsicht betreffen. **Partnerschaften zwischen Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen in der EG und den genannten Ländern sollen im Kohle- und Nuklearbereich gefördert werden.**

(Änderung Nr. 100)

*Anhang III, Aktionsbereich III
Einleitung und Buchstaben A bis C*

Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

Dieser dritte Bereich umfaßt Aktionen, die nicht im Zusammenhang mit Einzelaspekten der Forschung und technologischen Entwicklung stehen. Vielmehr betrifft er die Gesamtheit der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie zur Verwirklichung der übrigen Ziele des Vertrags geleistet werden.

Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

Der dritte Bereich betrifft alle gemeinschaftlichen Aktionen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung, ohne daß ein bestimmtes FTE-Thema Vorrang erhält. Er bezieht sich auf folgende Ziele: Gewährleistung einer weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse; Förderung ihrer optimalen Nutzung durch Unterstützung — mit Hilfe der betroffenen Akteure — der Umsetzung der erzielten Ergebnisse in Innovationen und Förderung des Technologietransfers insbesondere hin zu den KMU; Unterstützung der auf nationaler und regionaler Ebene ergriffenen Initiativen, um ihnen eine gemeinschaftliche Dimension zu geben.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie hängt weitestgehend von ihrer Fähigkeit ab, die Früchte ihrer Forschungsarbeit in wirklich verwertbare Produkte und Verfahren umzusetzen. Dies gelingt ihr im allgemeinen weniger gut als ihren Konkurrenten. Im Umfeld eines immer stärkeren internationalen Wettbewerbs wird die gewinnbringende Verwertung der FuE-Investitionen in vielen Industriezweigen jedoch zu einem kritischen Faktor.

Um dem abzuweichen und der Entwicklung in den Vereinigten Staaten und in Japan Rechnung zu tragen, muß die Gemeinschaft in erheblichem Umfang zu einer besseren Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse beitragen, aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß neue Technologien — ungeachtet ihres Ursprungs — weitergegeben und insbesondere von den KMU übernommen werden. Dabei sind auch die Anlagen und Anforderungen der Gesellschaft zu beachten, da die allgemeine Akzeptanz von Wissenschaft und Technologie scheinbar immer geringer wird.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene Konzepte zur Verwertung von Forschungsergebnissen und zur Verbreitung von Technologien eingeführt. Einerseits ist jedoch der Umfang dieser Initiativen von Region zu Region sehr verschieden, und andererseits ist die gemeinschaftliche Dimension oft nicht ausreichend vorhanden, obwohl sie durchaus geeignet wäre, aufgrund des Binnenmarktes eine erhebliche Aufwertung zu gewährleisten. Mit der zentralen Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung innerhalb des dritten Rahmenprogramms und dem außerhalb davon angesiedelten SPRINT- und THERMIE-Programm (im Energiebereich) laufen Bemühungen zur Einrichtung eines einheitlichen Gemeinschaftssystems für die Verwertung der Forschungsarbeiten und die Verbreitung von Technologien. Dies erfolgt im Zusammenhang mit anderen gemeinschaftlichen Initiativen und unter Einsatz relativ bescheidener Mittel, wobei gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf den entsprechenden nationalen und regionalen Strukturen aufgebaut wird. Es ist wichtig, daß diese Bemühungen innerhalb des vierten Rahmenprogramms durch integrierte Gemeinschaftsmaßnahmen großen Maßstabs fortgeführt und intensiviert werden.

Die Verbreitungs- und Verwertungsmaßnahmen müssen ferner mit den im Rahmen der spezifischen Programme durchgeführten und finanzierten Tätigkeiten koordiniert werden. Dabei ist der nichtlineare, sondern — ganz im Gegensatz — komplexe und iterative Charakter des Innovationsprozesses genauso zu berücksichtigen wie die besonderen Merkmale des Technologietransfers und der Verwertung, die spezielle Kenntnisse und einen multilateralen Ansatz erfordern.

Diese Aktion zielt in erster Linie darauf ab, die KMU an den spezifischen Programmen zu beteiligen und sie in die Lage zu versetzen, die daraus hervorgehenden Kenntnisse zu nutzen. Sie zielt auch auf die zahlreichen KMU ab,

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie zu stärken, muß die Gemeinschaft in erheblichem Umfang zu einer besseren Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse beitragen, aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß neue Technologien — ungeachtet ihres Ursprungs — weitergegeben und insbesondere von den KMU übernommen werden, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Regionen der Gemeinschaft.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene Konzepte zur Verwertung von Forschungsergebnissen und zur Verbreitung von Technologien eingeführt. Einerseits ist jedoch der Umfang dieser Initiativen von Region zu Region sehr verschieden, und andererseits ist die gemeinschaftliche Dimension oft nicht ausreichend vorhanden, obwohl sie durchaus geeignet wäre, aufgrund des Binnenmarktes eine erhebliche Aufwertung zu gewährleisten. **Die auf die Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse verwendeten Bemühungen — insbesondere im Rahmen der Programme VALUE und SPRINT — müssen mit Hilfe geeigneter gemeinschaftlicher Aktionen im Laufe des vierten Rahmenprogramms fortgesetzt werden.**

Die Verbreitungs- und Verwertungsmaßnahmen müssen ferner mit den im Rahmen der spezifischen Programme durchgeführten und finanzierten Tätigkeiten koordiniert werden. Dabei ist der nichtlineare, sondern — ganz im Gegensatz — komplexe und iterative Charakter des Innovationsprozesses genauso zu berücksichtigen wie die besonderen Merkmale des Technologietransfers und der Verwertung, die spezielle Kenntnisse und einen multilateralen Ansatz erfordern.

Die Ziele des dritten Aktionsbereichs sind die Förderung der sektorübergreifenden und transnationalen Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von FTE- und Demonstrationsmaßnahmen, die Unterstützung des Technolo-

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

die darauf angewiesen sind, die Kenntnisse und die neuen Technologien in ihre Tätigkeit einzubeziehen, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessern können, da sie sich in Ermangelung eigener FTE-Kapazitäten solche Kenntnisse und Technologien aus externen Quellen beschaffen müssen. Sie umfaßt Maßnahmen zur Verbesserung des finanziellen Umfelds für die Nutzung der Ergebnisse und die Verbreitung der Technologien.

A. Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse

Ziel dieses Bereichs ist die Förderung der sektorübergreifenden und transnationalen Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von FTE- und Demonstrationsmaßnahmen zur Steigerung ihres wirtschaftlichen und sozialen Nutzens, wobei auf den entsprechenden nationalen und regionalen Strukturen aufgebaut wird.

Der Bereich umfaßt folgende Maßnahmen:

- die Schaffung einer europäischen Infrastruktur für die Verbreitung und Verwertung, um die FTE- und Demonstrationsmaßnahmen der Gemeinschaft besser bekannt zu machen, die Verbreitung von Informationen und die Verwertung der FTE-Ergebnisse in Europa zu erleichtern und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern. Diese Infrastruktur beruht einerseits auf der Intensivierung der Arbeiten des Schaltstellennetzes und andererseits auf dem Ausbau des Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (insbesondere CORDIS).
- Sonderdienste und direkte Unterstützungsleistungen, die sich in Ergänzung der obengenannten Infrastruktur insbesondere an KMU wenden, sollen die transnationale und sektorübergreifende Verwertung der Forschungsergebnisse fördern. Dazu gehören die Unterstützung beim Schutz der Ergebnisse, Marktstudien, Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Know-how-Transfer, die Gründung von Technologie-Clubs und die Förderung von sektorübergreifenden Betriebsvorhaben.
- eine strategische und interdisziplinäre Betrachtung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Effizienz des Transfers von FTE-Ergebnissen (Akzeptanz und Bewertung der sozialen Auswirkungen, Verwaltung der Forschung, einschließlich wirtschaftliche Aspekte, und Pilotmaßnahmen für die öffentliche Präsentation).

gietransfers und der Übernahme dieser Technologien durch die Unternehmen sowie die Verbesserung des Finanzrahmens für die Unternehmen, wodurch wiederum die Verbreitung und der Einsatz neuer Technologien gefördert werden sollen. Dabei richtet sich die Aufmerksamkeit insbesondere auf die KMU. Die Synergien mit dem EUREKA-Programm werden ebenso vertieft wie die Verbindung zwischen dem Aktionsbereich zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse und der Gemeinschaftspolitik für Zusammenhalt und Regionalentwicklung.

Die Synergie mit EUREKA wird auf der Grundlage einer größeren Transparenz und einer klareren Definition der jeweiligen Rolle der Programme — insbesondere im Verhältnis zur Industrie und den KMU — weiterentwickelt. Dabei ist es dringend notwendig, darauf zu achten, daß die Informationen über die Vorhaben und die Unterstützungsmaßnahmen besser verbreitet werden, denn dies würde es ermöglichen, bei den Vorhaben im Rahmen von EUREKA die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Forschung besser zu berücksichtigen. Die Verbesserung dieser Verbindungen müßte den Transfer der FTE-Ergebnisse zu den Märkten und die Festlegung von Normen erleichtern. Der Anteil der Gemeinschaft an den entsprechenden Ausgaben wird im Rahmen der vorliegenden Aktion aufgebracht.

A. Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse

Dieser Bereich umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vertiefung der Aktivitäten des Schaltstellennetzes mit dem Ziel, die FTE- und Demonstrationsmaßnahmen der Gemeinschaft besser bekannt zu machen, die Verbreitung von Informationen und die Verwertung der FTE-Ergebnisse in Europa zu erleichtern und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern. Dieses Netz beruht unter anderem auf dem Ausbau des Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS); der Schwerpunkt wird auf die Qualität der Daten und den leichten Zugang der Benutzer zu den Informationen gelegt.
- Sonderdienste, die die Dienste der Schaltstellen ergänzen und sich insbesondere an KMU wenden, sollen die transnationale und sektorübergreifende Verwertung der Forschungsergebnisse fördern. Dazu gehören die Unterstützung beim Schutz der Ergebnisse, Marktstudien, Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Know-how-Transfer, die Gründung von Technologie-Clubs und die Förderung von sektorübergreifenden Betriebsvorhaben.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Transfers von FTE-Ergebnissen (Akzeptanz und Bewertung der sozialen Auswirkungen, Verwaltung der Forschung, einschließlich wirtschaftliche Aspekte, und Pilotmaßnahmen für die öffentliche Präsentation).

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Auf dem Energiesektor werden die Tätigkeiten des Netzes der Organisationen zur Förderung der Energietechnologien (OPET) fortgesetzt.

B. Verbreitung der Technologien bei den Unternehmen

Ziel dieses Bereichs ist es, gemäß dem Subsidiaritätsprinzip eine breitere Nutzung von Technologien, insbesondere durch KMU, zu fördern und zur Schaffung einer europäischen Infrastruktur für den Technologietransfer beizutragen, in der die auf nationaler und regionaler Ebene zuständigen Stellen zusammengefaßt werden.

Schwerpunkte sind die Qualität und Effizienz der Dienste zur Förderung von Innovation und Technologietransfer sowie die Verbesserung der Übernahme neuer Technologien durch die Industrie, insbesondere durch die KMU und die traditionellen Industriezweige. Dabei soll ein integriertes Konzept gefördert werden, das sich nach der Nachfrage aus den Unternehmen richtet („Bottom-up-Konzept“) und alle Gesichtspunkte des Transfers und der Nutzung von Technologien abdeckt. Die geplanten Tätigkeiten schließen nicht die eigentlichen FTE-Arbeiten ein, die unter den ersten Aktionsbereich fallen.

Die vorgesehenen Tätigkeiten umfassen:

- den Aufbau transnationaler Netze von Unternehmen, die am Transfer und an der Verbreitung von Technologien beteiligt sind, wozu insbesondere Stellen wie Forschungseinrichtungen und Einrichtungen zur technologischen Entwicklung, die technischen Zentren der einzelnen Wirtschaftszweige, Wissenschaftsparks usw. gehören; Ziel sind die Förderung der Technologienutzung in KMU sowie der Austausch bewährter Praktiken;
- die Einführung von Instrumenten zur Erleichterung der Verbreitung technologischer Kapazitäten und der Annäherung zwischen Anbietern, Abnehmern und Vermittlern;
- die Demonstration von Mechanismen und Bedingungen für den Transfer und den Einsatz von Technologien durch neue Nutzer im Rahmen von überregionalen und sektorübergreifenden Pilotvorhaben; diese Vorhaben stützen sich auf repräsentative Mittlerorganisationen, die einen Multiplikatoreffekt auf die Verbreitung von Technologien und Managementpraktiken im Bereich der KMU haben können;
- die Aufklärung der Unternehmen über die besten Technologiemanagementverfahren;
- eine bessere Kenntnis der Mechanismen sowie eine stärkere Koordinierung der Politik und des Instrumentariums.

C. Finanzrahmen für die Verbreitung der Technologien

Da der jeweils verfügbare Finanzrahmen die industrielle Wettbewerbsfähigkeit beeinflusst, dient dieser dritte Bereich der Verbesserung der europäischen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Verwertung, Anpassung und Verbreitung von Technologien durch eine Gemeinschaftsmaßnahme entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip.

B. Verbreitung der Technologien bei den Unternehmen

Ziel dieses Bereichs ist es, eine breitere Nutzung von Technologien, insbesondere durch KMU, zu fördern und zur Schaffung einer europäischen Infrastruktur für den Technologietransfer beizutragen, in der die auf nationaler und regionaler Ebene zuständigen Stellen zusammengefaßt werden.

Schwerpunkte sind die Qualität und Effizienz der Dienste zur Förderung von Innovation und Technologietransfer sowie die Verbesserung der Übernahme neuer Technologien durch die Industrie, insbesondere durch die KMU und die traditionellen Industriezweige, **so daß über die Unternehmen hinaus, die sich an den gemeinschaftlichen FTE-Aktionen beteiligen, auch andere Unternehmen erfaßt werden.** Dabei soll ein koordiniertes Konzept gefördert werden, das sich nach der Nachfrage aus den Unternehmen richtet („Bottom-up-Konzept“) und alle Gesichtspunkte des Transfers und der Nutzung von Technologien berücksichtigt.

Die vorgesehenen Tätigkeiten umfassen:

- den Aufbau transnationaler Netze von Unternehmen, die am Transfer und an der Verbreitung von Technologien beteiligt sind, wozu insbesondere die Forschungseinrichtungen und Einrichtungen zur technologischen Entwicklung, die technischen Zentren der einzelnen Wirtschaftszweige, Wissenschaftsparks usw. gehören; Ziel sind die Förderung der Technologienutzung in KMU sowie der Austausch bewährter Praktiken;
- die Einführung von **Maßnahmen** zur Erleichterung der Verbreitung technologischer Kapazitäten und der Annäherung zwischen Anbietern, Abnehmern und Vermittlern;
- die Demonstration von Mechanismen und Bedingungen für den Transfer und den Einsatz von Technologien durch neue Nutzer im Rahmen von überregionalen und sektorübergreifenden Pilotvorhaben; diese Vorhaben stützen sich auf repräsentative Mittlerorganisationen, die einen Multiplikatoreffekt auf die Verbreitung von Technologien und Managementpraktiken im Bereich der KMU haben können;
- die Aufklärung der Unternehmen über die besten Technologiemanagementverfahren;
- eine bessere Kenntnis der Mechanismen sowie **eine Verstärkung des Erfahrungsaustauschs über die Politik und das Instrumentarium.**

C. Finanzrahmen für die Verbreitung der Technologien

Da der jeweils verfügbare Finanzrahmen die industrielle Wettbewerbsfähigkeit beeinflusst, dient dieser dritte Bereich der Verbesserung der **gemeinschaftlichen** Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Verwertung, Anpassung und Verbreitung von Technologien durch eine Gemeinschaftsmaßnahme entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Dieser Bereich umfaßt:

- indirekte Maßnahmen zur *Festigung* der Verbindungen zwischen den Kapitalgebern und den Trägern technologischer Projekte, die Förderung effizienter Verfahren für das Aufbringen von Privatkapital und das spätere Abstoßen einer Investition („exit“) sowie die Analyse und Förderung der geeignetsten Rechtsformen;
- Pilotmaßnahmen zur Einführung oder Erprobung von Finanzierungsmechanismen zur Integration von Forschungsergebnissen und technologischen Kenntnissen durch KMU. Der im Rahmen des SPRINT-Programms begonnene Versuch einer Technologiefinanzierung nach Leistungskennwerten soll fortgeführt werden, während ein neues Instrument eingeführt werden soll, das mit dem der Mitgliedstaaten kompatibel ist und gemäß den nationalen Gegebenheiten angepaßt wird. Auf der Grundlage von Abkommen sollte die Verwaltung des neuen Instruments an spezialisierte öffentliche oder private Vermittler delegiert werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem nach ihrer Fähigkeit zur Koinvestition aus eigenen Mitteln ausgewählt werden. Durch das Instrument sollte es möglich sein, leichter Anleihegarantien und Zinszuschüsse zu erhalten und die parallelen technischen und verwaltungsspezifischen Unterstützungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Diese beiden Aktionen sollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen aus diesem Bereich durchgeführt werden (Eurotech-Kapital, Europäischer Investitionsfonds, Unternehmenspolitik).

Dieser Bereich umfaßt:

- indirekte Maßnahmen zur **Verbesserung** der Verbindungen zwischen den Kapitalgebern und den Trägern technologischer Projekte, die Förderung effizienter Verfahren für das Aufbringen von Privatkapital und das spätere Abstoßen einer Investition („exit“) sowie die Analyse und Förderung der geeignetsten Rechtsformen; **in diesem Kontext sollen Erfahrungen wie der im Rahmen des SPRINT-Programms begonnene Versuch einer Technologiefinanzierung nach Leistungskennwerten fortgeführt werden.**
- Pilotmaßnahmen zur Einführung oder Erprobung von Finanzierungsmechanismen zur Integration von Forschungsergebnissen und technologischen Kenntnissen durch KMU. Der im Rahmen des SPRINT-Programms begonnene Versuch einer Technologiefinanzierung nach Leistungskennwerten soll fortgeführt werden, während ein neues Instrument eingeführt werden soll, das mit dem der Mitgliedstaaten kompatibel ist und gemäß den nationalen Gegebenheiten angepaßt wird. Auf der Grundlage von Abkommen sollte die Verwaltung des neuen Instruments an spezialisierte öffentliche oder private Vermittler delegiert werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem nach ihrer Fähigkeit zur Koinvestition aus eigenen Mitteln ausgewählt werden. Durch das Instrument sollte es möglich sein, leichter Anleihegarantien und Zinszuschüsse zu erhalten und die parallelen technischen und verwaltungsspezifischen Unterstützungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Diese beiden Aktionen sollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen aus diesem Bereich durchgeführt werden (Eurotech-Kapital, Europäischer Investitionsfonds, Unternehmenspolitik).

(Änderung Nr. 101)

*Anhang III, Aktionsbereich III
Buchstabe D Absatz 7*

Trotzdem kann ihr Umfang grob umrissen werden: Fernerkundung zur Überwachung bestimmter Verschmutzungen oder zur Kontrolle des Anbaus halluzinogener Pflanzen (Drogenbekämpfung), Systemanalyse zur Beurteilung des Eingreifens einer Vielzahl von Akteuren, Analyse besonderer statistischer Daten sowie Fernerkundung im Dienste der Fischerei.

Trotzdem kann ihr Umfang grob umrissen werden: Fernerkundung zur Überwachung bestimmter Verschmutzungen oder zur Kontrolle des Anbaus halluzinogener Pflanzen (Drogenbekämpfung), Systemanalyse zur Beurteilung des Eingreifens einer Vielzahl von Akteuren, Analyse besonderer statistischer Daten, Fernerkundung im Dienste der Fischerei **sowie Fernerkundung zur Unterstützung der Maßnahmen der Kommission gegen Betrügereien.**

(Änderung Nr. 102)

*Anhang III, Aktionsbereich IV
Absatz 1*

Der optimale Einsatz personeller Ressourcen ist ein grundlegender Parameter jeder sozio-ökonomischen Tätigkeit. Obwohl Europa in der Forschung über ein

Der optimale Einsatz personeller Ressourcen ist ein grundlegender Parameter jeder sozio-ökonomischen Tätigkeit. Obwohl Europa in der Forschung über ein

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

Humankapital verfügt, das weltweit an zweiter Stelle liegt, ist dessen Einsatz oft schwerfällig und wird durch die Schranken behindert, die die Mitgliedstaaten isolieren, die Disziplinen voneinander trennen *und* den Technologietransfer behindern. Die Entwicklung der personellen Ressourcen in der Forschung durch entsprechende Ausbildung und ihre bessere Ausnutzung durch grenzüberschreitende Mobilität und Zusammenarbeit sind die wesentlichen Mittel zur Stärkung der Grundlagen der europäischen Industrie und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Humankapital verfügt, das weltweit an zweiter Stelle liegt, ist dessen Einsatz oft schwerfällig und wird durch die Schranken behindert, die die Mitgliedstaaten isolieren, die Disziplinen voneinander trennen, den Technologietransfer behindern **und ihr akademisches Potential (dies gilt insbesondere für die Frauen) nicht voll ausschöpfen**. Die Entwicklung der personellen Ressourcen in der Forschung durch entsprechende Ausbildung und ihre bessere Ausnutzung durch grenzüberschreitende Mobilität und Zusammenarbeit sind die wesentlichen Mittel zur Stärkung der Grundlagen der europäischen Industrie und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

(Änderung Nr. 103)

*Anhang III, Aktionsbereich IV
Absatz 5 Buchstabe a erster Gedankenstrich*

— Koordinierung sämtlicher Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der in den ersten drei Aktionsbereichen festgelegten spezifischen Programme mit dem Ziel einer Steigerung der Synergieeffekte;

— Koordinierung sämtlicher Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der in den ersten drei Aktionsbereichen festgelegten spezifischen Programme mit dem Ziel einer Steigerung der Synergieeffekte **und der vollen Ausschöpfung des akademischen Potentials in den verschiedenen Disziplinen;**

(Änderung Nr. 104)

*Anhang III, Aktionsbereich IV
Absatz 5 Buchstabe ca (neu)*

ca) **Förderung von Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung der Frauen im Bereich der Wissenschaft und Technologie und nicht zuletzt in den beratenden Ausschüssen.**

(Änderung Nr. 105)

Anhang IV, Ziffer 2a (neu)

2a) Die Kommission bereitet neue Ausschreibungen vor, die soweit als möglich vereinfacht werden, um auf diese Weise den prozentualen Anteil der Verwaltungsausgaben des Vorhabens zu verringern, die insbesondere zu Lasten der KMU und der Labors gehen, damit die Forschung soweit wie möglich gefördert wird:

Die Ausschreibungen müssen zeitgleich in sämtliche Sprachen übersetzt werden.

Finanziert werden können keine Vorhaben, deren Teilnehmer bereits Mittel an die Kommission zurückzahlen müssen, welche im Rahmen der finanziellen und technischen Kontrollen (Verwendungsprüfung) ermittelt wurden.

Um weitere Betrügereien bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Vorhaben zu vermeiden, legt die Kommission Grundparameter für gemeinsame Kosten fest und bemüht sich in erster Linie darum, ihren Anteil an den Vorhaben auf der Grundlage der Kostenteilung durch Finanzierung der Gehälter der Forscher statt der Sachkosten aufzubringen.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 106)

Finanzbogen Teil 1, Ziffer 8

Rechnungsprüfungsprogramm der Generaldirektion. Aufsicht durch Beamte, die für die Aktionen ausdrücklich zuständig sind.

Rechnungsprüfungsprogramm der Generaldirektion. Aufsicht durch Beamte, die für die Aktionen ausdrücklich zuständig sind. **Prüfungsprogramm der Generaldirektion XX (Finanzkontrolle). Prüfungsprogramm der UCLAF (Einheit für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung).**

(Änderung Nr. 107)

*Finanzbogen Teil 2, Ziffer 3
Absätze 3 und 4*

Die Indikatoren sowie die quantitativen oder qualitativen Kriterien, mit denen die Ergebnisse gemessen werden können, werden für jedes spezifische Programm festgelegt.

Die Indikatoren sowie die quantitativen oder qualitativen Kriterien, mit denen die Ergebnisse gemessen werden können, werden für jedes spezifische Programm festgelegt, **ungeachtet dessen, daß diese Indikatoren weiterhin u.a. auf den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Maßnahmen und auf der Entwicklung der Marktanteile beruhen.**

Die Kommission wird anhand der in den Anhängen II und III genannten Kriterien und Zielsetzungen den Stand der Verwirklichung des vierten Rahmenprogramms prüfen. Sie wird insbesondere ständig und systematisch beurteilen, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel den jeweiligen Verhältnissen entsprechen (vgl. Artikel 4 Absatz 1 des Beschlußentwurfs). Gegebenenfalls wird sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend dieser Prüfung vorlegen. Vor Einreichung des Vorschlags für das fünfte Rahmenprogramm beauftragt die Kommission unabhängige Sachverständige mit der Beurteilung der Verwaltung und der Durchführung der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen während der vergangenen fünf Jahre (siehe Artikel 4 Absatz 2 des Beschlußentwurfs).

Die Kommission wird anhand der in den Anhängen II und III genannten Kriterien und Zielsetzungen den Stand der Verwirklichung des vierten Rahmenprogramms prüfen. Sie wird insbesondere ständig und systematisch beurteilen, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel den jeweiligen Verhältnissen entsprechen (vgl. Artikel 4 Absatz 1 des Beschlußentwurfs). Gegebenenfalls wird sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend dieser Prüfung vorlegen. **Die Kommission nimmt eine Bewertung vor, die sowohl den wissenschaftlichen Zielen als auch den im Rahmen der vorgegebenen wissenschaftlichen Prioritäten dem Kriterium des Kosten/Nutzen-Verhältnisses und den im Finanzbogen genannten Indikatoren Rechnung trägt. Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in deren Eigenschaft als für die Entlastung zuständige Organe über den jeweiligen Stand des Rahmenprogramms und die durchgeführten Überprüfungen, auch im Rahmen der periodischen Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans.** Vor Einreichung des Vorschlags für das fünfte Rahmenprogramm beauftragt die Kommission unabhängige Sachverständige mit der Beurteilung der Verwaltung und der Durchführung der gemeinschaftlichen FTE-Maßnahmen während der vergangenen fünf Jahre (siehe Artikel 4 Absatz 2 des Beschlußentwurfs).

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (1994-1998)

(Verfahren der Mitentscheidung: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat gemäß Artikel 130 i Absatz 1 des EG-Vertrags (KOM(93)0276 — C3-0413/93) (1),

(1) ABl. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 4.

Donnerstag, 18. November 1993

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0360/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (KOM(93)0276 — C3-0264/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 108)

Erwägung 13a (neu)

Die Überprüfungs- und Kontrollmaßnahmen müssen intensiviert und ergänzt werden, um eine größtmögliche Effizienz der FTE-Politik zu erreichen.

(Änderung Nr. 109)

Artikel 4 Absatz 1

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung des Rahmenprogramms ständig und systematisch anhand der in den Anhängen II und III festgelegten Kriterien und Ziele. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage entsprechen. Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung vor.

(1) Die Kommission überprüft die Durchführung des Rahmenprogramms ständig und systematisch **mit Hilfe externer unabhängiger Sachverständiger, die auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifiziert und erfahren sind**, anhand der in den Anhängen II und III festgelegten Kriterien und Ziele. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage entsprechen. Gegebenenfalls legt sie Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Rahmenprogramms entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung vor. **Die Kommission nimmt eine Bewertung vor, die sowohl den wissenschaftlichen Zielen als auch im Rahmen der vor-**

(*) ABl. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 35.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

gegebenen wissenschaftlichen Prioritäten dem Kriterium des Kosten/Nutzen-Verhältnisses und den im Finanzbogen genannten Indikatoren Rechnung trägt. Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat in deren Eigenschaft als für die Entlastung zuständige Organe über den jeweiligen Stand des Rahmenprogramms und die durchgeführten Überprüfungen, auch im Rahmen der periodischen Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans.

(Änderung Nr. 110)

Artikel 4 Absatz 1a (neu)

(1a) Die Kontrollen des Einsatzes und der Verwaltung der für die Aktivitäten des laufenden Rahmenprogramms bereitgestellten Mittel erfolgen nach den im Finanzbogen vorgesehenen Modalitäten.

(Änderung Nr. 111)

Artikel 4 Absatz 2

(2) *Die Kommission beauftragt vor Einreichung ihres Vorschlags für das nächste Rahmenprogramm unabhängige Sachverständige mit der Bewertung der Verwaltung und der Durchführung der gemeinschaftlichen Forschungs- und Ausbildungstätigkeit im Kernenergiebereich während der letzten fünf Jahre vor dieser Bewertung. Diese Bewertung übermittelt sie zusammen mit ihren Bemerkungen und ihrem Vorschlag für das nächste Rahmenprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.*

(2) Die Kommission sorgt durch externe unabhängige Sachverständige, die auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifiziert und erfahren sind, für eine ständige und genaue Überprüfung der Verwaltung und Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen innerhalb dieses Rahmenprogramms, die durch eine abschließende Bewertung vervollständigt wird. Diese Bewertung übermittelt sie zusammen mit ihren Bemerkungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, bevor sie ihren Vorschlag für das nächste Rahmenprogramm vorlegt. 1996 legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Zwischenüberprüfung des EURATOM-Rahmenprogramms 1994-1998 auf der Grundlage der Stellungnahme der obengenannten unabhängigen Sachverständigen vor und unterbreitet ggf. einen Vorschlag zur Änderung des Programms.

(Änderung Nr. 112)

Artikel 4 Absatz 2a (neu)

(2a) Um u.a. eine kostenwirksame Durchführung des Rahmenprogramms zu gewährleisten, ist in jedem Einzelprogramm eine systematische Überprüfung der Programme durch unabhängige, auf dem Gebiet der Forschungsverwaltung qualifizierte und erfahrene Sachverständigen vorzunehmen. Bei Abschluß des Programms ist eine unabhängige Bewertung im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele durch ähnlich qualifizierte Experten vorzunehmen. Die Modalitäten der Bewertung werden jeweils in dem Beschluß über das Einzelprogramm festgelegt.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 113)

Anhang II Ziffer 3

3. Die gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten müssen im Rahmen von Projekten erfolgen, die nach ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualität zu beurteilen sind.

Bei dieser Auswahl von Projekten, die auf der Ebene der spezifischen Programme erfolgen muß, wird Projekten Vorrang gewährt, die

- eine bessere Koordinierung der in den Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene und im Rahmen anderer europäischer und internationaler Kooperationsgremien laufenden Forschungsarbeiten ermöglichen;
- die Möglichkeit bieten, die Zielsetzungen im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft besonders verfolgen.

3. Die gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten müssen im Rahmen von Projekten erfolgen, die nach ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualität **und ihrem potentiellen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensqualität in der Gemeinschaft** zu beurteilen sind.

Bei dieser Auswahl von Projekten, die auf der Ebene der spezifischen Programme erfolgen muß, wird Projekten Vorrang gewährt, die

- eine bessere Koordinierung der in den Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene und im Rahmen anderer europäischer und internationaler Kooperationsgremien laufenden Forschungsarbeiten ermöglichen;
- die Möglichkeit bieten, die Zielsetzungen im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft **und die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft** besonders verfolgen.

(Änderung Nr. 114)

Anhang II Ziffer 3a (neu)

- 3a) Die Auswahl aus hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualität gleichwertigen Projekten erfolgt nach dem Kriterium des Kosten/Nutzen-Verhältnisses gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

(Änderung Nr. 115)

*Anhang III, „Nukleare Sicherheit und Sicherheitsüberwachung“
Absatz 5a (neu)*

Für das Problem der nuklearen Abfälle in der früheren Sowjetunion wird in Zusammenarbeit mit den GUS-Mitgliedstaaten eine besondere Maßnahme durchgeführt.

(Änderung Nr. 116)

*Anhang III, „Kontrollierte Kernfusion“
Absatz 1*

Das langfristige Ziel der gemeinschaftlichen Maßnahmen, die alle von den Mitgliedstaaten (sowie Schweden und der Schweiz) durchgeführten Forschungsmaßnahmen über die Fusion durch magnetischen Einschuß umfassen, ist die gemeinsame Entwicklung sicherer und umweltverträglicher Prototypreaktoren. Die Dauer und der finanzielle und personelle Rahmen dieser Aufgabe erfordern die uneingeschränkte Mitwirkung des Netzes der durch die gemeinschaftlichen Maßnahmen verbundenen Einrichtungen und die bestmögliche Ausnutzung der Zusammenarbeit mit großen Kernenergieprogrammen außerhalb der Gemeinschaft.

Das langfristige Ziel der gemeinschaftlichen Maßnahmen, die alle von den Mitgliedstaaten (sowie Schweden und der Schweiz) durchgeführten Forschungsmaßnahmen über die Fusion durch magnetischen Einschuß umfassen, ist die gemeinsame Entwicklung sicherer, umweltverträglicher und **wirtschaftlich tragfähiger** Prototypreaktoren, **die für den Bedarf der Stromversorgungsunternehmen geeignet sind.** Die Dauer und der finanzielle und personelle Rahmen dieser Aufgabe erfordern die uneingeschränkte Mitwirkung des Netzes der durch die gemeinschaftlichen Maßnahmen verbundenen Einrichtungen und die bestmögliche Ausnutzung der Zusammenarbeit mit großen Kernenergieprogrammen außerhalb der Gemeinschaft.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 117)

Anhang III, „Kontrollierte Kernfusion“
Absatz 2

Sicherheits- und Umweltfragen spielen eine zentrale Rolle beim Bau großer Anlagen, die Teil der Strategie zum Bau eines Prototypreaktors sind. Während des Zeitraums 1994 bis 1998 ist die gleichzeitige Entwicklung dreier Schwerpunkte für die Verwirklichung dieser Strategie notwendig: „Next Step“-Maßnahmen zum ersten Versuchsreaktor; Verbesserung der Konzepte im Bereich Plasmaphysik und -technik im Hinblick auf den nächsten Schritt, den Demonstrationsreaktor; langfristig angelegte Technologien, die für die Nutzung der Fusionsenergie wichtig sind.

Sicherheits- und Umweltfragen **sowie die potentielle wirtschaftliche Tragfähigkeit** spielen eine zentrale Rolle beim Bau großer Anlagen, die Teil der Strategie zum Bau eines Prototypreaktors sind. Während des Zeitraums 1994 bis 1998 ist die gleichzeitige Entwicklung dreier Schwerpunkte für die Verwirklichung dieser Strategie notwendig: „Next Step“-Maßnahmen zum ersten Versuchsreaktor; Verbesserung der Konzepte im Bereich Plasmaphysik und -technik im Hinblick auf den nächsten Schritt, den Demonstrationsreaktor; langfristig angelegte Technologien, die für die Nutzung der Fusionsenergie wichtig sind.

(Änderung Nr. 118)

Anhang III, „Kontrollierte Kernfusion“
Absätze 3 und 4

Für den Zeitraum 1994-1998 sollen die „Next Step“-Maßnahmen das Einzelprojekt eines Versuchsreaktors im Rahmen des internationalen Übereinkommens ITER zwischen EURATOM, Japan, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika ergänzen. Bei EURATOM werden die Maßnahmen, abgesehen von der Beteiligung am „Joint Central Team“, vom NET-Team koordiniert *und von JET, den Assoziationen, der GFS und der Industrie durchgeführt*. Ein möglicher europäischer Standort für Next Step wird ermittelt. Das gemeinsame Unternehmen JET wird nach einer Tritium-Betriebsphase abgeschlossen; das erworbene Expertenwissen wird insbesondere auf ITER übertragen; die verfügbare Ausrüstung wird in einem noch zu bestimmenden organisatorischen Rahmen verwendet. Die Optimierung der Konzepte für Tokamaks und vergleichbare Konfigurationen wird durch die Assoziationen weitergeführt; die Modernisierung bestehender sowie der Bau neuer Anlagen, z.B. eines Stellarators könnten sich als notwendig erweisen. Die technologischen Entwicklungen im Bereich der anderen Konzepte werden weiterverfolgt; die Möglichkeit der Nutzung anderer Fusionsreaktoren wird untersucht.

Für den Zeitraum 1994-1998 sollen die „Next Step“-Maßnahmen das Einzelprojekt eines Versuchsreaktors im Rahmen des internationalen Übereinkommens ITER zwischen EURATOM, Japan, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika ergänzen. Bei EURATOM werden die Maßnahmen, abgesehen von der Beteiligung am „Joint Central Team“, vom NET-Team koordiniert **und von den Assoziationen, der Industrie (mit steigender Bedeutung) sowie von JET und der GFS durchgeführt**. Ein möglicher europäischer Standort für Next Step wird ermittelt. Das gemeinsame Unternehmen JET wird nach einer Tritium-Betriebsphase abgeschlossen; das erworbene Expertenwissen wird insbesondere auf ITER übertragen; die verfügbare Ausrüstung wird in einem noch zu bestimmenden organisatorischen Rahmen verwendet. Die Optimierung der Konzepte für Tokamaks und vergleichbare Konfigurationen wird durch die Assoziationen weitergeführt; die Modernisierung bestehender sowie der Bau neuer Anlagen, z.B. eines Stellarators könnten sich als notwendig erweisen. Die technologischen Entwicklungen im Bereich der anderen Konzepte werden weiterverfolgt; die Möglichkeit der Nutzung anderer Fusionsreaktoren wird **intensiv** untersucht. Langfristig angelegte Technologien werden sich mit Brutmänteln zur Erzeugung von Tritium, Werkstoffen und Sicherheitsfragen beschäftigen; Fachlaboratorien, insbesondere das der GFS, werden zum **Nachweis** der sicheren Verwendung von Tritium beitragen. Langfristig angelegte Technologien werden sich mit Brutmänteln zur Erzeugung von Tritium, Werkstoffen und Sicherheitsfragen **sowie der Notwendigkeit einer zu 100% zuverlässigen Fernsteuerung in besonderen Reaktorumgebungen** beschäftigen; Fachlaboratorien, insbesondere das der GFS, werden **zur Bewertung der Möglichkeiten** der sicheren Behandlung von Tritium beitragen. **Auf keinen Fall dürfen weder die Tritium-Forschung noch ihre Ergebnisse für militärische Zwecke eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden die Parlamente der am Programm ITER beteiligten Länder und das Europäische Parlament alljährlich über die Ergebnisse der Tritium-Forschung unterrichtet. Besondere Aufmerksamkeit wird den Sachzwängen gewidmet, die sich aus den von den Stromversorgungsunternehmen festgelegten Mindestbetriebsbereitschaftserfordernissen für sehr große Grundlastkraftwerke ergeben, und insbesondere den Auswirkungen routinemäßiger Schließungen (z.B. zum Zwecke der Ersetzung von Segmenten der ersten Trennwand) bzw. von Fehlern der Bauteile im Hinblick auf solche Verfügbarkeitszahlen.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 119)

*Anhang III, „Kontrollierte Kernfusion“
Absatz 5*

Die Synergie von Forschung und Ausbildung wird verstärkt. Die Mobilität der Wissenschaftler wird weiter verbessert, insbesondere bei in Konsortien integrierten Vorhaben, die mehrere Assoziationen in gemeinsamen Projekten zusammenfassen. Die dezentralisierte Verwaltung des Programms wird beibehalten.

Die Synergie von Forschung und Ausbildung wird verstärkt. Die Mobilität der Wissenschaftler wird weiter verbessert, insbesondere bei in Konsortien integrierten Vorhaben, die mehrere Assoziationen in gemeinsamen Projekten zusammenfassen. Die dezentralisierte Verwaltung des Programms wird beibehalten. **Es wird eine Gruppe aus den Benutzerkreisen bestehend aus Stromversorgungssachverständigen und -managern gebildet, um die Relevanz der Fusionsforschung für die Bedürfnisse der Versorgungsunternehmen sicherzustellen. Diese Gruppe legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über ihre Ergebnisse vor.**

(Änderung Nr. 120)

Finanzbogen Teil 1, Ziffer 7.3, Fälligkeitsplan

Mio Ecu (zu laufenden Preisen)

Jahr	Finanzielle Vorausschau	Beträge 4. RP
1994	4325	pm
1995	4715	2928
1996	5078	3153
1997	5450	3384
1998	5852	3635
Insgesamt 1994-1998		13100

Mio Ecu (zu laufenden Preisen)

Jahr	Finanzielle Vorausschau	Beträge 4. RP
1994	4325	pm
1995	4715	3064
1996	5078	3299
1997	5450	3540
1998	5852	3797
Insgesamt 1994-1998		13700

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0276) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 7 des EAG-Vertrags konsultiert (C3-0264/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0360/93),

(1) ABl. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 35.

Donnerstag, 18. November 1993

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A3-0318/93**Entschließung zur Nutzung der Ergebnisse von wissenschaftlicher Forschung und technologischer Innovation in der Europäischen Gemeinschaft**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Seligman zur Verbreitung, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung der Gemeinschaft (B3-1545/92),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0318/93)
- A. in der Erwägung, daß zwar das Niveau unserer Grundlagenforschung und angewandten Forschung ganz beträchtlich ist, daß sich aber die europäischen Unternehmen häufig als weniger effizient erweisen als ihre Konkurrenten, wenn es darum geht, die Forschungsergebnisse umzuwandeln und in Innovationsprozesse zu integrieren, die schließlich zur Erlangung neuer Verfahren, Produkte und Dienstleistungen führen sollen, was ein entscheidender Faktor für den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit ist,
 - B. in der Erwägung, daß die vorwettbewerbliche Forschung, die über die Gemeinschaftspolitik für F&E durchgeführt wird, an sich keine technologische Innovation gewährleistet, die die europäischen Unternehmen wettbewerbsfähiger macht.
 - C. in der Erwägung, daß Innovation und Technologietransfer eine obligatorische Ergänzung der vorwettbewerblichen F&E-Programme sind, um die Forschungsergebnisse, in neue Verfahren, Produkte oder Dienstleistungen umgewandelt, auf den Markt zu bringen,
 - D. in der Erwägung, daß Technologie kein Selbstzweck ist, sondern ein Mittel, um ein Problem zu lösen, und daß sich daher die verantwortlichen Politiker mit der Nachfrage nach Technologien und nicht nur mit ihrem Angebot, der Verbreitung in der Wirtschaft und nicht nur mit der Erzeugung der Technologien befassen müssen,
 - E. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung schlechter nutzt als ihre direkten Konkurrenten. Innovation und Technologietransfer sind die Schwachstelle der Wissenschafts- und Technologiepolitik der Gemeinschaft,
 - F. in der Erwägung, daß Konkurrentenländer wie Japan 60% ihrer Ausgaben in F&E für Tätigkeiten wie Innovation und Technologietransfer bereitstellen, während in dem derzeitigen III. Rahmenprogramm und in den Vorschlägen für das IV. Rahmenprogramm nicht einmal 4,5% für Verbreitung, Auswertung von F&E-Ergebnissen, Innovation und Technologietransfer vorgesehen sind,

Donnerstag, 18. November 1993

- G. In der Erwägung, daß sich das Interesse, zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse beizusteuern, nicht nur auf Forschungsarbeiten finanziert aus Gemeinschaftsmitteln, sondern auch auf solche auf nationaler Ebene bezieht und analog auch den Transfer von verfügbaren Technologien betrifft, ganz gleich, woher sie stammen,
- H. in der Erwägung, daß viele Klein- und Mittelbetriebe vorhandene und bewährte Technologien dringender benötigen als neue Technologien, die aus der jüngsten Forschung und Entwicklung der Gemeinschaft oder einzelner Staaten stammen und daß diese vorhandenen Technologien bekannt sein und an neue Verwendungszwecke angepaßt werden müssen, häufig an den Transfer zwischen verschiedenen industriellen Branchen, weshalb ein zentral gesteuertes Vorgehen mit der Möglichkeit interdisziplinären Arbeitens erforderlich ist,
- I. in der Erwägung, daß den KMB in Produktion und Dienstleistung, deren Wettbewerbsfähigkeit von der Übernahme neuer Technologien abhängt, besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist, daß sie aber nicht die Fähigkeit oder die Mittel besitzen, um Forschungsarbeiten durchzuführen oder ihre Ergebnisse zu nutzen,
- J. in der Erwägung, daß eine effiziente Politik der Innovation und des Technologietransfers in erster Linie den Regionen zugute kommt, die ein festgefügtetes Netz von Unternehmen besitzen, weshalb in Zusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Behörden Maßnahmen durchzuführen sind, die spezifisch auf die Randgebiete mit geringer industrieller Entwicklung ausgerichtet sind,
- K. in der Erwägung, daß die Vereinigungen für Vertragsforschung und ähnliche andere Organisationen aufgrund ihres Charakters und ihrer kommerziellen Interessen größtes Interesse am Technologietransfer sowie Nutzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse haben,
1. ist der Auffassung, daß zu einer besseren Erlangung neuer Verfahren, Produkte oder Dienstleistungen in den europäischen Unternehmen zusammen mit dem vorwettbewerblichen F&E-Rahmenprogramm ein ehrgeiziges und finanziell gut ausgestattetes Programm erforderlich ist, um Innovation und Technologietransfers in den Unternehmen der Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der KMB voranzutreiben;
 2. ist der Auffassung, daß, bis man über die notwendigen Finanzmittel verfügen kann, um dieses große Gemeinschaftsprogramm für Innovation und Technologietransfer durchzuführen, und während der Geltungsdauer des IV. F&E-Rahmenprogramms mindestens 10% der Gesamtausgaben für F&E für Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der F&E, Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers bereitgestellt werden sollten;
 3. verteidigt die Notwendigkeit eines zentralen Vorgehens eines interdisziplinären Transfers, um gemeinsame Infrastrukturen (Verbindungsstellen, CORDIS usw.) zu schaffen und über Dienstleistungen von Fachpersonal verfügen zu können, und zwar alles im Dienste der spezifischen Programme;
 4. spricht sich dafür aus, daß die vertragliche Verpflichtung der Nutzung und Verbreitung der Forschungsergebnisse in die Konzeption und Durchführung jedes einzelnen spezifischen Programms aufgenommen wird und daß sie mit geeigneten Mitteln aus dem spezifischen Programm ausgestattet werden;
 5. ist der Auffassung, daß die Mechanismen zur Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse in den Entwurf der Projekte aufgenommen werden sollten, um dazu beizutragen, daß die an einem Produkt beteiligten Unternehmen die Ergebnisse auf den Markt bringen;
 6. fordert die Kommission auf, zusammen mit der Europäischen Investitionsbank ein neues Konzept des Risikokapitals im Bereich der Forschung vorzulegen und die privaten und öffentlichen Quellen von Risikokapital für Technologietransfers, Verbreitung und Nutzung in Klein- und Mittelbetrieben besonders zu berücksichtigen (Fonds für die Integration von Technologien für KMB);
 7. ist der Auffassung, daß die Organisationen für Vertragsforschung eine entscheidende Rolle als Träger des Technologietransfers spielen sollen, insbesondere im Zusammenhang mit spezifischen Programmen;
 8. ist der Auffassung, daß die großen Forschungsprojekte zusammen mit den Unternehmen und Labors, die sich an F&E beteiligen, eine Reihe von Klein- und Mittelbetrieben mit einschließen sollten, die an einer eventuellen Anwendung der Ergebnisse interessiert und womöglich künftige Nutzer der erzeugten Technologie sind;

Donnerstag, 18. November 1993

9. ersucht die Kommission, auf Gemeinschaftsebene die Bildung einer starken Infrastruktur für Technologietransfer zu fördern und sich auf die Strukturen zu stützen, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene bestehen, wobei sie transnationale Netze schafft, die eine Kultur des Technologietransfers entwickeln sollen; ist der Auffassung, daß die über diese Netze abgewickelten Aktivitäten insbesondere auf Klein- und Mittelbetriebe und auf Regionen mit geringerer wirtschaftlicher Entwicklung ausgerichtet sein sollten.

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

7. Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus *

A3-0328/93

Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (SEK(92)2553 — C3-0176/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Bezugsvermerk 2a (neu)

in Kenntnis der Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 12. März 1992 zu einer gemeinsamen Energiepolitik ⁽¹⁾ und des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 19. November 1992 für eine Kohlepolitik im Binnenmarkt ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 279.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1993, S. 2.

(Änderung Nr. 2)

Erwägung -I (neu)

Gemäß den Verträgen von Paris, Rom und Maastricht fallen die Festlegung und die Durchführung der Energiepolitik in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, wodurch die Unterschiede zwischen den Energiepolitiken der Mitgliedstaaten entsprechend ihren Energieressourcen sowie ihren jeweiligen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken gerechtfertigt sind.

(Änderung Nr. 3)

Erwägung -Ia (neu)

Die Kohle, der im 21. Jahrhundert eine hochrangige Rolle als Energiequelle zukommen wird, ist keine Ware wie jede andere; die Gemeinschaft darf deshalb keine Maßnahme ergreifen, die auf den Abbau eines ganzen Sektors der europäischen Industrie hinausläuft, bevor nicht eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet ist.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 4)

Erwägung -1b (neu)

Insbesondere wird sich der Steinkohlenbergbau immer mehr durch Nutzung von Spitzentechnologien auszeichnen, und die Industrie in der Gemeinschaft muß aus wirtschafts-, entwicklungs- und umweltpolitischen Gründen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Erforschung, der Entwicklung, der Erprobung sowie der Nutzung des industriellen Potentials dieser Technologien spielen.

(Änderung Nr. 5)

Erwägung -1c (neu)

Das aus der Nutzung der Spitzentechnologien resultierende Know-how würde bei Einstellung des Steinkohlenbergbaus in der Europäischen Gemeinschaft mit diesem untergehen.

(Änderung Nr. 6)

Erwägung 5

Angesichts des Auslaufens des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 muß die Integration des Kohlesektors schrittweise vom EWG-Vertrag übernommen werden. Diese Integration wird vor allem durch die Anwendung der Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Zollunion, die Handelspolitik und die staatlichen Beihilfen gekennzeichnet sein.

Angesichts des Auslaufens des EGKS-Vertrages am 23. Juli 2002 muß die Integration des Kohlesektors schrittweise vom EG-Vertrag übernommen werden. Diese Integration hat im Einklang mit der Entwicklung in den Sektoren Gas, Erdöl und bei den übrigen Primärenergiequellen zu erfolgen.

(Änderung Nr. 7)

Erwägung 5a (neu)

Die im EGKS-Vertrag zugunsten der Forschung vorgesehenen Maßnahmen müssen im Rahmen des EG-Vertrags schrittweise in die Politik in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung, Erprobung sowie Nutzung des industriellen Potentials der Forschungsergebnisse integriert werden.

(Änderung Nr. 8)

Erwägung 6

Zwar konnte im Rahmen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft im Hinblick darauf, den Sektor wettbewerbsfähig zu machen, in unterschiedlichem Grade weiterverfolgt werden, doch kann ein großer Teil der in der Gemeinschaft geförderten Steinkohle mit den Kohleimporten aus Drittländern nach wie vor preislich nicht konkurrieren.

Zwar konnte im Rahmen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft im Hinblick darauf, den Sektor wettbewerbsfähig zu machen, in unterschiedlichem Grade weiterverfolgt werden, doch kann ein großer Teil der in der Gemeinschaft geförderten Steinkohle trotz eines drastischen Anstiegs der Produktivität und einer bedeutenden Verringerung der in diesem Sektor beschäftigten Arbeitskräfte mit den Kohleimporten aus Drittländern nach wie vor preislich nicht konkurrieren.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 9)

Erwägung 7

Den Möglichkeiten, den Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft weiter zu rationalisieren, sind durch die ungünstigen geologischen Gegebenheiten enge Grenzen gezogen; daher ist es notwendig, diese *Rationalisierungsmaßnahmen durch Umstrukturierungsmaßnahmen zu ergänzen*, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie zu verbessern.

Den Möglichkeiten, den Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft weiter zu rationalisieren, sind durch die ungünstigen geologischen Gegebenheiten **in der Gemeinschaft sowie durch geringere Sozial- und Umweltkosten sowie Grenzkosten in einigen Drittländern** enge Grenzen gezogen; daher ist es notwendig, diese **Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen fortzuführen**, um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie zu verbessern.

(Änderung Nr. 10)

Erwägung 8

Die unterschiedliche Intensität, mit der in den letzten Jahren der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung in den einzelnen Förderländern vorangetrieben worden ist, hat dazu geführt, daß der Produktionskostenunterschied zwischen den einzelnen Bergbauunternehmen der Gemeinschaft bestehen geblieben ist bzw. sich noch vergrößert hat.

Die unterschiedliche Intensität, mit der in den letzten Jahren, **zum Teil bedingt durch die unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten, die stärkere Auswirkung auf die regionale Entwicklung aufgrund der größeren industriellen Abhängigkeit in Verbindung mit hohen Arbeitslosenraten sowie durch das Bestehen sonstiger Ressourcen oder energiepolitischer Optionen**, der Prozeß der Umstrukturierung, Modernisierung und Rationalisierung in den einzelnen Förderländern vorangetrieben worden ist, hat dazu geführt, daß der Produktionskostenunterschied zwischen den einzelnen Bergbauunternehmen der Gemeinschaft bestehen geblieben ist bzw. sich noch vergrößert hat.

(Änderung Nr. 11)

Erwägung 10a (neu)

Zur Zeit trägt die Kohle aus der Gemeinschaft noch in bedeutendem Maße zur Energieversorgung des Binnenmarktes bei und wird langfristig zur Diversifizierung der Energiebilanz der Gemeinschaft beitragen, da die Kohle den einzigen in Europa in ausreichenden Mengen vorhandenen fossilen Energieträger darstellt; insbesondere gilt dies für die Stromerzeugung, die Stahlerzeugung und die Preisstabilität.

(Änderung Nr. 12)

Erwägung 11

Der Weltmarkt für Kohle *ist* ein Markt mit stabilen Verhältnissen, an dem Kohlesorten verschiedenster geopolitischer Herkunft im Überfluß angeboten werden, so daß *selbst langfristig* die Gefahr eines längeren *Versorgungseinganges weitgehend — wenngleich nicht völlig —* ausgeschlossen werden kann.

Obwohl der Weltmarkt für Kohle **derzeit** ein Markt mit stabilen Verhältnissen **zu sein scheint**, an dem Kohlesorten verschiedenster geopolitischer Herkunft im Überfluß angeboten werden **und der sich auszeichnet durch das zunehmende Interesse an der thermischen Energie, die wachsende Nachfrage und das Entstehen und die Entwicklung neuer Märkte in Gebieten, die dichter an den Förderzonen liegen, kann dieser Markt nicht als völlig frei angesehen werden**, so daß die Gefahr eines längeren **Lieferenganges oder bedeutender Auswirkungen auf die Preise nicht** ausgeschlossen werden kann.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 13)

Erwägung 13

Die Kohleneinfuhren in die Gemeinschaft stammen überwiegend aus deren Partnerländern der Internationalen Energieagentur bzw. aus Staaten, mit denen die Gemeinschaft und/oder die Mitgliedstaaten Handelsabkommen unterzeichnet haben und bei denen das Risiko von Lieferausfällen gering sein dürfte.

Die Kohlegewinnung und die Einfuhr von Kohle aus Drittländern müssen analysiert werden vor dem Hintergrund der zunehmenden äußeren Abhängigkeit der Gemeinschaft im Energiebereich, der rückläufigen Gas- und Erdölvorkommen in Europa, der Stagnation bei der Atomenergie, des steigenden Verbrauchs an Primärenergie und der politischen Instabilität der Drittländer, aus denen die Gemeinschaft ihre Nachfrage an Gas und Öl überwiegend abdeckt.

(Änderung Nr. 14)

Erwägung 14

Die Gemeinschaft muß bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik darauf achten, daß die Maßnahmen trotz unumgänglicher Strukturveränderungen und Betriebsstilllegungen sicherstellen, daß die sozial- und regionalpolitischen Folgen dieser Entwicklung möglichst gering gehalten werden.

Die Gemeinschaft muß bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik den Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts berücksichtigen, dem derzeitigen Kontext der wirtschaftlichen Rezession und der heiklen sozialen Lage in einigen Bergbaugebieten Rechnung tragen und dafür sorgen, daß Maßnahmen getroffen werden, um die sozial- und regionalpolitischen Folgen dieser Entwicklung zu mindern.

(Änderung Nr. 15)

Erwägung 14a (neu)

Die Politik der Gemeinschaft in diesem Sektor ist daher so zu gestalten, daß die Auswirkungen der Umstrukturierungsbemühungen auf die Beschäftigung möglichst gering gehalten werden und daß in dieser Hinsicht die in den Bestimmungen des EGKS-Vertrags enthaltenen Mittel ausgeschöpft werden; dasselbe gilt für die Handlungsmöglichkeiten der Strukturfonds, wobei dies in einem integrierten Ansatz auf der Grundlage einer Gemeinschaftsinitiative vom Typ RECHAR erfolgen sollte.

(Änderung Nr. 16)

Erwägung 16

Nach Artikel 2 des Vertrages hat die Gemeinschaft in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen, die von sich aus die rationellste Verteilung der Kohleförderung sichern.

entfällt

(Änderung Nr. 17)

Erwägung 17

Hierzu muß sie unter anderem eine Politik der rationalen Nutzung der natürlichen Vorkommen in einer Weise fördern, die — wie in Artikel 3 Buchstabe g festgelegt — jede Schutzmaßnahme gegen Konkurrenzindustrien ausschließt.

Die Schaffung sichererer Versorgungsbedingungen setzt unter anderen Faktoren die Entwicklung heimischer Energiequellen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter wirtschaftlich befriedigenden Voraussetzungen voraus und stellt ein wesentliches Element der gemeinschaftlichen Energiepolitik dar.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 18)

Erwägung 18

Nach Artikel 3 Buchstabe f des Vertrages hat die Gemeinschaft die Entwicklung des zwischenstaatlichen Austauschs zu fördern.

Bedingt durch die unterschiedlichen Energiepolitiken in den Mitgliedstaaten und die allmähliche Verringerung der Kohleförderung in der Gemeinschaft, die überhaupt nur in vier Mitgliedstaaten gegeben ist, besteht in der Europäischen Gemeinschaft kaum ein Binnenhandel bei Kohle, und die einzelstaatlichen Beschränkungen für die allgemeine Einfuhr von Kohle aus Drittländern sind gerechtfertigt vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit, um diesen Mitgliedstaaten die Ausbeute eines bestimmten Anteils an heimischen Ressourcen zu erlauben.

(Änderung Nr. 19)

Erwägung 19

Nach Artikel 5 des Vertrages erfüllt sie ihre Aufgabe unter Wahrung der normalen Wettbewerbsbedingungen.

Nach Artikel 5 des EGKS-Vertrags muß die Gemeinschaft, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Wahrung der normalen Wettbewerbsbedingungen in ausgewogener Weise sicherstellen.

(Änderung Nr. 20)

Erwägung 20

Neben der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes für Kohle impliziert die Vollendung des Energiebinnenmarktes die Einführung eines verschärften Wettbewerbs innerhalb und zwischen allen Energieträgern, was auch den Steinkohlenbergbau einschließt.

Neben der Gewährleistung des Gemeinsamen Marktes für Kohle impliziert die Vollendung des Energiebinnenmarktes die Einführung einer größeren Transparenz und eines Vergleichs der Kosten und Beihilfen sowie eines verschärften Wettbewerbs innerhalb und zwischen allen Energieträgern, was auch den Steinkohlenbergbau einschließt.

(Änderung Nr. 21)

Erwägung 20a (neu)

Im Bereich der Gemeinschaftskohle besteht aufgrund der im EGKS-Vertrag enthaltenen Befugnisse, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, wirtschaftliche Interventionen in diesem Sektor anzukündigen, ein hoher Grad an Transparenz, wohingegen die Transparenz anderer Energiesektoren derzeit nicht gewährleistet werden kann.

(Änderung Nr. 22)

Erwägung 23

In Anbetracht der obengenannten Bestimmungen kommt es darauf an, daß die staatlichen Beihilfen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierungen zwischen Kohleerzeugern sowie zwischen Kohlekäufern und -verbrauchern in der Gemeinschaft verursachen.

In Anbetracht der obengenannten Bestimmungen kommt es darauf an, daß die staatlichen Beihilfen für die verschiedenen Energiesektoren transparent sind, damit sie keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken und keine Diskriminierungen zwischen europäischen Erzeugern, Importeuren, Käufern oder Verbrauchern verursachen; die Kommission muß Regelungen ähnlich denen dieser Entscheidung ausarbeiten, um die Transparenz zu gewährleisten und Beihilfen für Kohle und andere Energiequellen zu genehmigen.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 23)

Erwägung 25

Die Budgetierung der Beihilfen, ihre Vereinfachung und die angemessene Darstellung der von den Empfängerunternehmen vereinnahmten Beträge in ihrer Jahresrechnung bieten die beste Gewähr dafür, daß die Beihilfesysteme durchschaubar bleiben.

Bei allen Beihilfemechanismen, einschließlich der Mechanismen der Ausweisung im Haushaltsplan oder vergleichbarer Mechanismen, muß für größere Transparenz gesorgt werden.

(Änderung Nr. 24)

Erwägung 26

Im Sinne eines effizienten Faktoreinsatzes müssen vorrangig die rentabelsten Gemeinschaftsunternehmen in den Genuß der Beihilfen kommen, also diejenigen Zechenbetriebe, deren Produktionskosten unter den mittleren Produktionskosten in der Gemeinschaft („Richtkosten“) liegen und die somit am ehesten in der Lage sind, zu wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen zur langfristigen Versorgungssicherheit der Gemeinschaft beizutragen.

Um auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Kohleindustrie der Gemeinschaft hinzuwirken, müssen die Produktionskosten verringert werden mit Blick auf eine allmähliche Verringerung der Beihilfen, weshalb die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, solchen Unternehmen des Kohlesektors Beihilfen zu gewähren, die Umstrukturierungspläne zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit vorlegen.

(Änderung Nr. 25)

Erwägung 27

Der in den letzten Jahren beobachtete Trend einer Steigerung des Beihilfebetrags ist mit dem Übergangs- und Ausnahmecharakter der gemeinschaftlichen Beihilferegelung unvereinbar; daher muß ein objektives Kriterium der Begrenzung der beihilfefähigen Produktionskosten zum Zuge kommen, das eine Umkehr dieses Trends sicherstellt.

Da die der Kohlepolitik zugrunde liegenden Leitlinien angewandt werden müssen, ist die Kommission gehalten, vor ihrer Anwendung zu prüfen, ob die Finanzinterventionen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus zur Verwirklichung folgender Ziele beitragen:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus, der dazu beiträgt, eine bessere Versorgungssicherheit zu gewährleisten;
- Schaffung neuer Förderkapazitäten, sofern sie wirtschaftlich lebensfähig sind;
- Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme;
- Förderung der Anpassung der Kohleindustrie an die Umweltschutznormen sowie der Forschung und der Entwicklung in diesem Bereich.

(Änderung Nr. 26)

Erwägung 28

Eine Politik der rationellsten Verteilung der Erzeugung läßt es andererseits nicht zu, daß auf die Dauer diejenigen Unternehmen subventioniert werden, deren Produktionskosten erheblich über denen ihrer unmittelbaren Konkurrenten liegen.

entfällt

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 27)

Erwägung 29

Die Beihilfen sollten diejenigen Unternehmen, deren Produktionskosten in einem bestimmten Zeitraum die mittleren Produktionskosten in der Gemeinschaft übersteigen, in die Lage versetzen, sich dem konkurrenzfähigsten Kostenniveau der Gemeinschaft anzunähern.

entfällt

(Änderung Nr. 28)

Erwägung 30

In dem Maße, wie die Unternehmen oder Zechen der Gemeinschaft nicht hoffen können, dieses Richtkostenniveau zu erreichen, müßten die Beihilfesysteme es gestatten, die sozialen und regionalen Auswirkungen des Strukturwandels abzufedern.

entfällt

(Änderung Nr. 29)

Erwägung 31

Um die schrittweise Anpassung des Kohlensektors an die Erfordernisse des EWG-Vertrages zu gewährleisten, müssen nicht nur die Voraussetzungen für einen faireren innergemeinschaftlichen Wettbewerb geschaffen werden, sondern es muß auf die Dauer gemeinschaftsweit die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors gegenüber dem Weltmarkt verbessert werden.

Um die schrittweise Anpassung des Kohlensektors sowie der übrigen Energiesektoren an die Erfordernisse des EG-Vertrages zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen für einen faireren innergemeinschaftlichen Wettbewerb geschaffen werden **unter Berücksichtigung der Kohlepreise auf den internationalen Märkten.**

(Änderung Nr. 30)

Erwägung 32

In dieser Hinsicht sind zwei Phasen vorzusehen: Das Ende der zweiten Phase fällt mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages zusammen. Die erste Phase bezweckt die Konvergenz der höchsten individuellen Produktionskosten in Richtung auf die „Richtkosten“; die zweite Phase muß es ermöglichen, neue Richtkosten zu definieren, wobei einerseits die Entwicklung des Bergbaus in der Gemeinschaft und andererseits die am Weltmarkt beobachteten Tendenzen zugrunde gelegt werden.

Die Unternehmen der Kohleindustrie der Gemeinschaft wie auch der übrigen Bereiche des Energiesektors müssen wegen der Investitionskosten und der für die Durchführung der Strukturänderungen erforderlichen Zeit mit eindeutigen mittel- und langfristigen Perspektiven für die Zukunft rechnen können.

(Änderung Nr. 31)

Erwägung 35

Die Bemühungen um Konvergenz der Produktionskosten in Richtung auf die „Richtkosten“ müssen sich in einen Plan zur Umstrukturierung, Rationalisierung und Modernisierung der Branche einfügen, der unterscheidet zwischen Zechen, die in der Lage sind, sich an der Verwirklichung dieses Ziels zu beteiligen, und solchen Zechen, die aus sozial- und regionalpolitischen Gründen nicht dazu in der Lage sind und in einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen werden müssen, der eine wesentliche Kapazitätsverringerung bis zum Ablauf dieser Entscheidung vorsieht.

entfällt

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 32)

Erwägung 36

Die Genehmigungsbefugnis der Kommission muß sich auf die genaue und umfassende Kenntnis *jeder* von den Regierungen geplanten *Maßnahme* und auf *ihren Zusammenhang mit den Zielen dieser Entscheidung* stützen. Daher ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig *und aufgeschlüsselt* alle Angaben über die von ihnen ins Auge gefaßten direkten oder indirekten Interventionen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mitteilen und die Gründe für die geplanten Maßnahmen und deren Umfang *sowie gegebenenfalls ihren Bezug auf einen ebenfalls vorgelegten Plan zur Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung* genau angeben.

Die Genehmigungsbefugnis der Kommission muß sich auf die genaue und umfassende Kenntnis **der** von den Regierungen geplanten **Maßnahmen** und auf **den wirtschaftlichen und sozialen Kontext** stützen. Daher ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig **jede Art von Information** über die von ihnen ins Auge gefaßten direkten oder indirekten Interventionen zugunsten des Steinkohlenbergbaus mitteilen und die Gründe für die geplanten Maßnahmen und deren Umfang genau angeben. **Die Mitgliedstaaten haben der Kommission rechtzeitig für den Zeitraum 1994-2002 eine Erklärung über Absichten und Ziele hinsichtlich des Steinkohlenbergbaus vorzulegen, in der eindeutig die Art der mittelfristigen politischen Ausrichtung angegeben wird, die im Sektor der Kohleförderung beschlossen wird.**

(Änderung Nr. 33)

Erwägung 37

Es ist unbedingt notwendig, daß keinerlei Zahlung oder Teilzahlung erfolgt, ehe die ausdrückliche Genehmigung der Kommission vorliegt. Die Mitteilung muß alle für die Entscheidung durch die Kommission benötigten Angaben enthalten und mindestens drei Monate vor dem für die Zahlung vorgesehenen Datum vorliegen.

entfällt

(Änderung Nr. 34)

Erwägung 37a (neu)

Die Kommission ist gehalten, bei der Bewertung der Beihilfen die übrigen finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu berücksichtigen.

(Änderung Nr. 35)

Artikel 1 Absatz 2

2. Der Begriff „staatliche Beihilfe“ *erstreckt sich auf* alle direkten oder indirekten Maßnahmen oder Interventionen der öffentlichen Hand, die mit der Produktion, dem Absatz *und dem Außenhandel* zusammenhängen und selbst dann, wenn sie die öffentlichen Haushalte nicht belasten, den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einen Vorteil verschaffen, indem sie die von diesen normalerweise zu tragenden Lasten verringern.

2. Der Begriff „staatliche Beihilfe“ **umfaßt** alle direkten oder indirekten Maßnahmen oder Interventionen der öffentlichen Hand, die mit der Produktion **und** dem Absatz zusammenhängen und selbst dann, wenn sie die öffentlichen Haushalte nicht belasten, den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus einen Vorteil verschaffen, indem sie die von diesen normalerweise zu tragenden Lasten verringern.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 36)

Artikel 2 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — die <i>Wirtschaftlichkeit</i> des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft zu fördern,
 — die sozialen und regionalen Probleme zu <i>lösen, die mit der völligen oder teilweisen Rücknahme der Fördertätigkeit verbunden sind,</i> | <ul style="list-style-type: none"> — die Lebensfähigkeit des Steinkohlenbergbaus in der Gemeinschaft zu fördern, der ein wesentliches Element der Versorgungssicherheit in einigen Mitgliedstaaten und für die Gesamtheit der Gemeinschaft sowie die Grundlage für die vorgeschalteten und nachgeschalteten Bereiche eines umfassenden Wirtschaftsablaufs darstellt, — die Errichtung neuer Förderkapazitäten, sofern sie wirtschaftlich lebensfähig sind, zu fördern, — die mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme zu regeln und den sozialen Besitzstand dieses Berufszweigs zu erhalten, — die Diversifizierung in Richtung auf nichtenergie-wirtschaftliche Kohlenutzungen zu begünstigen, |
|---|---|

(Änderung Nr. 37)

Artikel 2 Absatz 2

- | | |
|---|--|
| <p>2. Nach Ablauf einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren, vom Inkrafttreten dieser Entscheidung an gerechnet, können nur in die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten eingestellte Beihilfen im Sinne dieser Entscheidung genehmigt werden.</p> | <p>2. Nach Ablauf einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren, vom Inkrafttreten dieser Entscheidung an gerechnet, können nur in die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten eingestellte oder in einem Mechanismus mit ähnlicher Transparenz vorgesehene Beihilfen im Sinne dieser Entscheidung genehmigt werden, sofern sie nicht Haushaltscharakter haben.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 38)

Artikel 2 Absatz 3

- | | |
|---|---------------------------|
| <p>3. <i>Vom ersten Geschäftsjahr an, das unter diese Entscheidung fällt, hat das Unternehmen alle gewährten Beihilfen in der Gewinn- und Verlustrechnung als eine vom Umsatz getrennte Einnahme auszuweisen.</i></p> | <p>3. entfällt</p> |
|---|---------------------------|

(Getrennte Abstimmung)

Artikel 2 Absatz 4

- | | |
|---|--|
| <p>4. Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnen der Begriff „Produktionskosten“ die laufenden Produktionskosten je Tonne Steinkohleneinheit <i>und der Begriff „mittlere Produktionskosten in der Gemeinschaft“ den gewogenen Durchschnitt der Produktionskosten in der Gemeinschaft.</i></p> | <p>4. Im Sinne dieser Entscheidung bezeichnen der Begriff „Produktionskosten“ die laufenden Produktionskosten je Tonne Steinkohleneinheit.</p> |
|---|--|

(Änderung Nr. 40)

Artikel 3 Absatz 1

- | | |
|--|---|
| <p>1. Betriebsbeihilfen, die dazu bestimmt sind, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem <i>angesichts der Weltmarktbedingungen</i> frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen, können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> | <p>1. Betriebsbeihilfen, die dazu bestimmt sind, den Unterschied zwischen den Produktionskosten und dem frei vereinbarten Verkaufspreis der Vertragsparteien auszugleichen, können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> |
|--|---|

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
— die notifizierte Beihilfe je geförderte Tonne <i>und je Unternehmen</i> übersteigt den Unterschied zwischen den voraussichtlichen mittleren Produktionskosten und den voraussichtlichen mittleren Einnahmen des folgenden Geschäftsjahres nicht;	— die notifizierte Beihilfe je geförderte Tonne, je Produktionseinheit oder je Bergbauunternehmen übersteigt den Unterschied zwischen den voraussichtlichen mittleren Produktionskosten und den voraussichtlichen mittleren Einnahmen des folgenden Geschäftsjahres nicht;
— <i>die tatsächlich gewährte Beihilfe wird alljährlich auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Einnahmen bis zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet, das auf dasjenige folgt, in dem die Beihilfe gewährt worden ist;</i>	
— der Betrag der Beihilfen je produzierte Tonne <i>darf für das jeweilige Unternehmen keinesfalls den Unterschied zwischen den Förderkosten und dem Preis für Importkohle übersteigen;</i>	— der Betrag der Beihilfen je produzierte Tonne wird keine Preise für die EG-Kohle auf dem Weltmarkt zur Folge haben, die niedriger sein werden als die für Kohle ähnlicher Qualität aus Drittländern;
— die Mitgliedstaaten <i>erteilen</i> unbeschadet der Artikel 8 und 9 der Kommission alle Angaben <i>zunächst über</i> die Berechnung der <i>voraussichtlichen Produktionskosten und Einnahmen je Tonne und später über die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Produktionskosten und Einnahmen.</i>	— die Mitgliedstaaten legen unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 der Kommission alle Angaben für die Berechnung der Kosten und Erlöse je Tonne vor .

(Änderung Nr. 41)

Artikel 3 Absatz 2

2. *Wollen Mitgliedstaaten in den Geschäftsjahren 1994 bis 1997 und/oder 1998 bis 2002 für die erste und in noch festzulegendem Umfang für die zweite Phase Beihilfen für Zechen gewähren, deren Produktionskosten im Geschäftsjahr 1992 und/oder 1997 unter den gemeinschaftlichen Richtkosten liegen, die als mittlere Produktionskosten in der Gemeinschaft im Geschäftsjahr 1992 beobachtet werden, so erhalten sie die entsprechende Genehmigung, wenn innerhalb der jeweiligen Phase die Produktionskosten dieser Unternehmen zu Preisen von 1992 und/oder 1997 unter den Richtkosten der Gemeinschaft liegen, und wenn ein etwaiger Anstieg dieser Kosten den Preisentwicklungen bei Importkohle entspricht.*

2. **entfällt**

(Änderung Nr. 42)

Artikel 3 Absatz 3

3. *Will ein Mitgliedstaat den Bergbauunternehmen, deren Produktionskosten in den Geschäftsjahren 1992 oder 1997 über den in Absatz 2 festgelegten gemeinschaftlichen Richtkosten liegen, in den Geschäftsjahren 1994 bis 1997 oder 1998 bis 2002 Betriebsbeihilfen gewähren, so teilt er der Kommission vorher einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukt-*

3. **Sieht ein Mitgliedstaat vor, den Bergbauunternehmen im Rahmen seiner nationalen energiepolitischen Entscheidungen Betriebsbeihilfen zu bewilligen, so legt er der Kommission vorher einen den Zeitraum bis 2002 umfassenden Plan für diese Unternehmen mit den erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit vor. Der Mitgliedstaat**

Donnerstag, 18. November 1993

 VORSCHLAG
DER KOMMISSION

 ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

rierungsplan dieser Unternehmen mit, der die folgenden Bedingungen erfüllt, und zwar:

- *Maßnahmen enthält, die sicherstellen, daß die Produktionskosten dieser Unternehmen zu Preisen von 1992 bzw. 1997 sich spätestens im Geschäftsjahr 1997 oder 2002 den für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Richtkosten in der Gemeinschaft annähern,*
- *festlegt, daß der für das Geschäftsjahr 1997 und/oder 2002 gewährte Betrag je Tonne und Unternehmen im Prinzip nicht den Unterschied zwischen den Richtkosten in der Gemeinschaft und dem mittleren Preis der während des Geschäftsjahres 1997 und/oder 2002 in die Gemeinschaft eingeführten Kohle übersteigt.*

erhält die Genehmigung, den Bergbauunternehmen Betriebsbeihilfen zu bewilligen, sofern der Plan Maßnahmen vorsieht, die darauf abzielen,

- i) die Produktionskosten (in realen Werten zu Preisen von 1992) zu verringern und/oder**
- ii) die Förderkapazitäten des entsprechenden Mitgliedstaates zu verringern.**

Die Anwendung dieses Plans wird weiterverfolgt, und 1997 wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden.

(Änderung Nr. 43)

Artikel 3 Absatz 4

4. Die Kommission wird in ihrem Zwischenbericht, den sie dem Rat nach Artikel 10 vorzulegen hat, anhand der Entwicklung auf dem Kohleweltmarkt für die Geschäftsjahre 1998 bis 2002 neue Richtkosten auf Gemeinschaftsebene vorschlagen.

4. entfällt

(Änderung Nr. 44)

Artikel 4 Absatz 1

1. Beihilfen zur Deckung der Kosten, die durch die teilweise oder vollständige Rücknahme der Fördertätigkeit in Produktionsstätten entstehen, die am 1. Januar 1994 in Betrieb sind, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sich dadurch ein tatsächlicher und endgültiger Kapazitätsabbau ergibt. Beihilfen können insbesondere für folgende Kosten gewährt werden:

1. entfällt

- *Beihilfen für soziale Flankierungsmaßnahmen gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages,*
- *Kosten für die technische Unterstützung von Arbeitnehmern, die entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden,*
- *Kosten der Erhaltung des Zugangs zu Steinkohlevorkommen,*
- *der rechnerische Restwert der Anlagen einer vollständig stillgelegten Zeche (ohne über der Inflationsrate liegende Neubewertungen seit dem 1. Januar 1986).*

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 45)

Artikel 4 Absatz 2

2. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 1, auch Beihilfen zur Deckung von Kosten gelten, die entstehen, wenn die Produktion in Unternehmen oder Zechen, die die Ziele nach Artikel 3 Absatz 3 nicht erreichen können, aus sozial- und regionalpolitischen Gründen befristet aufrechterhalten wird, sofern sie in einen Plan zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit einbezogen sind, *der vor dem Auslaufen der derzeitigen Entscheidung eine wesentliche Kapazitätsverringerung vorsieht.*

2. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können, vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 1 Absatz 1, auch Beihilfen zur Deckung von Kosten gelten, die entstehen, wenn die Produktion in Unternehmen oder Zechen, die die Ziele nach Artikel 3 Absatz 3 nicht erreichen können, aus sozial- und regionalpolitischen Gründen befristet aufrechterhalten wird, sofern sie in einen Plan zur schrittweisen und stetigen Rücknahme der Fördertätigkeit vor dem Auslaufen der derzeitigen Entscheidung einbezogen sind. **Ob diese Beihilfen zweckmäßigerweise beibehalten werden, muß flexibel von Fall zu Fall geprüft werden, wobei die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gebiete und die Stellungnahme der für die Regionalpolitik zuständigen regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Behörden zu berücksichtigen sind.**

(Änderung Nr. 46)

Artikel 4 Absatz 3

3. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar kann auch die Gewährung eines Bündels von Stilllegungsbeihilfen gelten, die für die befristete Aufrechterhaltung eines bestimmten Produktionsniveaus im Sinne von Absatz 2 oder über eine vorzeitige Stilllegung für Umstellungsinvestitionen des regionalen Bergbaus oder für die Kombination beider Zwecke zu verwenden sind, sofern diese Maßnahmen mit den Verträgen vereinbar sind.

3. Als in **Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Regionalpolitik** mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar kann auch die Gewährung eines Bündels von Stilllegungsbeihilfen gelten, die für die befristete Aufrechterhaltung eines bestimmten Produktionsniveaus im Sinne von Absatz 2 oder über eine vorzeitige Stilllegung für Umstellungsinvestitionen des regionalen Bergbaus oder für die Kombination beider Zwecke zu verwenden sind, sofern diese Maßnahmen mit den Verträgen vereinbar sind.

(Änderung Nr. 47)

*Artikel 4a (neu)***Investitionsbeihilfen**

1. **Investitionsbeihilfen können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden unter der Voraussetzung, daß**

- sie nicht über 50% der Investition ausmachen,
- die Investition der Kommission gemäß der Entscheidung der Hohen Behörde 22/66 vom 16. November 1966, geändert durch die Entscheidung Nr. 2237/73/EGKS oder durch irgendeine spätere Entscheidung, der Kommission mitgeteilt wurde,
- die Kommission zu dem so mitgeteilten Vorhaben eine positive Stellungnahme abgegeben hat.

2. **Die in Absatz 1 genannten Beihilfen können für Investitionsprogramme oder für einzelne Investitionsvorhaben gewährt werden.**

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

3. **Handelt es sich um Investitionsprogramme, so informiert der entsprechende Mitgliedstaat unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 die Kommission zumindest einmal jährlich und zu jedem einzelnen Vorhaben, das im Rahmen des Programms Gegenstand einer Ausführungsentscheidung war, über die Höhe der vorgesehenen Investitionsausgaben sowie die Höhe der entsprechenden Beihilfe.**

4. **Betreffen die beantragten Beihilfen Investitionen, die bereits in den Genuß von Maßnahmen gemäß Artikel 54 und 55 des EGKS-Vertrags gekommen sind, sind außerdem für jedes einzelne Vorhaben die Beträge dieser Zuwendungen anzugeben.**

(Änderung Nr. 48)

Artikel 5 Absatz 1

1. Staatliche Beihilfen an Unternehmen zur Deckung von Kosten, die durch die Umstrukturierung des Kohlenbergbaus entstehen und nicht mit der laufenden Produktion (Altlasten) zusammenhängen, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie diese Kosten nicht übersteigen. Diese Beihilfen können gewährt werden zur Deckung des

- Kostenaufwands nur von Unternehmen, die Umstrukturierungen vornehmen oder vorgenommen haben,
- Kostenaufwands mehrerer Unternehmen.

1. Staatliche Beihilfen an Unternehmen zur Deckung von Kosten, die durch die **Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung** des Kohlenbergbaus entstehen **oder entstanden sind** und nicht mit der laufenden Produktion (Altlasten) zusammenhängen, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, wenn sie diese Kosten nicht übersteigen. Diese Beihilfen können gewährt werden zur Deckung des

- Kostenaufwands nur von Unternehmen, die Umstrukturierungen vornehmen oder vorgenommen haben,
- Kostenaufwands mehrerer Unternehmen.

Die durch die Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung des Kohlenbergbaus entstehenden Arten von Kosten werden in Anhang 1 zu dieser Entscheidung definiert.

(Änderung Nr. 49)

Artikel 8 Absatz 1

1. Mitgliedstaaten, die für die Geschäftsjahre 1994 bis 1997 und/oder 1998 bis 2002 Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 oder Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gewähren wollen, legen der Kommission *bis zum 31. März 1994 bzw. bis zum 31. März 1998* einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan für den Steinkohlenbergbau entsprechend den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 und/oder einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 vor.

1. Mitgliedstaaten, die für die Geschäftsjahre 1994 bis 2002 Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 oder Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 gewähren wollen, legen der Kommission **im zweiten Halbjahr 1994** einen Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungsplan für den Steinkohlenbergbau entsprechend den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 3 und/oder einen Plan zur Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 vor.

(Änderung Nr. 50)

Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission prüft die Übereinstimmung dieser Pläne mit den allgemeinen Zielen nach Artikel 2 Absatz 1 und mit den besonderen *Kriterien und Zielen* nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2.

2. Die Kommission prüft die Übereinstimmung dieser Pläne mit den allgemeinen Zielen nach Artikel 2 Absatz 1 und mit den besonderen Zielen nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2.

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 51)

Artikel 8 Absatz 3

3. Die Kommission gibt, vom Zeitpunkt der Notifizierung dieser Pläne an gerechnet, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme zu deren Übereinstimmung mit den allgemeinen oder besonderen Zielen ab, *ohne sich jedoch dazu zu äußern, ob die geplanten Maßnahmen geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.* Erweisen sich die Angaben in diesen Plänen als unzureichend, so kann die Kommission innerhalb *einer Frist von einem Monat* zusätzliche Angaben verlangen, wobei, *vom Zeitpunkt der Übermittlung der zusätzlichen Angaben an gerechnet, eine neue Frist von drei Monaten zu laufen beginnt.*

3. Die Kommission gibt, vom Zeitpunkt der Notifizierung dieser Pläne an gerechnet, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Stellungnahme zu deren Übereinstimmung mit den allgemeinen oder besonderen Zielen ab. Erweisen sich die Angaben in diesen Plänen als unzureichend, so kann die Kommission innerhalb **der ursprünglichen Dreimonatsfrist** zusätzliche Angaben verlangen, wobei **die ursprüngliche Dreimonatsfrist ein einziges Mal um höchstens zwei Monate verlängert werden kann, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Angaben.**

(Änderung Nr. 52)

Artikel 9 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten machen bei der Notifizierung der Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 und bei der jährlichen Abrechnung der tatsächlich gewährten Beihilfen alle Angaben, die zur Überprüfung der *Konvergenzkriterien* nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie bescheinigen außerdem, daß die übermittelten Angaben richtig sind, insbesondere, daß die Produktionskosten der begünstigten Unternehmen den Berechnungsgrundsätzen entsprechen und diese Grundsätze weiterhin angewandt werden.

3. Die Mitgliedstaaten machen bei der Notifizierung der Betriebsbeihilfen im Sinne von Artikel 3 und bei der jährlichen Abrechnung der tatsächlich gewährten Beihilfen alle Angaben, die zur Überprüfung der **Kriterien zur Annäherung der Produktionskosten an die Kohlenpreise auf dem Weltmarkt** nach Artikel 3 erforderlich sind. Sie bescheinigen außerdem, daß die übermittelten Angaben richtig sind, insbesondere, daß die Produktionskosten der begünstigten Unternehmen den Berechnungsgrundsätzen entsprechen und diese Grundsätze weiterhin angewandt werden.

(Änderung Nr. 53)

Artikel 9 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten dürfen geplante Beihilfen erst dann vergeben, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden sind, die ihre Entscheidung vor allem aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien nach Artikel 2 und der besonderen Kriterien nach Artikel 3 bis 7 trifft. Ist, vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung der geplanten Maßnahmen an gerechnet, eine Frist von drei Monaten verstrichen, ohne daß die Kommission eine Entscheidung getroffen hat, so können die geplanten Maßnahmen nach 15 Arbeitstagen durchgeführt werden, nachdem der Kommission die Absicht angekündigt worden ist, diese Maßnahmen durchzuführen. *Diese Dreimonatsfrist beginnt von neuem zu laufen, falls die Kommission zusätzliche Angaben verlangt.*

4. Die Mitgliedstaaten dürfen geplante Beihilfen erst dann vergeben, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden sind, die ihre Entscheidung vor allem aufgrund der allgemeinen Ziele und Kriterien nach Artikel 2 und der besonderen Kriterien nach Artikel 3 bis 7 trifft. Ist, vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung der geplanten Maßnahmen an gerechnet, eine Frist von drei Monaten verstrichen, ohne daß die Kommission eine Entscheidung getroffen hat, so können die geplanten Maßnahmen nach 15 Arbeitstagen durchgeführt werden, nachdem der Kommission die Absicht angekündigt worden ist, diese Maßnahmen durchzuführen. Falls die Kommission zusätzliche Angaben verlangt, **wird die Dreimonatsfrist ein einziges Mal um zwei Monate verlängert, vom Zeitpunkt der Vorlage der Angaben an gerechnet.**

(Änderung Nr. 57)

Artikel 9 Absatz 6a (neu)

6a. Die am 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen, in deren Rahmen Beihilfen gemäß der Entscheidung 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 gewährt werden und die beruhen auf Verträgen zwischen

Donnerstag, 18. November 1993

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Produzenten und Abnehmern, die einer Ausnahmeregelung nach Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags und/oder einer Genehmigung nach Artikel 65 des EGKS-Vertrags unterliegen, sind bis zum 31. Dezember 1997 umzustellen, damit sie mit den Bestimmungen dieser Entscheidung in Einklang stehen.

(Änderung Nr. 54)

Artikel 10 Absatz 2

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 30. Juni 1997 einen Bericht über die Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Entscheidung *und schlägt neue Richtkosten für die Geschäftsjahre 1998 bis 2002 vor. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 95 Absatz 1 des Vertrages geeignete Änderungen vorschlagen.*

2. Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 30. Juni 1997 einen Bericht über die Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Entscheidung.

(Änderung Nr. 55)

*Anhang 1 (neu)***Definition der Kosten gemäß Artikel 5 Absatz 1**

I. Kostenaufwand nur von Unternehmen, die Umstrukturierungen und Rationalisierungen vornehmen oder vorgenommen haben

In Frage kommen nur:

- a) Kosten für die Zahlung von Sozialleistungen aufgrund der Versetzung von Mitarbeitern in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze;
- b) sonstige außergewöhnliche Ausgaben für die Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz infolge der Umstrukturierung und Rationalisierung verloren haben;
- c) Zahlung von Versorgungsbezügen und Vergütungen außerhalb des gesetzlichen Systems an Arbeitnehmer, die infolge von Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie an jene, die vor der Umstrukturierung darauf Anspruch hatten;
- d) Gratiskohlelieferungen an Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz infolge der Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen verloren haben, sowie an jene, die vor der Umstrukturierung darauf Anspruch hatten;
- e) Restkosten aufgrund steuerlicher, rechtlicher oder verwaltungstechnischer Vorschriften;
- f) zusätzliche wesentliche Sicherheitsarbeiten aufgrund von Umstrukturierungen;
- g) Schäden aufgrund der Bergbautätigkeit, sofern sie früheren Fördergebieten anzulasten sind;
- h) Restkosten aufgrund der Beiträge an Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;

Donnerstag, 18. November 1993

**VORSCHLAG
DER KOMMISSION**

**ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS**

- i) sonstige Restkosten infolge der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - j) Restkosten für das Krankenversicherungssystem für ehemalige Bergleute;
 - k) außergewöhnliche echte Wertminderungen, sofern sie aus der Umstrukturierung des Erwerbszweigs entstehen, wenn die Deckung dieser außergewöhnlichen Verluste für das Überleben des Unternehmens absolut unerlässlich ist;
 - l) die Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Zugangs zu den Steinkohlevorkommen nach der Einstellung der Fördertätigkeit.
- II. Kostenaufwand mehrerer Unternehmen**
- a) Erhöhung der außerhalb des gesetzlichen Systems zur Deckung der Sozialkosten anfallenden Beiträge infolge der Abnahme der Zahl der Beitragsleistenden aufgrund der Umstrukturierung;
 - b) durch die Umstrukturierung entstehende Kosten für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
 - c) Erhöhung der Beiträge an die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sofern diese Erhöhung auf eine Verringerung der gebührenpflichtigen Steinkohleförderung nach der Umstrukturierung zurückzuführen ist.
-

Legislative Entschliessung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Entscheidung der Kommission (SEK(92)2553),
 - gestützt auf Artikel 95 des EGKS-Vertrags,
 - vom Rat konsultiert (C3-0176/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0328/93),
1. billigt den Entwurf der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. November 1993

8. Rechte der Journalisten

A3-0257/93

Entschließung zum Schutz der Rechte der Journalisten bei gefährlichen Missionen

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Romeos zum Schutz der Rechte der Journalisten (B3-0233/90),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0257/93),
- A. in der Erwägung, daß die Pressefreiheit Voraussetzung für eine stabile Demokratie und den Schutz der Menschenrechte und deshalb unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Staatsgefüges ist,
- B. in der Überzeugung, daß ein unabhängiger und freier Journalismus erheblich zur Förderung einer kritischen Meinungsbildung beiträgt,
- C. in der Erwägung, daß Journalisten und Massenmedien, d.h. Presse und Rundfunk/Fernsehen, die wichtigsten Kanäle für die Verbreitung von Gedankengut und Information sind,
- D. unter Hinweis darauf, daß der Schutz von Journalisten in Verträgen und Übereinkommen in den allgemeinen Rahmen der Achtung der Menschenrechte und des Informationsrechts fällt,
- E. in der Erwägung ferner, daß das heutige internationale Menschenrecht zwar die körperliche Unversehrtheit des Journalisten als Person schützt, jedoch nichts über den Schutz des Berufs des Journalisten in Konfliktsituationen oder unter sonstigen gefährlichen Umständen aussagt,
- F. in der Erwägung, daß trotz der Mobilisierung internationaler Organisationen und Verbände, die sich für die Sicherheit der Journalisten in Ausübung ihres Berufs einsetzen, täglich diesbezügliche Rechtsbrüche in Kriegs- und Konfliktgebieten und Ländern mit repressiven Regimen gemeldet werden,
- G. unter Hinweis darauf, daß 1991 72 Journalisten in Ausübung ihres Berufs ermordet und in 100 Staaten insgesamt 1.264 Fälle von Übergriffen gegen Journalisten registriert wurden,
- H. unter Hinweis darauf, daß darüber hinaus 324 Journalisten inhaftiert wurden, daß 164 Drohungen ausgesetzt waren, 156 mißhandelt, 151 vor Gericht gestellt und 42 ausgewiesen wurden, in allen Fällen nur, weil sie ihrem Beruf nachgingen, und daß ferner 96 Zeitungen beschlagnahmt, 166 Zeitungen und Rundfunksender oder Fernsehanstalten Erscheinungs- bzw. Sendeverbot erhielten und daß bei 27 Zeitungsredaktionen oder Sendeanstalten Razzien durchgeführt wurden,
- I. unter Hinweis darauf, daß 1992 erneut mindestens 61 Journalisten ermordet wurden und daß am 1. Januar 1993 123 Journalisten wegen Ausübung ihres Berufes inhaftiert und in manchen Fällen zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt waren, während ein Mehrfaches dieser Zahl an Journalisten im Laufe des Jahres 1992 festgenommen und dann wieder auf freien Fuß gesetzt wurden,
- J. erheblich beunruhigt darüber, daß nach Berichten von internationalen Journalistenverbänden und von auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organisationen die Verfolgung von Pressevertretern und Journalisten in aller Welt in bedenklichem Ausmaß zunimmt,
- K. in der Befürchtung, daß in Ermangelung geeigneter Schutzmaßnahmen sich an dieser Situation nichts ändern wird, so lange Kriege, Staatsstreich, Machtmißbrauch, Intoleranz und Rechtlosigkeit an der Tagesordnung sind,
- L. in der Erwägung, daß die Pressefreiheit in vielen Staaten sowohl durch gesetzliche als auch administrative Maßnahmen, wie auch durch Gewaltakte eingeschränkt wird und daß lebensgefährdende Übergriffe gegen Journalisten de facto auf Zensur hinauslaufen können,

Donnerstag, 18. November 1993

- M. in der Erwägung, daß die Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit des Journalisten wie auch die Furcht, Gegenstand administrativer Strafmaßnahmen zu werden, zur Selbstzensur führen kann, was möglicherweise noch gefährlicher ist, da hierdurch der Anschein einer unabhängigen Berichterstattung aufrechterhalten wird,
- N. in der Erwägung, daß über die Lage in einigen Ländern keine objektiven Erkenntnisse vorliegen, weil unabhängigen Journalisten der Zugang zu diesen Ländern oder bestimmten Gebieten dieser Länder verwehrt wird,
- O. in der Erwägung, daß die von ihm betriebene Politik auf Demokratie beruht und Pluralismus, Meinungsfreiheit und die Gewährleistung der Freiheit der Massenmedien fördert, was in der diesjährigen Verleihung des Sacharow-Preises an die bosnische Zeitung *Oslobodjena* zum Ausdruck kam,
- P. unter Hinweis darauf, daß die internationalen Übereinkommen den Journalisten bei gefährlichen Missionen — sowohl der schreibenden Presse als auch den Photographen und Kameraleuten — und den Technikern zuwenig Schutz bieten, als daß sie ihre Aufgaben in der gebotenen Weise erfüllen könnten,
- Q. unterrichtet über die Bemühungen der internationalen Journalistenverbände und der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organisationen um mehr Freiheit und Schutz für Journalisten, die gefährliche Aufträge wahrnehmen,
- R. in der Erwägung, daß ein weltweit tragfähiges Sicherheitsnetz erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordert, die die Möglichkeiten dieser Organisationen übersteigen, und daß dabei eindeutig auch den staatlichen Behörden eine Verantwortung zukommt;
1. ruft alle Staaten dazu auf, im Bereich der Medien den Pluralismus und die Meinungsfreiheit zu schützen;
 2. fordert die Kommission und den Rat auf,
 - den Unterzeichnerstaaten der internationalen Übereinkommen dringend nahezu legen, ihre Verpflichtungen einzuhalten und zu prüfen, in welcher Weise die Einhaltung dieser Verpflichtungen, die die Menschenrechte im allgemeinen und die Pressefreiheit im besonderen betreffen, mit mehr Nachdruck durchgesetzt werden kann;
 - unverzüglich nach dem Bekanntwerden neuer Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten Schritte zu unternehmen, um die betreffenden Regierungen auf diese Verletzungen hinzuweisen und sie zu veranlassen, konkrete Schutzmaßnahmen zu treffen;
 3. fordert die Kommission und den Rat auf, im Hinblick darauf u.a. folgende gezielte politische Instrumente zu entwickeln:
 - Aufstellung und Führen einer „Strafliste“, in der die Zahl und die Art der Verletzungen der Rechte von Journalisten in jedem Land festgehalten werden, um den psychologischen Druck auf die Regierungen dieser Länder zu erhöhen,
 - die Aufnahme spezifischer Klauseln über den Schutz der Rechte von Journalisten in Handels- und Kooperationsabkommen und Assoziierungsverträgen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,
 - Unterstützung seitens der Gemeinschaft von Rundfunk- und Fernsehsendern sowie der Presse in Gebieten, in denen eine unabhängige und objektive Berichterstattung nicht gewährleistet ist, in Zusammenarbeit mit Einrichtungen wie EuroNews oder den Weltsendern der Mitgliedstaaten sowie den regionalen Journalistenverbänden wie dem neu gegründeten Balkanischen Pressezentrum;
 4. fordert die Kommission und den Rat auf, von den betreffenden Regierungen und den zuständigen Behörden mit Nachdruck zu verlangen,
 - daß Journalisten ohne Einschränkung die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Beruf auszuüben, damit eine objektive und unabhängige Berichterstattung gewährleistet ist,
 - daß sie Journalisten den bestmöglichen Schutz vor terroristischen Organisationen bieten, für die sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ein Angriffsziel darstellen, auch wenn sie nicht an risikoreichen Missionen beteiligt sind,
 - daß ausführliche Ermittlungen über die Ursachen für den Tod von Journalisten eingeleitet und die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, gleichgültig, ob sie terroristischen Vereinigungen oder staatlichen Behörden angehören,

Donnerstag, 18. November 1993

- daß die Frage der strengen Bestrafung von Journalisten wegen Beleidigung staatlicher Autorität und die unbegründeten Beschuldigungen wegen des Tatbestands der Aufwiegelung überprüft werden,
 - daß sie ihre Länder oder Teile davon nicht gegen eine unabhängige Berichterstattung dadurch abschirmen, daß sie Journalisten den Zugang verweigern, sondern vielmehr auf der Grundlage eines von Presseorganen wie den international anerkannten Berufsvereinigungen und den anerkannten Medien ausgestellten Presseausweises Akkreditierungen erteilen,
 - daß an Ort und Stelle mit geeigneten Maßnahmen sichergestellt wird, daß die Journalisten sich in umkämpften Gebieten sicher bewegen können, damit die freie Nachrichtenbeschaffung gewährleistet ist,
 - daß sie ihre Bemühungen intensivieren, Journalisten zu schützen und im Hinblick auf die ungefährdete Ausübung ihres Berufs zu unterstützen;
5. empfiehlt, daß spezielle Ausbildungen vorgesehen werden, die die Überlebenschancen von in Kriegsgebieten tätigen Journalisten erhöhen;
 6. beschließt, den Unterausschuß „Menschenrechte“ als Koordinierungsstelle zu benennen, die Kontakt zu den internationalen Journalistenverbänden zu halten hat, um dadurch unverzüglich Schritte gegenüber den für die genannten Rechtsbrüche verantwortlichen Personen unternehmen zu können;
 7. fordert die Kommission auf, kurzfristig zu prüfen, in welcher Weise die internationalen Journalistenverbände finanziell unterstützt werden können bei ihren Initiativen und Aktionen, die dem Ziel dienen, Journalisten in der Ausübung ihres Berufs bei Wahrnehmung gefährlicher Aufträge zu schützen;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Naturkatastrophen

a) B3-1562, 1564 und 1616/93

Entschliebung zur Unwetterkatastrophe auf Madeira

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die dramatische Lage auf Madeira als Folge der schweren Stürme, die am 29. und 30. Oktober 1993 die Insel mit einer seit 1803 unbekanntem Heftigkeit heimgesucht haben,
 - B. unter Bedauern der hohen Zahl von Opfern: 6 Tote, mindestens 3 Vermißte und mehr als 400 Obdachlose,
 - C. unter Hinweis auf die extremen Schäden, die vorläufig auf 6 Milliarden Escudos geschätzt werden und hauptsächlich in den Gemeinden Funchal, Câmara de Lobos, Ribeira Brava, S. Vicente, Santana und Machico aufgetreten sind, wo es zur Zerstörung von Häusern, Infrastruktur, Agrarbetrieben, Fahrzeugen und Schiffen sowie Handels- und Industrieeinrichtungen kam und die Wasserversorgung schwer beeinträchtigt wurde,
 - D. unter Hinweis darauf, daß es der Bevölkerung an Mitteln fehlt, um diese Katastrophe zu bewältigen,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die umfangreichen Schäden behoben und die Opfer entschädigt werden müssen,
1. drückt den Angehörigen der Opfer seine aufrichtige Anteilnahme aus und versichert die Obdachlosen seines großen Mitgeföhls und seiner Solidarität;
 2. fordert die Kommission auf, finanzielle Soforthilfe zur Behebung der Schäden und zur Linderung der Not zu leisten;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und der Regionalregierung von Madeira zu übermitteln.

Donnerstag, 18. November 1993

b) B3-1565, 1583, 1604, 1610 und 1633/93

Entschließung zu den Überschwemmungen auf Korsika

Das Europäische Parlament,

- A. in Erwägung der verheerenden Überschwemmungen, unter denen Korsika in der ersten Novemberwoche 1993 zu leiden hatte und die viele Menschenleben gefordert sowie beträchtliche materielle Schäden angerichtet haben,
- B. in der Erwägung, daß einer vorläufigen Bilanz zufolge zahlreiche Menschen umgekommen sind, viele immer noch als vermißt gelten, ganze Ortschaften, in denen die Wasser- und Stromversorgung zusammengebrochen ist, evakuiert werden mußten, Verkehrswege abgeschnitten und ganze Kulturen verwüstet wurden,
- C. in der Erwägung, daß Familien alles verloren haben und daß sich die Gemeinden Straßenschäden gegenübersehen, die ihre Haushaltsmittel manchmal um das 10 bis 20 fache übersteigen,
- D. in der Erwägung, daß der sogenannte ORSEC-Soforthilfeplan zu Recht beschlossen wurde und daß das Notstandsverfahren vom französischen Staat eingeleitet wurde,
 1. drückt den Angehörigen der Opfer seine aufrichtige Anteilnahme aus und versichert die geschädigten Familien seines Mitgefühls;
 2. fordert die gemeinschaftlichen Institutionen auf, mit der französischen Regierung im Hinblick auf die Einschätzung und die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung zusammenzuarbeiten;
 3. fordert daher die Kommission auf, zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds für die Regionen des Ziels Nr. 1 (EFRE, ESF, EAGFL) freizugeben, um den geschädigten Personen und Landwirten eine Unterstützung zu gewähren und einen finanziellen Beitrag zu den Reparaturarbeiten, insbesondere im Bereich des Kommunikationsnetzes, zu leisten;
 4. fordert die gemeinschaftlichen Stellen auf, ein Programm zur Prüfung derjenigen wirksamen Maßnahmen ins Auge zu fassen, die zur Vermeidung und Einschränkung der dramatischen Folgen von Naturkatastrophen ergriffen werden müssen, u.a. eine Ermittlung der Gefahrengelände sowie eine Reglementierung der Aktivitäten in diesen Gebieten vorzunehmen;
 5. fordert die Kommission auf, es über die Zuweisung der Soforthilfen auf dem laufenden zu halten;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten der Exekutive der Regionalversammlung Korsikas und den Präsidenten der Generalräte Korsikas zu übermitteln.

c) B3-1597, 1603, 1621 und 1634/93

Entschließung zu den verheerenden Auswirkungen der Schweinepest auf den Schweinefleischmarkt und den entsprechenden Veterinärmaßnahmen der Kommission

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die Schweinepestepidemie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in Deutschland, Belgien, Spanien und Portugal, und ihren Auswirkungen auf den Viehbestand in den Mitgliedstaaten,
- B. unter Hinweis auf die von der Kommission bereits getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Epidemie,
- C. unter Hinweis auf die bedenklichen Auswirkungen dieser Epidemie, die die Krise auf dem Schweinefleischsektor für die betroffenen Regionen der Gemeinschaften zusätzlich verschärfen werden,

Donnerstag, 18. November 1993

- D. unter Hinweis auf die Informationen, die die Kommission in der letzten Sitzung des Landwirtschaftsausschusses vorgelegt hat,
- E. in der Erwägung, daß der freie Warenverkehr, auch auf dem Schweinefleischsektor, weiterhin zu den elementaren Grundsätzen des Binnenmarkts gehört und daß die Gemeinschaft von allen Mitgliedstaaten die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes zu verlangen hat,
1. fordert die Kommission auf, Bericht über den gegenwärtigen Stand der Schweinepestepidemie in der Gemeinschaft zu erstatten und zu bestätigen, daß die von ihr eingesetzten Mittel geeignet sind, eine Ausbreitung der Epidemie in der Gemeinschaft abzuwenden;
 2. verlangt von der Kommission die gewissenhafte Anwendung der in der Gemeinschaft geltenden veterinärrechtlichen Maßnahmen unter Vermeidung jeglichen politischen Drucks;
 3. hält die Vernichtung von gesundem Fleisch in Tierkörperverwertungseinrichtungen für nicht akzeptabel und fordert deshalb neue Wege der Marktstützung in den Krisenregionen;
 4. fordert, die Politik der Seuchenbekämpfung in der Gemeinschaft an den anerkannten fachlichen Kriterien zu orientieren und die Mitgliedstaaten und die Erzeuger zur strikten Einhaltung und Umsetzung solcher Programme anzuhalten;
 5. verlangt eine Erhöhung der für Inspektionstätigkeit bestimmten Mittel, eine Verschärfung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft und für den Fall bestimmter Viehseuchen in einem Mitgliedstaat intensiviertere Interventionsmaßnahmen mit dem Ziel, den Markt, auf dem Handelsbeschränkungen eingeführt werden können, zu stützen;
 6. fordert, die mit einem rigorosen Durchgreifen zur Bekämpfung der Seuchen verbundenen Verluste gerecht auszugleichen;
 7. verlangt durchgreifende Kontrollmaßnahmen und die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Tieren und Schlachtkörpern, damit die Ermittlung ihrer Herkunft und ihr guter Gesundheitszustand gewährleistet werden kann;
 8. fordert die Mitgliedstaaten auf, den veterinärrechtlichen Dienststellen der Gemeinschaft von Amts wegen unverzüglich sämtliche Informationen zu liefern, die dazu beitragen, die Ausbreitung der Epidemie wirksamer zu bekämpfen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. November 1993

ANWESENHEITSLISTE**Sitzung vom 18. November 1993**

Adam, Ainardi, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Archimbaud, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barata Moura, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Ch. Beazley, P. Beazley, Beirão, Belo, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bethell, Bettini, Beumer, Bird, Bjørnvig, Blak, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catasta, Catherwood, Caudron, Ceci, Ceyrac, Chanterie, Chiabrande, I. Christensen, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Deprez, Desama, Desmond, Dessylas, De Vitto, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Falqui, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémoin, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, González Álvarez, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Günther, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Holzfuß, Hoon, Hoppenstedt, Howell, Hughes, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, C. F. Jackson, C. M. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, H. F. Köhler, K. P. Köhler, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Le Chevallier, Lehideux, Lemmer, Le Pen, Linkohr, Livanos, Llorca Vilaplana, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahan, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, D. Martin, S. Martin, Martinez, Mazzone, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Megahy, Megret, Melis, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Moorhouse, Moretti, Morris, Mottola, Gerd Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Navarro, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Papayannakis, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Pemaszoglou, Peter, Peters, Piermont, Pimenta, Pinton, Piquet, F. Pisoni, N. Pisoni, Plumb, Poettering, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Puerta, Van Putten, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Rauti, Rawlings, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Robles Piquer, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothley, Roumeliotis, Saby, Sälzer, Sainjon, Sakellariou, Samland, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzberg, Scott-Hopkins, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simmonds, Simons, A. Simpson, B. Simpson, Sisó Cruellas, A. Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Telkämper, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Verwaerde, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, West, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Göpel, Kaufmann, Kertscher, Koch, Kosler, Meisel, Richter, Schröder, Thietz, Tillich.

Donnerstag, 18. November 1993

*ANLAGE***Ergebnis der namentlichen Abstimmungen**

- (+) = Ja-Stimmen
 (-) = Nein-Stimmen
 (O) = Enthaltungen

*1. Infiziertes Blut**Gemeinsamer Entschließungsantrag Ziffer 10*

(+)

ARC: Ewing, Posada González**CG:** Barata Moura**LDR:** Bertens, Delorozoy, Nordmann, Pimenta**PPE:** Borgo, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Cornelissen, De Matteo, De Vitto, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Howell, Inglewood, Keppelhoff-Wiechert, Llorca Vilaplana, Mottola, Oomen-Ruijten, Romera i Alcàzar, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas**PSE:** Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Cabezón Alonso, Ceci, Cot, da Cunha Oliveira, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Falconer, Galle, Goedmakers, Green, Hindley, Imbeni, Karellis, Lomas, Martin D., Medina Ortega, Newens, Pons Grau, Read, Roumeliotis, Saby, Sakellariou, Sapena Granell, Simons, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, Woltjer, Wynn**V:** Bettini, Verbeek

(-)

DR: Dillen**PPE:** Alber, Brok, Habsburg, Pack, Schleicher*2. Infiziertes Blut**Ziffer 11*

(+)

ARC: Ewing, Posada González**CG:** Ainardi, Barata Moura, Elmalan, Piquet**LDR:** Bertens, Delorozoy, de Gaulle, Pimenta, Wijsenbeek**PPE:** Borgo, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Cornelissen, De Matteo, De Vitto, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Gaibisso, Günther, Howell, Inglewood, Keppelhoff-Wiechert, Llorca Vilaplana, Mantovani, Mendez de Vigo, Mottola, Oomen-Ruijten, Peijs, Prag, Pronk, Romera i Alcàzar, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Thyssen, Tindemans**PSE:** Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Cabezón Alonso, Caudron, Ceci, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Falconer, Frimat, Galle, Goedmakers, Green, Hindley, Imbeni, Karellis, Lomas, Martin D., McCubbin, Medina Ortega, Newens, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Roumeliotis, Saby, Sakellariou, Sapena Granell, Schwartzenberg, Simons, Smith Alex, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, Woltjer, Wynn**RDE:** Guermeur**V:** Dinguirard, Staes, Verbeek

Donnerstag, 18. November 1993

(–)

DR: Dillen, Lehideux**PPE:** Böge, Brok, Habsburg, Kellett-Bowman, Pack, Schleicher

3. Soziale Probleme

Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Ewing, Posada González, Vandemeulebroucke**CG:** Ainardi, Barata Moura, Elmalan, Piquet**LDR:** Bertens, Cox, Clercq, Delorozoy, Galland, de Gaulle, Larive, Nordmann, Pimenta, Wijsenbeek**NI:** Geraghty**PPE:** Alber, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Chanterie, Cornelissen, De Matteo, De Vitto, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Forte, Funk, Gaibisso, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Langes, Llorca Vilaplana, Mantovani, Mottola, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Pronk, Romera i Alcàzar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Theato, Thyssen, Tindemans, Verhagen**PSE:** Adam, Avgerinos, Balfe, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Cabezón Alonso, Catasta, Caudron, Ceci, Colajanni, Colom i Naval, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Falconer, Frimat, Galle, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Imbeni, Karellis, Lomas, Martin D., McCubbin, Maibaum, Medina Ortega, Morris, Newens, Oddy, Pons Grau, Read, Regge, Roumeliotis, Saby, Sakellariou, Sapena Granell, Schlechter, Schwartzberg, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Speciale, Titley, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wilson, Woltjer, Wynn**RDE:** Musso**V:** Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Falqui, Frémion, Raffin, Staes, Telkämper, Verbeek

(–)

PPE: Inglewood, Kellett-Bowman, Newton Dunn, Patterson, Prag, Price, Prout, Seligman, Simmonds

(O)

DR: Dillen

4. Grenzüberschreitender Transport von Giftmüll innerhalb der Gemeinschaft

Gemeinsamer Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Ewing, Posada González, Simeoni, Vandemeulebroucke**LDR:** Bertens, Cox, Clercq, Larive, Partsch, Pimenta**NI:** Geraghty**PPE:** de Bremond d'Ars**PSE:** Falconer, Hervé**V:** Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Raffin, Staes, Telkämper, Verbeek

Donnerstag, 18. November 1993

(—)

LDR: Cayet, Delorozoy, Galland, de Gaulle, Nielsen, Nordmann, Wijsenbeek**PPE:** Alber, Böge, Borgo, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, De Matteo, De Vitto, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Forte, Funk, Gaibisso, Günther, Habsburg, Hermans, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Langenhagen, Langes, Llorca Vilaplana, McMillan-Scott, Mantovani, Mendez de Vigo, Menrad, Moorhouse, Mottola, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Pack, Peijs, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Reding, Romera i Alcázar, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simmonds, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Stavrou, Theato, Thyssen, Tindemans, Verhagen, von Wogau**PSE:** Adam, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Catasta, Caudron, Ceci, Colajanni, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Hughes, Karellis, Lomas, McCubbin, McGowan, Maibaum, Medina Ortega, Morris, Napoletano, Oddy, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Regge, Roumeliotis, Saby, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Speciale, Titley, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wilson, Woltjer, Wynn**RDE:** Guerneur

(O)

CG: Barata Moura**DR:** Dillen, Lehideux**PSE:** Imbeni

*5. Bericht Melis A3-325/93 — Ausschuß der Regionen**Änderungsantrag Nr. 10*

(—)

ARC: Barrera i Costa, Canavaro, Ewing, Melis, Piermont, Sandbæk, Vandemeulebroucke**LDR:** von Alemann, André-Léonard, Cayet, Cox, Defraigne, de Vries, Gasòliba i Böhm, Larive, Maher, Nordmann, Partsch, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Puerta**PPE:** Cassanmagnago Cerretti, Stewart-Clark**PSE:** Adam, Alexandre, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, van den Brink, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Cot, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Ford, Frimat, Fuchs, Goedmakers, Green, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Laroni, Linkohr, Lüttge, McCubbin, McGowan, McMahon, Maibaum, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Muntingh, Newman, Onur, Peter, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Topmann, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, White, Wilson, Wynn**RDE:** Fitzgerald, Fitzsimons, Guerneur, Lane, Nianias**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Onesta, Raffin

(—)

DR: Köhler Klaus-Peter**PPE:** Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer,

Donnerstag, 18. November 1993

Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, García Amigo, Habsburg, Herman, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Langenhagen, Lucas Pires, McCartin, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Prag, Prout, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Stavrou, Theato, Thyssen, Tindemans, von Wogau

(O)

CG: Barata Moura, Dessylas

DR: Dillen

NI: Grund, Schönhuber

6. Bericht Melis A3-325/93

Änderungsantrag Nr. 3

(+)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Ewing, Melis, Posada González, Sandbæk, Vandemeulebroucke

CG: Piquet

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, Cox, Defraigne, de Vries, Gasòliba i Böhm, Larive, Nordmann, Partsch, Vohrer, von Wechmar, Wijnsbeek

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Gutiérrez Díaz, Puerta

PPE: Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, García Amigo, Habsburg, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Langenhagen, Lucas Pires, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Prag, Pronk, Prout, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, von Wogau

PSE: Adam, Alexandre, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Bird, Bowe, van den Brink, Bru Purón, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Cot, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Falconer, Ford, Frimat, Fuchs, Goedmakers, Green, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hoon, Hughes, Karellis, Kuhn, Laroni, Lüttge, McCubbin, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Muntingh, Newman, Onur, Peter, Porrazzini, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Santos, Schlechter, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Topmann, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn

RDE: Fitzsimons

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Falqui, Frémion, Isler Béguin, Langer, Onesta, Raffin

(-)

NI: Grund

PPE: Herman

PSE: Belo, Bofill Abeilhe, Cano Pinto, Colom i Naval, Díez de Rivera Icaza, Izquierdo Rojo, Miranda de Lage, Pons Grau, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sierra Bardají, Vázquez Fouz

RDE: Guermeur, Heider, Lane, Nianias

Donnerstag, 18. November 1993

(O)

CG: Barata Moura, Ribeiro**DR:** Dillen, Köhler Klaus-Peter**NI:** Schönhuber**RDE:** Fitzgerald

7. Bericht Linkohr A3-360/93 — *Wissenschaftliche Forschung*

Änderungsantrag 138

(+)

ARC: Barrera i Costa, Simeoni**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Puerta**PSE:** Van Hemeldonck**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Onesta, Raffin

(-)

ARC: Posada González**LDR:** von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, von Wechmar**NI:** van der Waal**PPE:** Arias Cañete, Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, Habsburg, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Lucas Pires, Marck, Mendez de Vigo, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Reymann, Schiedermeier, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Vanlerenberghe**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hervé, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Laroni, Linkohr, McCubbin, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Onur, Pery, Peter, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn**RDE:** Guermeur, Nianias

(O)

CG: Barata Moura, Ribeiro**DR:** Martinez**PPE:** Hermans, McCartin, Menrad**PSE:** Falconer, Porrazzini

Donnerstag, 18. November 1993

*8. Bericht Linkohr A3-360/93**Änderungsantrag Nr. 134*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Simeoni**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Puerta**PSE:** McCubbin**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Onesta, Raffin

(-)

ARC: Posada González, Vandemeulebroucke**LDR:** von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, von Wechmar**NI:** van der Waal**PPE:** Arias Cañete, Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Chanterrie, Cooney, Cornelissen, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, Habsburg, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Lucas Pires, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Peijs, Pesmazoglou, Robles Piquer, Schiedermeier, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hervé, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Laroni, Linkohr, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Onur, Pery, Peter, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Titley, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn**RDE:** Guermeur, Nianias

(O)

CG: Barata Moura, Ribeiro**PPE:** Hermans, Patterson**PSE:** Falconer, Porrazzini*9. Bericht Linkohr A3-360/93**Änderungsantrag Nr. 133*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Simeoni, Vandemeulebroucke**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Puerta**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Onesta

(-)

ARC: Posada González**CG:** Barata Moura, Ribeiro**LDR:** von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Larive, Maher, Nielsen, Nordmann, Partsch, von Wechmar**NI:** van der Waal

Donnerstag, 18. November 1993

PPE: Arias Cañete, Beumer, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Chanterrie, Cooney, Cornelissen, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, García Amigo, Habsburg, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lambrias, Langenhagen, Lucas Pires, McCartin, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Prag, Reymann, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Vanlerenberghe

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, van den Brink, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hervé, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Laroni, Linkohr, McCubbin, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Onur, Peter, Porrazzini, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, von der Vring, White, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Nianias

(O)

DR: Martinez

PPE: Hermans

10. Bericht Linkohr A3-360/93

Änderungsantrag Nr. 135

(+)

ARC: Simeoni

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez

PPE: Chanterrie

PSE: Díez de Rivera Icaza

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Onesta, Raffin

(-)

ARC: Posada González, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Ribeiro

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Larive, Maher, Nordmann, Partsch, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Arias Cañete, Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, García Amigo, Habsburg, Herman, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Lucas Pires, McCartin, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pasmazoglou, Prag, Pronk, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Vanlerenberghe

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, van den Brink, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hervé, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Linkohr, McCubbin, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaidi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Onur, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Sanz

Donnerstag, 18. November 1993

Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Lane, Nianias

(O)

NI: Puerta

11. Bericht Linkohr A3-360/93

Änderungsantrag Nr. 136

(+)

ARC: Simeoni, Vandemeulebroucke

NI: Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez

PPE: Prag

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Frémion, Onesta, Raffin

(-)

ARC: Posada González

CG: Barata Moura, Ribeiro

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Larive, Maher, Partsch, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Deprez, De Vitto, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, Gaibisso, García Amigo, Habsburg, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Lucas Pires, McCartin, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pronk, Prout, Reyman, Schiedermeier, Schleicher, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Vanlerenberghe

PSE: Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, van den Brink, Bru Purón, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, Fuchs, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hervé, Hoon, Hughes, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Linkohr, McCubbin, McGowan, Maibaum, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Onur, Peter, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Lane, Nianias

(O)

NI: Puerta

PPE: Hermans

PSE: White

Donnerstag, 18. November 1993

*12. Bericht Garcia Arias A3-328/93 — Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus**Änderungsantrag Nr. 45*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Posada González, Simeoni**CG:** Barata Moura, Ribeiro**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Puerta**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, van den Brink, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hoon, Karellis, Kuhn, Linkohr, McCubbin, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Peter, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wilson, Wynn**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Raffin

(-)

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Larive, Maher, Nordmann, Partsch**NI:** van der Waal**PPE:** Arias Cañete, Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, García Amigo, Habsburg, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Lucas Pires, Menrad, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Theato, Thyssen, Vanlerenberghe**PSE:** Izquierdo Rojo**RDE:** Guermeur*13. Bericht Garcia Arias A3-328/93**Änderungsantrag Nr. 49*

(+)

ARC: Barrera i Costa, Posada González, Simeoni**CG:** Barata Moura, Ribeiro**NI:** Domingo Segarra, Gonzalez Alvarez, Grund, Puerta**PSE:** Adam, Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Barton, Belo, Bird, Bofill Abeilhe, van den Brink, Cabezón Alonso, Cano Pinto, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Falconer, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Harrison, Hoon, Izquierdo Rojo, Karellis, Kuhn, Linkohr, McCubbin, McGowan, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Miranda de Lage, Newman, Peter, Pons Grau, Ramírez Heredia, Read, Rossetti, Rothley, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Sierra Bardají, Simons, Smith Alex, Titley, Tomlinson, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, von der Vring, White, Wilson, Wynn**V:** Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Raffin

Donnerstag, 18. November 1993

(—)

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Cox, Defraigne, de Gaulle, Larive, Maher, Nordmann, Partsch

NI: van der Waal

PPE: Arias Cañete, Beumer, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Deprez, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Fourçans, Funk, García Amigo, Habsburg, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Lucas Pires, Menrad, Navarro, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Patterson, Pasmazoglou, Prag, Prout, Reymann, Robles Piquer, Schiedermeier, Seligman, Simmonds, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Theato, Thyssen, Vanlerenberghe

RDE: Guermeur
